



2235-1-1-1-UK

**SCHULORDNUNG FÜR DIE GYMNASIEN IN BAYERN
(GYMNASIALSCHULORDNUNG - GSO)**

VOM 23. JANUAR 2007

Fundstelle: GVBI 2007, S. 68

Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung - GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBI S. 68, BayRS 2235-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2008 (GVBI. S. 586)

Änderungen

1. mehrfach geänd. (V v. 6.7.2007, 454)
2. mehrfach geänd. (V v. 5.5.2008, 262)
3. mehrfach geänd. (V v. 19.8.2008, 586)

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2 , Art. 25 Abs. 3 Satz 1 , Art. 37 Abs. 3 Satz 3 , Art. 44 Abs. 2 Satz 1 , Art. 45 Abs. 2 , Art. 46 Abs. 4 , Art. 49 Abs. 1 , Art. 50 Abs. 2 , Art. 52 , Art. 53 Abs. 4 und 6 , Art. 54 , Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 , Art. 56 Abs. 2 Nr. 2 , Art. 58 Abs. 1 und 6 , Art. 62 Abs. 8 und 9 , Art. 65 Abs. 1 Satz 4 , Art. 68 , Art. 69 Abs. 7 , Art. 84 Abs. 1 , Art. 85 , Art. 86 Abs. 15 , Art. 89 , Art. 100 Abs. 2 , Art. 101 Abs. 2 , Art. 106 , Art. 114 Abs. 1 Nr. 1 , Art. 116 Abs. 4 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBI S. 397), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Schulaufsicht

Teil 2

Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulforum

Abschnitt 1

Schulgemeinschaft

- § 3 Schulgemeinschaft, Eigenverantwortung

Abschnitt 2

Schulleiterin und Schulleiter

- § 4 Schulleiterin und Schulleiter

Abschnitt 3

Lehrkräfte

- § 5 Aufgaben der Lehrerkonferenz
§ 6 Sitzungen
§ 7 Einberufung
§ 8 Beschlussfassung
§ 9 Klassenkonferenz, Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss

Abschnitt 4

Schülerinnen und Schüler

- § 10 Schülermitverantwortung, Verbindungslehrkräfte
§ 11 Klassen- und Jahrgangsstufensprecherinnen und Klassen- und Jahrgangsstufensprecher
§ 12 Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Schülersausschuss
§ 13 Überschulische Zusammenarbeit und Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher

-
- § 14 (aufgehoben)
§ 15 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung
§ 16 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen
§ 17 Entlassung

Abschnitt 5
Eltern

- § 18 Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern
§ 19 Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft
§ 20 Geschäftsgang
§ 21 Wahl des Elternbeirats
§ 22 Wahl, Amtszeit und Aufgaben von Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprechern

Abschnitt 6
Schulforum

- § 23 Schulforum

Abschnitt 7

Finanzielle Abwicklung schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden

- § 24 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen
§ 25 Sammlungen und Spenden

Teil 3
Aufnahme und Schulwechsel

Abschnitt 1
Aufnahme in die unterste Jahrgangsstufe

- § 26 Voraussetzungen und Zeitpunkt der Aufnahme
§ 27 Probeunterricht
§ 28 Rückkehr an die Volksschule und erneuter Eintritt in das Gymnasium

Abschnitt 2
Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe

- § 29 Voraussetzungen
§ 30 Aufnahmeprüfung, Entscheidung über die Aufnahme, Probezeit
§ 31 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem Abschluss der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule (achtjähriges Gymnasium)
§ 31a Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem Abschluss der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren- Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule (neunjähriges Gymnasium)

Abschnitt 3
Gastschülerinnen und Gastschüler

- § 32 Gastschülerinnen und Gastschüler

Abschnitt 4
Schulwechsel

- § 33 Übertritt an ein anderes Gymnasium oder in eine andere Ausbildungsrichtung des Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11
§ 33a Wechsel in die achtjährige Form des Gymnasiums durch Wiederholen einer Jahrgangsstufe
§ 34 Übertritt in der Qualifikationsphase des achtjährigen Gymnasiums
§ 34a Übertritt in der Kursphase des neunjährigen Gymnasiums

Teil 4
Schulbetrieb

Abschnitt 1
Gliederung, Einrichtung von Klassen und Kursen

- § 35 Gliederung
§ 36 Einrichtung von Klassen und Kursen

Abschnitt 2
Schulbesuch

- § 37 Teilnahme
§ 38 Beaufsichtigung

§ 39 [Impressum](#) [Kontakt](#) [Bayern.de](#) © Bayerische Staatskanzlei

§ 40 Beendigung des Schulbesuchs

§ 41 Höchstausbildungsdauer

Abschnitt 3 **Stunden und Fächer**

§ 42 Stundenplan, Unterrichtszeit

§ 43 Stundentafeln

§ 44 Unterrichtsfächer in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11

§ 45 Religiöse Erziehung, Religionsunterricht

§ 46 Ethikunterricht

§ 47 Wahl des Kursprogramms in den Jahrgangsstufen 11 und 12 und der Abiturprüfungsfächer (achtjähriges Gymnasium)

§ 47a Fächerwahl in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)

§ 48 Wahl der Leistungskursfächer (neunjähriges Gymnasium)

§ 49 Wahl der Fächer und Seminare (achtjähriges Gymnasium)

§ 49a Wahl der Grundkursfächer (neunjähriges Gymnasium)

§ 50 Gestaltung des Pflichtprogramms in der Qualifikationsphase (achtjähriges Gymnasium)

§ 50a Gestaltung des Pflichtprogramms in der Kursphase (neunjähriges Gymnasium)

§ 51 Seminare (achtjähriges Gymnasium)

§ 51a Beschränkung des Kursangebots (neunjähriges Gymnasium)

Teil 5

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Abschnitt 1

Hausaufgaben und Leistungsnachweise

§ 52 Hausaufgaben

§ 53 Leistungsnachweise

§ 54 Große Leistungsnachweise

§ 55 Kleine Leistungsnachweise

§ 56 Seminararbeit (achtjähriges Gymnasium)

§ 56a Facharbeit (neunjähriges Gymnasium)

§ 57 Korrektur, Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

§ 58 Bewertung der Leistungen

§ 59 Nachholung von Leistungsnachweisen

§ 60 Bildung der Jahresfortgangsnote in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11

§ 61 Bewertung der Leistungen in den Jahrgangsstufen 11 und 12 (achtjähriges Gymnasium)

§ 61a Bewertung der Leistungen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)

Abschnitt 2

Vorrücken und Wiederholen

§ 62 Entscheidung über das Vorrücken

§ 63 Vorrücken auf Probe

§ 64 Nachprüfung

§ 65 Überspringen einer Jahrgangsstufe

§ 66 Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

§ 67 Freiwilliges Wiederholen, Wiederholen bei unverschuldeten Leistungsminderungen, Rücktritt in der Kursphase

§ 68 Verbot des Wiederholens

Abschnitt 3

Schülerbogen, Zeugnisse

§ 69 Schülerbogen

§ 70 Jahreszeugnis

§ 71 Zwischenzeugnis und Information über das Notenbild

- § 72 Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt (achtjähriges Gymnasium)
- § 72a Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt (neunjähriges Gymnasium)
- § 73 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Teil 6
Prüfungen

Abschnitt 1

Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Gymnasien

- § 74 Zeitpunkt (achtjähriges Gymnasium)
- § 74a Zeitpunkt (neunjähriges Gymnasium)
- § 75 Zulassung (achtjähriges Gymnasium)
- § 75a Zulassung (neunjähriges Gymnasium)
- § 76 Prüfungsausschuss (achtjähriges Gymnasium)
- § 76a Prüfungsausschuss (neunjähriges Gymnasium)
- § 77 Fachausschüsse, Unterausschüsse (achtjähriges Gymnasium)
- § 77a Fachausschüsse, Unterausschüsse (neunjähriges Gymnasium)
- § 78 Verfahren (achtjähriges Gymnasium)
- § 78a Verfahren (neunjähriges Gymnasium)
- § 79 Prüfungsgegenstände (achtjähriges Gymnasium)
- § 79a Prüfungsgegenstände (neunjähriges Gymnasium)
- § 80 Schriftliche Prüfung (achtjähriges Gymnasium)
- § 80a Schriftliche Prüfung (neunjähriges Gymnasium)
- § 81 Mündliche Prüfung (achtjähriges Gymnasium)
- § 81a Mündliche Prüfung, Colloquiumsprüfung (neunjähriges Gymnasium)
- § 82 Bewertung der Prüfungsleistungen (achtjähriges Gymnasium)
- § 82a Bewertung der Prüfungsleistungen (neunjähriges Gymnasium)
- § 83 Festsetzung des Prüfungsergebnisses (achtjähriges Gymnasium)
- § 83a Festsetzung des Prüfungsergebnisses (neunjähriges Gymnasium)
- § 84 Festsetzung der Gesamtqualifikation (achtjähriges Gymnasium)
- § 84a Festsetzung der Gesamtqualifikation (neunjähriges Gymnasium)
- § 85 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife (achtjähriges Gymnasium)
- § 85a Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife (neunjähriges Gymnasium)
- § 86 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (achtjähriges Gymnasium)
- § 86a Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (neunjähriges Gymnasium)
- § 87 Verhinderung der Teilnahme (achtjähriges Gymnasium)
- § 87a Verhinderung der Teilnahme (neunjähriges Gymnasium)
- § 88 Unterschleif
- § 89 Prüfungswiederholung (achtjähriges Gymnasium)
- § 89a Prüfungswiederholung (neunjähriges Gymnasium)

Abschnitt 2

Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

- § 90 Allgemeines (achtjähriges Gymnasium)
- § 90a Allgemeines (neunjähriges Gymnasium)
- § 91 Zulassung (achtjähriges Gymnasium)
- § 91a Zulassung (neunjähriges Gymnasium)
- § 92 Prüfungsgegenstände und -verfahren (achtjähriges Gymnasium)
- § 92a Prüfungsgegenstände und -verfahren (neunjähriges Gymnasium)
- § 93 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Gesamtqualifikation (achtjähriges Gymnasium)
- § 93a Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Gesamtqualifikation (neunjähriges Gymnasium)
- § 94 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife, Wiederholung und Rücktritt (achtjähriges Gymnasium)

- § 94a Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife; Wiederholung und Rücktritt (neunjähriges Gymnasium)
- § 95 Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen (achtjähriges Gymnasium)
- § 95a Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen (neunjähriges Gymnasium)

Abschnitt 3
Weitere Prüfungen

- § 96 Latinum, Graecum
- § 97 Nachweis von Kenntnissen oder gesicherten Kenntnissen in einer Fremdsprache
- § 98 Besondere Prüfung

Teil 7
Schlussbestimmungen

- § 99 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen zur GSO:

- Anlage 1 MODUS21 - Übersicht
- Anlage 2 Stundentafeln für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 (achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 3 Stundentafeln für die Jahrgangsstufen 10 und 11 (neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 4 Stundentafel für die Jahrgangsstufen 11 und 12 (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) (achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 4a Stundentafeln für die Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 5 Zusatzangebot für die individuelle Profilbelegung in der Qualifikationsphase (achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 5a Wahlpflichtangebot für die Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 6 Belegungsverpflichtung (achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 6a Zusatzangebot für die Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 7 Stundentafel für Einführungsklassen (achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 7a Stundentafeln für Übergangs- und Anschlussklassen (neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 8 Aufgabenstellung für die schriftliche Abiturprüfung (achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 8a Aufgabenstellung für die schriftliche Abiturprüfung (neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 9 Schwerpunktbildung in der mündlichen Abiturprüfung (achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 9a Schwerpunktbildung in der mündlichen Abiturprüfung und Colloquiumsprüfung (neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 10 Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation (achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 10a Einbringung von Halbjahresleistungen (Endpunktzahlen) aus dem Bereich der Grundkurse in die Gesamtqualifikation (neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 11 Berechnung des Prüfungsergebnisses aus schriftlicher und mündlicher Prüfung (vierfache Wertung)
- Anlage 12 Umrechnungstabelle (Punkte in Noten) (achtjähriges Gymnasium)
- Anlage 12a Umrechnungstabelle (Punkte in Noten) (neunjähriges Gymnasium)
- Anlage 13a Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten für andere Bewerberinnen und Bewerber (achtjähriges Gymnasium)

Teil 1

Allgemeines

§ 1**Geltungsbereich**

(vgl. Art. 1 und 3 BayEUG)

¹ Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Gymnasien und die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule. ² Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90 , Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 und Art. 93 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG .

§ 2**Schulaufsicht**

(vgl. Art. 111 bis Art. 117 BayEUG)

(1) ¹ Nach Maßgabe dieser Schulordnung und besonderer Dienstanweisungen werden besondere Beauftragte (Ministerialbeauftragte) mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Namen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium) betraut. ² Die Ministerialbeauftragten beraten und unterstützen die Schulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie stärken deren Eigenverantwortung und können in Konfliktfällen angerufen werden. ³ Die Ministerialbeauftragten entscheiden über Aufsichtsbeschwerden, soweit ihnen die Schule nicht abgeholfen hat.

(2) Das Staatsministerium kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

Teil 2

**Schulgemeinschaft, Schulleiterin und Schulleiter,
Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulforum**

Abschnitt 1**Schulgemeinschaft
(vgl. Art. 2 BayEUG)****§ 3****Schulgemeinschaft,
Eigenverantwortung**

¹ Innerhalb der Schulgemeinschaft ist zu erörtern, welche im Rahmen des Modellversuchs „MODUS21 Schule in Verantwortung“ freigegebene Maßnahmen die Schule durchführt (**Anlage 1**). ² Entscheidet sich die Lehrerkonferenz für die Durchführung solcher Maßnahmen, gelten insoweit die gesondert bekannt gemachten Bestimmungen des Staatsministeriums. ³ Die Lehrerkonferenz ist in diesem Fall berechtigt, erforderlichenfalls von einzelnen Bestimmungen dieser Schulordnung abzuweichen.

Abschnitt 2**Schulleiterin und Schulleiter
(vgl. Art. 57 , 84 und 85 BayEUG)****§ 4****Schulleiterin und Schulleiter**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung, übt das Hausrecht in der Schulanlage aus und erlässt unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Schulforums und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) ¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet auch über Sammelbestellungen, die Verbreitung von Druckschriften und Plakaten sowie im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger über die Zulässigkeit von Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule. ² Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit von Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 5 Nr. 3 und § 20 Abs. 5 die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) ¹ Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und des jeweiligen Aufwandsträgers im Rahmen seiner Aufgaben. ² Erhebungen, die nicht nur schulintern sind, bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. ³ Genehmigungsbedürftige Erhebungen, die sich an die Erziehungsberechtigten richten, bedürfen des Einvernehmens des Elternbeirats, es sei denn, die Erziehungsberechtigten sind zur Angabe von Daten verpflichtet. ⁴ Art. 85 BayEUG bleibt unberührt.

(4) Soweit diese Schulordnung keine andere Zuständigkeit festlegt, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Abschnitt 3

Lehrkräfte (vgl. Art. 51 , 53 , 58 und 59 BayEUG)

§ 5

Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Schule,
2. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden und
3. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

§ 6

Sitzungen

- (1) ¹ Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ² Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.
- (2) ¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll Dritte zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte in der Lehrerkonferenz hinzuziehen, soweit dies angezeigt ist. ² In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Elternbeirats fallen, ist der Elternbeirat anzuhören. ³ Art. 62 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.
- (3) ¹ Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. ² Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sowie die nach Abs. 2 Hinzugezogenen haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. ³ Die Niederschrift ist acht Jahre aufzubewahren.

§ 7

Einberufung

- (1) ¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, ein. ² Die Lehrerkonferenz muss innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.
- (2) ¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern sowie dem Elternbeirat mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekannt zu geben. ² Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. ³ In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter an die Frist nicht gebunden.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) ¹ Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ³ Art. 87 Abs. 1 Satz 2 und Art. 88 Abs. 1 Satz 3 BayEUG bleiben unberührt.
- (2) ¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz, es sei denn, es besteht die Besorgnis der Befangenheit nach Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. ² Die anwesenden stimmberechtigten Lehrkräfte sind bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. ³ Dies gilt nicht für nach Art. 86 Abs. 9 BayEUG eingeschaltete Lehrkräfte.
- (3) ¹ Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Art. 87 Abs. 1 Satz 1 und Art. 88 Abs. 1 Satz 2 BayEUG bleiben unberührt. ² Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters den Ausschlag.
- (4) Die Aufgaben der Schulaufsichtsbehörde gemäß Art. 58 Abs. 5 BayEUG nehmen die Ministerialbeauftragten wahr.

§ 9

Klassenkonferenz, Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss

(1) Aufgabe der Klassenkonferenz (vgl. Art. 53 Abs. 4 Satz 3 BayEUG) ist es auch, über die pädagogische Situation der Klasse und einzelner Schülerinnen und Schüler sowie über größere Veranstaltungen und Projekte der jeweiligen Klasse zu beraten.

(2) ¹ Dem Lehr- und Lernmittelausschuss (vgl. Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) gehören für jedes an der Schule erteilte Fach die Fachbetreuerin oder der Fachbetreuer oder eine von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkraft an; die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Vorsitz. ² Dem Disziplinarausschuss (vgl. Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender, die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter und sieben weitere Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt.

(3) ¹ Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die Lehrerkonferenz entsprechend. ² Der Disziplinarausschuss berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

Abschnitt 4

Schülerinnen und Schüler (vgl. Art. 62 und 63 BayEUG)

§ 10

Schülermitverantwortung, Verbindungslehrkräfte

(1) Über das Verfahren der Wahl und die Zahl von Verbindungslehrkräften entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(2) ¹ Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung unterliegen der Aufsicht der Schule. ² Die Durchführung von Veranstaltungen und die Bildung von Arbeitsgruppen sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen.

(3) ¹ Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der Schülermitverantwortung an die Schülerinnen und Schüler ist nur dem Schülerausschuss gestattet. ² Sie bedarf der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten oder bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

§ 11

Klassen- und Jahrgangsstufensprecherinnen und Klassen- und Jahrgangsstufensprecher

¹ Über das Verfahren der Wahl und die Zahl von Klassensprecherinnen oder Klassensprechern sowie von Jahrgangsstufensprecherinnen oder Jahrgangsstufensprechern entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. ² Scheidet eine Sprecherin oder ein Sprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt; Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Amt ausscheidet.

§ 12

Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Schülerausschuss

(1) ¹ Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ² Über das Wahlverfahren entscheidet der Schülerausschuss im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(2) ¹ Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassen- und der Jahrgangsstufensprecherinnen bzw. Klassen- und Jahrgangsstufensprecher statt. ² Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Schülersprecherinnen und Schülersprecher weiter. ³ Scheidet eine Schülersprecherin oder ein Schülersprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt.

§ 13

Überschulische Zusammenarbeit und Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher

(1) ¹ Die Schülervertretungen mehrerer Schulen können gemeinsame Veranstaltungen durchführen oder auf andere Weise zusammenarbeiten. ² Zusammenschlüsse von Schülervertretungen mehrerer Schulen sind nicht zulässig.

(2) ¹ Für den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Wünschen und Anregungen richten die Ministerialbeauftragten für ihren Zuständigkeitsbereich Bezirksausprachetagungen ein. ² Für die Ausprachetagungen stehen vier Unterrichtstage zur Verfügung. ³ Im Rahmen dieser Tagungen werden die Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher für die Gymnasien und ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter spätestens einen Monat nach der Wahl der Schülersprecherinnen und Schülersprecher aus der Mitte der Schülersprecherinnen und Schülersprecher der Bezirke für ein Schuljahr gewählt. ⁴ Über das Wahlverfahren entscheiden die Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher im Einvernehmen mit der oder dem Ministerialbeauftragten. ⁵ § 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Bezirksschülersprecherin oder der Bezirksschülersprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Übernahme des Vorsitzes bei Aussprachetagungen (unbeschadet der Gesamtleitung durch die oder den Ministerialbeauftragten),
2. Weitergabe von Informationen an die Schülersprecherinnen und Schülersprecher des Bezirks (mit Zustimmung der oder des Ministerialbeauftragten).

§ 14

(aufgehoben)

§ 15

Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung

(1) ¹ Die notwendigen Kosten der Schülermitverantwortung trägt der Aufwandsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ² Aufwendungen der Schülermitverantwortung können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der Schülermitverantwortung dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der Schülermitverantwortung widersprechen.

(3) ¹ Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein geeigneter Nachweis zu führen. ² Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülerausschuss gemeinsam mit einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellten Lehrkraft; eine Überprüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen durch ein Mitglied der Schulleitung und ein Mitglied der Klassensprecherversammlung.

§ 16

Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen

(vgl. Art. 86 bis 88a BayEUG)

(1) Ordnungsmaßnahmen, sonstige Erziehungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

(2) ¹ Nach einem Schulwechsel kann eine früher besuchte öffentliche Schule die Feststellung treffen, dass im Fall des Verbleibens der Schülerin oder des Schülers an der Schule die Entlassung angedroht oder die Schülerin oder der Schüler entlassen worden wäre. ² Für das Verfahren gelten die für die Androhung der Entlassung bzw. für die Entlassung geltenden Vorschriften. ³ Ist bei einem Schulwechsel gegen eine Schülerin oder einen Schüler bereits eine Untersuchung anhängig, so führt die abgebende Schule diese zu Ende und entscheidet, ob eine der in Satz 1 genannten Feststellungen getroffen worden wäre. ⁴ Die Feststellung, dass die Entlassung angedroht worden wäre, steht einer Androhung der Entlassung gleich; die Feststellung, dass die Schülerin oder der Schüler entlassen worden wäre, steht einer Entlassung gleich.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 bis 6a BayEUG und Nacharbeiten werden den Erziehungsberechtigten vor Vollzug schriftlich unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts mitgeteilt, im Fall des Art. 87 Abs. 1 Satz 6 BayEUG erst nach der Entscheidung der oder des Ministerialbeauftragten.

§ 17

Entlassung

(1) Die Untersuchung ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einem beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz oder des Disziplinarausschusses zu führen.

(2) ¹ Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten durch Einschreiben mitgeteilt. ² Die Erziehungsberechtigten sind gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf ihre Rechte nach Art. 86 Abs. 9 und Art. 87 Abs. 1 Satz 3 BayEUG hinzuweisen. ³ Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten schriftlich niedergelegt. ⁴ Im Fall der beantragten Mitwirkung des Elternbeirats erhält die oder der Vorsitzende des Elternbeirats einen Abdruck des Untersuchungsberichts zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist.

(3) Bei bestehender Schulpflicht unterrichtet die Schule das zuständige staatliche Schulamt bzw. die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule von der vollzogenen Entlassung der Schülerin oder des Schülers.

Abschnitt 5

Eltern

(vgl. Art. 64 bis 68 , 74 und 76 BayEUG)

§ 18

Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern

(1) ¹ Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage,

Klassenernerversammlungen und Elternversammlungen.² Die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen, bedarf des Einvernehmens des Elternbeirats.

(2) Die mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräfte halten wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab, die übrigen Lehrkräfte jeweils nach Vereinbarung.

(3)¹ In jedem Schuljahr sind Elternsprechtage abzuhalten, an denen alle Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen.² In jedem Schuljahr hat die Schulleiterin oder der Schulleiter in den ersten drei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassenernerversammlungen einzuberufen; eine weitere Versammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse beantragt.³ Elternsprechtage und Elternversammlungen sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch in der Regel möglich ist.

§ 19

Amtszeit des Elternbeirats und Mitgliedschaft

(1)¹ Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre.² Sie beginnt am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt.³ Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats.

(2) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich.

(3)¹ Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Ehrenamtes oder dem Verlust der Wählbarkeit.² An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach.

(4)¹ Eheleute können nicht gleichzeitig demselben Elternbeirat angehören.² Das Gleiche gilt für Erziehungsberechtigte und eine von ihnen ermächtigte Person im Sinn des Art. 68 Satz 2 BayEUG .

§ 20

Geschäftsgang

(1) Der Elternbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

(3) Der Aufwandsträger und die Schulleiterin oder der Schulleiter müssen vom Elternbeirat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

(4)¹ Der Elternbeirat kann die Anwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie einer Vertreterin oder eines Vertreters des Aufwandsträgers verlangen.² Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.

(5)¹ Die Zustimmung des Elternbeirats ist außer in den Fällen des Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 6, 7 und 13 BayEUG erforderlich für die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulsportkursen, Studienfahrten sowie von Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches.² Zudem bedürfen Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit des Einvernehmens des Elternbeirats; § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 42 Abs. 2 bleiben unberührt.

(6)¹ Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.² Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 21

Wahl des Elternbeirats

(1) Die Wahlen zum Elternbeirat werden nach Unterrichtsbeginn des Schuljahres durchgeführt.

(2)¹ Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie ermächtigte Personen im Sinn des Art. 68 Satz 2 BayEUG, ferner die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung; die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen.² Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrkräfte.

(3)¹ Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter; besteht an der Schule noch kein Elternbeirat, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter allein.² Das Wahlverfahren regelt der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter in einer Wahlordnung, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss.

(4) Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung, die zu den Schulakten genommen wird.

§ 22

Wahl, Amtszeit und Aufgaben von Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprechern

Über das Verfahren der Wahl, die Amtszeit und die Aufgaben von Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprechern (Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG) entscheidet der Elternbeirat.

Abschnitt 6

Schulforum (vgl. Art. 69 BayEUG)

§ 23

Schulforum

(1) ¹ Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. ² Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. ³ Für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 20 Abs. 6 entsprechend. ⁴ Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen.

(2) ¹ Das Schulforum ist über Art. 69 Abs. 6 BayEUG hinaus auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. ² Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³ Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁴ Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.

(3) ¹ Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrkräfte. ² Elternbeirat, Lehrerkonferenz und Klassensprecherversammlung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schülersausschusses treffen.

Abschnitt 7

Finanzielle Abwicklung schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden

§ 24

Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen

¹ Fallen für die Durchführung von Schulsportkursen, Schullandheimaufenthalten, Lehr- und Studienfahrten, Schüler- und Lehrwanderungen sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Kosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen; die Schule hat den Erziehungsberechtigten auf Wunsch des Elternbeirats über die Verwendung ihrer Kostenbeiträge zu berichten. ² Haushaltsmittel dürfen über dieses Sonderkonto nicht abgewickelt werden. ³ Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeiträge obliegt der Schule. ⁴ Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden.

§ 25

Sammlungen und Spenden

(1) ¹ In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schülerinnen und Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ² Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum genehmigen. ³ Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) Spenden der Erziehungsberechtigten für schulische Zwecke dürfen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und von Lehrkräften nicht angeregt oder beeinflusst werden.

(3) ¹ Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ² Unzulässig ist eine über die Nennung der zuwendenden Person oder Einrichtung, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ³ Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung des Schulforums.

Teil 3

Aufnahme und Schulwechsel (vgl. Art. 44 BayEUG)

Abschnitt 1

Aufnahme in die unterste Jahrgangsstufe

§ 26

Voraussetzungen und Zeitpunkt der Aufnahme

- (1) Die Schülerinnen und Schüler werden von einem Erziehungsberechtigten angemeldet.
- (2) Die Aufnahme setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler
1. für den Bildungsweg des Gymnasiums geeignet ist,
 2. mindestens den Besuch der Jahrgangsstufe 4 (vorbehaltlich von Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) oder - bei Eintritt in die Kurzform des Gymnasiums - der Jahrgangsstufe 6 der Volksschule nachweisen kann und
 3. am 30. Juni vor Beginn des Schuljahres das 12. Lebensjahr, bei Eintritt in die Kurzform des Gymnasiums das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- (3)¹ Für den Bildungsweg des Gymnasiums sind geeignet
1. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Volksschule, wenn sie im Übertrittszeugnis dieser Schule als geeignet für den Bildungsweg eines Gymnasiums bezeichnet sind,
 2. Schülerinnen und Schüler, die mit Erfolg am Probeunterricht teilgenommen haben,
 3. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Grundschule, denen zum Halbjahr, d.h. zum letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar, oder zum Ende der Jahrgangsstufe 3 das Überspringen der Jahrgangsstufe gestattet worden ist, oder
 4. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule, wenn im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt wurde und der Durchschnitt aus den Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens 2,33 beträgt.
- ² Das Übertrittszeugnis, der mit Erfolg besuchte Probeunterricht, die Entscheidung über das Überspringen und das Zeugnis der Realschule gelten hinsichtlich des Satzes 1 nur für das folgende Schuljahr.
- (4) Die Aufnahme in ein Musisches Gymnasium setzt zusätzlich eine musikalische Begabung voraus, die durch die letzte Zeugnisnote im Fach Musik oder auf andere Weise nachzuweisen ist.
- (5)¹ Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden, als im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse der Schule aufgenommen werden können, so bemühen sich die staatlichen und nichtstaatlichen Schulen um einen örtlichen Ausgleich.² Gelingt dies nicht, so entscheidet die oder der Ministerialbeauftragte mit Wirkung für die öffentlichen Schulen.
- (6) An öffentlichen Heimschulen kann die Aufnahme von Externen auf Schülerinnen und Schüler beschränkt werden, die ihren Wohnsitz im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Einzugsbereich der Schule haben.
- (7) Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres, sonst nur aus wichtigem Grund.

§ 27

Probeunterricht

- (1)¹ Für Schülerinnen und Schüler, bei denen die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1, 3 oder 4 nicht gegeben sind, führen Gymnasien nach den Vorgaben der Ministerialbeauftragten einen dreitägigen Probeunterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik durch.² In begründeten Ausnahmefällen kann ein Nachholtermin für den Probeunterricht eingerichtet werden.³ Schülerinnen und Schüler, die ohne Erfolg am Probeunterricht der Realschule teilgenommen haben, können nicht am Probeunterricht des Gymnasiums teilnehmen.
- (2) Für die Vorbereitung und Durchführung des Probeunterrichts beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Aufnahmeausschuss ein, der sich aus Lehrkräften des Gymnasiums zusammensetzt.
- (3)¹ Im Probeunterricht sollen die Schülerinnen und Schüler in kleineren Unterrichtsgruppen zusammengefasst werden.² Für jede Unterrichtsgruppe sind mindestens zwei Mitglieder des Aufnahmeausschusses verantwortlich, die abwechselnd unterrichten und beobachten.³ Dem Probeunterricht werden die Anforderungen der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe unter Berücksichtigung der Aufgabe des Gymnasiums zugrunde gelegt.
- (4)¹ Die schriftlichen Aufgaben werden landeseinheitlich gestellt und von je zwei Fachlehrkräften benotet; die Arbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren.² Auch die mündlichen Leistungen werden benotet.
- (5)¹ Die Teilnahme am Probeunterricht ist erfolgreich, wenn in dem einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht wurde.² Die erfolglose Teilnahme wird auf dem Übertrittszeugnis der Volksschule, das den Erziehungsberechtigten zurückgegeben wird, vermerkt.

§ 28

Rückkehr an die Volksschule und erneuter Eintritt in das Gymnasium

¹ Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres in die Volksschule zurückgekehrt sind, gelten bei erneutem Eintritt in das Gymnasium nur dann als Wiederholungsschülerinnen und -schüler, wenn der Wechsel an die Hauptschule nach dem Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 5 erfolgt. ² Die Bestimmungen über die Altersgrenze und § 62 Abs. 4 bleiben unberührt.

Abschnitt 2

Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe

§ 29

Voraussetzungen

(1) ¹ Die Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe setzt das Bestehen einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit voraus. ² § 26 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 sowie Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend. ³ Die Aufnahme in einen höheren Ausbildungsabschnitt als 11/1 des achtjährigen Gymnasiums bzw. 12/1 des neunjährigen Gymnasiums ist, abgesehen vom Fall des § 30 Abs. 7, nur zulässig, wenn Zeugnisse über die niedrigeren Ausbildungsabschnitte vorliegen.

(2) ¹ Abweichend von Abs. 1 Satz 1 entfallen Aufnahmeprüfung und Probezeit bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums, wenn in der Jahrgangsstufe 5 oder 6 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule

1. die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt wurde und

2. der Durchschnitt aus den Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens 2,00 beträgt.

² Dies gilt nur in dem auf die Erteilung des Jahreszeugnisses folgenden Schuljahr.

(3) Schülerinnen und Schüler eines Gymnasiums, denen die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versagt wurde, dürfen im nächstfolgenden Schuljahr nicht zur Aufnahmeprüfung für diese Jahrgangsstufe eines Gymnasiums zugelassen werden.

§ 30

Aufnahmeprüfung, Entscheidung über die Aufnahme, Probezeit

(1) ¹ Die Aufnahmeprüfung wird schriftlich und ggf. mündlich bzw. praktisch durchgeführt. ² Schriftliche Arbeiten sind in den Kernfächern zu fertigen. ³ Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich in der Regel auf alle Vorrückungsfächer der vorhergehenden Jahrgangsstufe des Gymnasiums. ⁴ Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Schülerin oder der Schüler im Unterricht voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann. ⁵ Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung für die sechste oder eine höhere Jahrgangsstufe kann bei entsprechendem Ergebnis als bestandene Aufnahmeprüfung für eine niedrigere Jahrgangsstufe gewertet werden.

(3) ¹ In der Probezeit wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des Gymnasiums gewachsen ist. ² Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit wird auf der Grundlage der erbrachten Leistungen sowie der pädagogischen Wertung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers getroffen. ³ Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(4) ¹ Die Probezeit dauert in der Regel bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres. ² Sie kann aus besonderen Gründen längstens bis zum Ende des Schuljahres verlängert werden. ³ Schülerinnen und Schüler, deren Probezeit bis zum Ende des Schuljahres verlängert wurde, unterliegen den Vorrückungsbestimmungen.

(5) ¹ Die in den Ausbildungsabschnitt 11/1 des achtjährigen Gymnasiums fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der verpflichtend vierstündig zu belegenden Fremdsprache höchstens einmal weniger als 5 Punkte und in den nach **Anlage 6** belegungspflichtigen Kursen höchstens zweimal weniger als 5 Punkte - in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt - als Halbjahresleistung erzielt hat. ² Die Leistung im Fach Sport bleibt dabei unberücksichtigt. ³ Eine Verlängerung ist in diesem Fall nicht zulässig; die Schülerin oder der Schüler wird in die Jahrgangsstufe 10 zurückverwiesen.

(5a) ¹ Die in den Ausbildungsabschnitt 12/1 des neunjährigen Gymnasiums fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in keinem der Fächer, die sie oder er als Leistungskursfächer gewählt hat, und in höchstens zwei der im Ausbildungsabschnitt 12/1 zwingend zu belegenden Grundkursfächer mit Ausnahme von Sport weniger als 5 Punkte - in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt - der einfachen Wertung als Halbjahresleistung erzielt hat. ² Eine Verlängerung ist in diesem Fall nicht zulässig; die Schülerin oder der Schüler wird in die Jahrgangsstufe 11 zurückverwiesen.

(6) Schülerinnen und Schüler, die die Probezeit nicht bestanden haben, können bei ausreichendem Leistungsstand in die vorhergehende Jahrgangsstufe zurückverwiesen werden; sie gelten dort nicht als Wiederholungsschülerinnen oder Wiederholungsschüler.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, die nach dem Besuch einer ausländischen Schule in die Jahrgangsstufe 11 oder 12 des achtjährigen Gymnasiums bzw. in die Jahrgangsstufe 12 oder 13 des neunjährigen Gymnasiums aufgenommen werden wollen, kann die oder der

Ministerialbeauftragte Einzelregelungen treffen.

§ 31

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem Abschluss der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule (achtjähriges Gymnasium)

(1)¹ Schülerinnen und Schüler mit dem Abschlusszeugnis der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule können in die Einführungsphase der Oberstufe (vgl. § 35 Satz 2) eintreten.² Hierzu haben sie sich grundsätzlich einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit nach § 30 zu unterziehen.

(2)¹ Das Staatsministerium kann für geeignete Absolventinnen und Absolventen der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule Einführungsklassen einrichten.² Der erfolgreiche Besuch einer Einführungsklasse berechtigt zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums.³ Die Stundentafel ergibt sich aus **Anlage 7**.⁴ Voraussetzung für die Aufnahme in eine Einführungsklasse ist ein pädagogisches Gutachten der in der Jahrgangsstufe 10 besuchten Schule, in dem die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums uneingeschränkt bestätigt wird, sowie das Bestehen der Probezeit; eine Aufnahmeprüfung nach Abs. 1 Satz 2 entfällt.⁵ Die Bestimmungen über die Altersgrenze und die Probezeit sind entsprechend anzuwenden.⁶ Eine Wiederholung von Einführungsklassen ist nicht zulässig.

(3)¹ Treten Schülerinnen und Schüler direkt in die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums ein, so entfallen bei einem Notendurchschnitt im Abschlusszeugnis in den Vorrückungsfächern von 3,0 oder besser die Aufnahmeprüfung und die Probezeit.² Die Nachholfrist für die zweite Fremdsprache beträgt in der Regel nicht mehr als ein Jahr.

(4)¹ Besonders begabte Schülerinnen und Schüler können direkt in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums eintreten, wenn sie im Abschlusszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der fortzuführenden Fremdsprache einen Notendurchschnitt von 1,5 oder besser haben und ein pädagogisches Gutachten der abgebenden Schule vorgelegt wird, in dem ein über den Mittleren Schulabschluss hinausgehender Leistungsstand bescheinigt wird, der für einen direkten Einstieg in die Qualifikationsphase (vgl. § 35 Satz 3) notwendig ist und einen erfolgreichen Durchgang erwarten lässt.² In diesem Fall entfallen die Aufnahmeprüfung und die Probezeit.³ Der Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 setzt den Besuch des Unterrichts in einer zweiten fortgeführten Fremdsprache als Wahlpflichtfach in vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen voraus.

§ 31 a

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit dem Abschluss der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule (neunjähriges Gymnasium)

(1)¹ Schülerinnen und Schüler mit dem Abschlusszeugnis der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule haben sich grundsätzlich einer Aufnahmeprüfung und einer Probezeit nach § 30 zu unterziehen.² Die Aufnahmeprüfung entfällt bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 des neunjährigen Gymnasiums, falls die Schülerin oder der Schüler im Abschlusszeugnis in den Vorrückungsfächern einen Notendurchschnitt von 1,5 oder besser erreicht hat.³ Bei einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser beschränkt sich die Aufnahmeprüfung bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 des neunjährigen Gymnasiums auf die Kernfächer der jeweiligen Ausbildungsrichtung mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache.⁴ Die Nachholfrist für die zweite Fremdsprache beträgt in der Regel nicht mehr als ein Jahr.

(2)¹ Das Staatsministerium kann für geeignete Absolventinnen und Absolventen öffentlicher oder staatlich anerkannter Realschulen und Wirtschaftsschulen sowie der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 öffentlicher oder staatlich anerkannter Hauptschulen Anschlussklassen einrichten.² Der erfolgreiche Besuch einer Anschlussklasse berechtigt zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 des neunjährigen Gymnasiums.³ Die Stundentafel ergibt sich aus **Anlage 7a**.⁴ Voraussetzung für die Aufnahme in eine Anschlussklasse ist ein pädagogisches Gutachten der in der Jahrgangsstufe 10 besuchten Schule, in dem die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums uneingeschränkt bestätigt wird, sowie das Bestehen der Probezeit; eine Aufnahmeprüfung nach Abs. 1 entfällt.⁵ Die Bestimmungen über Altersgrenze und Probezeit sind entsprechend anzuwenden.⁶ Für die Aufnahme in eine Anschlussklasse muss die Schülerin oder der Schüler darüber hinaus durch den Besuch von mindestens sechs Jahreswochenstunden Französisch als Wahlpflicht- oder Wahlunterricht in der bisherigen Schullaufbahn einen entsprechenden Kenntnisstand in diesem Fach nachweisen.⁷ Eine Wiederholung von Anschlussklassen ist nicht zulässig.

Abschnitt 3

Gastschülerinnen und Gastschüler

§ 32

Gastschülerinnen und Gastschüler

¹ Schülerinnen und Schülern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt längere Zeit im Ausland hatten, dort keine anerkannte deutsche

Auslandsschule besucht haben und sich dem Aufnahmeverfahren zunächst nicht unterziehen wollen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in stets widerruflicher Weise den Besuch des Unterrichts in einzelnen oder allen Fächern gestatten.² Unterliegen solche Schülerinnen und Schüler der Schulpflicht, so müssen sie am Unterricht in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern teilnehmen.³ Über den Schulbesuch wird auf Antrag eine Bestätigung ausgestellt.⁴ Ein Zeugnis kann nur erteilt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler auf Grund des bestandenen Aufnahmeverfahrens die Schule besucht.

Abschnitt 4

Schulwechsel

§ 33

Übertritt an ein anderes Gymnasium oder in eine andere Ausbildungsrichtung des Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11

(1) Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des folgenden Schuljahres in die nächste Jahrgangsstufe eines anderen Gymnasiums der gleichen Ausbildungsrichtung übertreten.

(2)¹ Beim Übertritt in eine andere Ausbildungsrichtung hat die Schülerin oder der Schüler in den Fächern, die nur der neu gewählten Ausbildungsrichtung eigen sind oder dort ein höheres Lehrziel haben, binnen einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzusetzenden Frist, die nicht mehr als ein Jahr betragen soll, eine Prüfung abzulegen.² In dieser Prüfung ist nachzuweisen, dass die Schülerin oder der Schüler im Unterricht erfolgreich mitarbeiten kann.³ Bis dahin kann die Schülerin oder der Schüler vom Besuch des Unterrichts oder von Leistungsnachweisen in diesen Fächern befreit werden.⁴ Das Ergebnis dieser Prüfung ist bei der Bildung der Jahresfortgangsnote zu berücksichtigen.

(3) Für den Übertritt aus einer staatlich nicht anerkannten Schule an ein öffentliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium gelten die §§ 29 und 30 entsprechend.

(4) Während des Schuljahres ist der Übertritt an ein anderes Gymnasium oder in eine andere Ausbildungsrichtung nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Wohnsitzwechsel, zulässig.

(5) Ist gegen eine Schülerin oder einen Schüler wegen einer Verfehlung eine Untersuchung anhängig, so ist der Übertritt nur zulässig, wenn die bisher besuchte Schule bestätigt, dass ein Antrag nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 BayEUG nicht gestellt wird.

§ 33a

Wechsel in die achtjährige Form des Gymnasiums durch Wiederholen einer Jahrgangsstufe

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe wiederholen und dadurch in das achtjährige Gymnasium wechseln müssen, gilt in Fächern, in denen dabei auf Grund von Lehrplan- und Stundentafelunterschieden besondere Schwierigkeiten auftreten, § 33 Abs. 2 entsprechend.² Für diese Schülerinnen und Schüler werden in den Fächern Wirtschaftsinformatik am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasium mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil in den Jahrgangsstufen 9 und 10, Informatik am Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasium in der Jahrgangsstufe 10 und Chemie am Sprachlichen Gymnasium in der Jahrgangsstufe 10 keine Jahresfortgangsnoten gebildet.³ Soweit sich dabei auf Grund von Lehrplan- und Stundentafelunterschieden besondere Härten ergeben, kann das Staatsministerium Sonderregelungen treffen.

§ 34

Übertritt in der Qualifikationsphase des achtjährigen Gymnasiums

(1)¹ Während der Qualifikationsphase ist der Übertritt an ein anderes Gymnasium nur aus wichtigem Grund zulässig.² Übertretende Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch darauf, dass Kurse eingerichtet werden, die ihnen die Beibehaltung des an der früheren Schule gewählten Kursprogramms ermöglichen.

(2)¹ Können bei einem Übertritt während der Qualifikationsphase die bis zum Übertritt besuchten Kurse mangels Angebots nicht fortgeführt werden, so wählt die Schülerin oder der Schüler im Rahmen der Bestimmungen insoweit neu.² Fehlende Leistungen aus vorhergegangenen Ausbildungsabschnitten werden durch Feststellungsprüfungen innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach dem Übertritt erbracht.

(3) Schülerinnen und Schüler, die aus einem nichtbayerischen Gymnasium zu Beginn der Qualifikationsphase übertreten, werden aufgenommen, wenn sie die Vorrückungserlaubnis in die Qualifikationsphase des Gymnasiums besitzen oder nach den bayerischen Bestimmungen hätten vorrücken dürfen.

(4) Bei Übertritt während der Qualifikationsphase und in Sonderfällen beim Eintritt zu Beginn der Qualifikationsphase ist eine Entscheidung der oder des Ministerialbeauftragten herbeizuführen.

§ 34a

Übertritt in der Kursphase des neunjährigen Gymnasiums

(1)¹ Während der Kursphase des neunjährigen Gymnasiums ist der Übertritt an ein anderes Gymnasium nur aus wichtigem Grund zulässig.² Übertretende Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch darauf, dass Leistungs- und Grundkurse eingerichtet werden, die ihnen die Beibehaltung des an der früheren Schule gewählten Kursprogramms ermöglichen.

(2)¹ Können bei einem Übertritt während der Kursphase die bis zum Übertritt besuchten Grundkursfächer mangels Angebots nicht fortgeführt werden, so wählt die Schülerin oder der Schüler im Rahmen der Bestimmungen insoweit neu.² Fehlende Leistungen aus vorhergegangenen Ausbildungsabschnitten werden durch Feststellungsprüfungen (schriftlich und mündlich) innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach dem Übertritt erbracht.³ Ein Wechsel der Leistungskursfächer nach dem in § 47 Abs. 3 genannten Termin ist grundsätzlich unzulässig.

(3) Schülerinnen und Schüler, die aus einem nichtbayerischen Gymnasium zu Beginn der Kursphase übertreten, werden aufgenommen, wenn sie die Vorrückungserlaubnis in die Jahrgangsstufe 12 des Gymnasiums besitzen oder nach den bayerischen Bestimmungen hätten vorrücken dürfen.

(4) Sofern an der nichtbayerischen Schule die Kursgliederung bereits in der Jahrgangsstufe 11 beginnt, können die in der Jahrgangsstufe 11 erbrachten Leistungen nicht in die Gesamtqualifikation des Abiturzeugnisses eingebracht werden.

(5) Bei Übertritt während der Kursphase und in Sonderfällen beim Eintritt zu Beginn der Kursphase ist eine Entscheidung der oder des Ministerialbeauftragten herbeizuführen.

Teil 4

Schulbetrieb

Abschnitt 1

Gliederung, Einrichtung von Klassen und Kursen (vgl. Art. 6 , 9 , 49 und 50 BayEUG)

§ 35

Gliederung

¹ Das Gymnasium gliedert sich in die Unterstufe mit den Jahrgangsstufen 5 bis 7, die Mittelstufe mit den Jahrgangsstufen 8 bis 10 und die Oberstufe.² Die Einführungsphase der Oberstufe ist am neunjährigen Gymnasium die Jahrgangsstufe 11, am achtjährigen Gymnasium die Jahrgangsstufe 10 oder die Einführungsphase nach § 31 Abs. 2 .³ Die Qualifikationsphase der Oberstufe umfasst am neunjährigen Gymnasium die Jahrgangsstufen 12 und 13, am achtjährigen Gymnasium die Jahrgangsstufen 11 und 12.

§ 36

Einrichtung von Klassen und Kursen

(1)¹ Der Unterricht wird in der Unter- und Mittelstufe sowie in der Einführungsphase der Oberstufe in Klassen erteilt, deren Bildung sich nach pädagogischen, personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten richtet.² Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache können besondere Klassen gebildet werden, in denen Abweichungen von der Stundentafel zulässig sind.

(2)¹ Der Unterricht wird in den Jahrgangsstufen 11 und 12 des achtjährigen Gymnasiums in Kursen (Fächer und Seminare) durchgeführt.² Jahrgangsstufenübergreifende Kurse können im Einvernehmen mit dem Schulforum eingerichtet werden, wenn dies zur Sicherung des Unterrichtsangebots in einem Fach geboten ist.

(3)¹ Der Unterricht wird in den Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums in Grund- und Leistungskursen durchgeführt.² Jahrgangsstufenübergreifende Grund- und Leistungskurse können eingerichtet werden.

Abschnitt 2

Schulbesuch (vgl. Art. 56 BayEUG)

§ 37

Teilnahme

(1)¹ Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen.² Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

(2)¹ Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.² Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

(3)¹ Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern

befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden.² Den Schülerinnen und Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

§ 38

Beaufsichtigung

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die sich aus unterrichtlichen Gründen oder im Zusammenhang mit sonstigen Schulveranstaltungen in der Schulanlage aufhalten oder die an Schulveranstaltungen außerhalb der Schulanlage teilnehmen, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen.² Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler.³ Schülerinnen und Schülern kann gestattet werden, während der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlage zu verlassen.⁴ Die Grundsätze stimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit dem Schulforum ab.

§ 39

Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen

(vgl. Art. 56 BayEUG)

(1) Der Konsum alkoholischer Getränke ist innerhalb der Schulanlage untersagt; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum.

(2)¹ Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülerinnen und Schülern untersagt.² Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen.³ In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören.⁴ Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter; in den Fällen des Satzes 2 darf die Rückgabe, soweit dieser nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern nur an die Erziehungsberechtigten erfolgen.⁵ Für Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien gilt die spezielle Regelung in Art. 56 Abs. 5 BayEUG.

§ 40

Beendigung des Schulbesuchs

(1) Der Austritt einer Schülerin oder eines Schülers aus der Schule ist schriftlich durch einen Erziehungsberechtigten zu erklären.

(2)¹ Der Austritt lässt ein einmal erworbenes Recht zum Vorrücken unberührt.² Ein späterer Eintritt in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist nur unter Beachtung der Bestimmungen über die Altersgrenze möglich.

(3) Bei den Schülerinnen und Schülern öffentlicher Heimschulen, die nicht als Externe aufgenommen sind, endet der Schulbesuch unbeschadet des Art. 55 BayEUG mit der Beendigung ihrer Zugehörigkeit zum Heim, es sei denn, die Schulleiterin oder der Schulleiter gestattet die Fortsetzung des Schulverhältnisses.

(4) Das zuletzt besuchte Gymnasium hat die Erfüllung der Schulpflicht zu überprüfen und bei Vorliegen der Vollzeitschulpflicht das zuständige staatliche Schulamt, bei Vorliegen der Berufsschulpflicht die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule zu verständigen.

§ 41

Höchstausbildungsdauer

(1) Die Höchstausbildungsdauer beträgt beim achtjährigen Gymnasium zehn (Kurzform: acht) Schuljahre; sie beträgt beim neunjährigen Gymnasium elf (Kurzform: neun) Schuljahre.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die zur Wiederholung einer Jahrgangsstufe vom neunjährigen Gymnasium ins achtjährige Gymnasium wechseln müssen, beträgt die Höchstausbildungsdauer elf, bei Wechsel von der siebenjährigen in die sechsjährige Kurzform neun Schuljahre.

(3)¹ Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien verbrachten Schuljahre.² Die Zeit einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.³ Nicht angerechnet wird ferner die freiwillige Wiederholung der nächstniedrigeren Jahrgangsstufe nach § 67 Abs. 2 durch Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe wiederholen müssen und dadurch in die Form des achtjährigen Gymnasiums wechseln.

(4) Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(5)¹ Die Höchstausbildungsdauer für die Oberstufe (Jahrgangsstufen 10 bis 12 im achtjährigen Gymnasium bzw. Jahrgangsstufen 11 bis 13 im neunjährigen Gymnasium) beträgt vier Jahre; sie kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Mindestzeitraum von bis zu einem Jahr überschritten werden.² § 67 Abs. 4 und § 90 Abs. 1 Satz 1 bleiben unberührt.

(6) Die Ministerialbeauftragten können unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Ausnahmen zulassen.

Abschnitt 3

Stunden und Fächer
(vgl. Art. 5 , 45 bis 48 und 89 BayEUG)

§ 42

Stundenplan, Unterrichtszeit

(1) ¹ Der Stundenplan wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt. ² Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

(2) ¹ Der Unterricht wird an fünf oder sechs Wochentagen erteilt. ² Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt die Unterrichtszeit im Benehmen mit dem Schulforum und dem Aufgabenträger im Sinn des Art. 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs fest.

§ 43

Stundentafeln

(1) ¹ Für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 gelten die Stundentafeln nach Anlagen 2 und 3. ² Das Staatsministerium kann Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahres vornehmen bzw. genehmigen. ³ Um einzelne Klassen in einem Fach oder in mehreren Fächern besonders zu fördern, kann die Schule zeitlich begrenzt durch Erhöhung der Stundenzahl in diesen Fächern und entsprechende Verringerung in anderen Fächern von der Stundentafel abweichen. ⁴ Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter in Abstimmung mit der Lehrerkonferenz und dem Elternbeirat. ⁵ Die Entscheidung über das Konzept zur Verwendung der zusätzlichen flexiblen Intensivierungsstunden trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz und dem Elternbeirat.

(2) Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 des achtjährigen Gymnasiums gilt das in den **Anlagen 4 und 5** festgelegte Unterrichtsangebot.

(2a) Für die Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums tritt an die Stelle der Stundentafel das in den Anlagen 4, 5 und 6 festgelegte Unterrichtsangebot, aus dem die Schülerinnen und Schüler Leistungs- und Grundkursfächer nach Maßgabe der §§ 48 bis 51 auszuwählen haben.

(3) ¹ Schülerinnen und Schülern, die nach dem Besuch eines außerbayerischen Gymnasiums oder einer vergleichbaren Einrichtung des Auslands in die Jahrgangsstufen 7, 8, 9, 10 bzw. 11 eintreten wollen, kann die oder der Ministerialbeauftragte im Einzelfall eine Änderung der in der Stundentafel festgelegten Fremdsprachen genehmigen, falls die vorgesehene Sprachenfolge zu einer unzumutbaren Härte führen würde. ² Fremdsprachen, für die eine solche Genehmigung erteilt wird und die in der Anlage 4 nicht vorgesehen sind, sind am Ende der Jahrgangsstufe 10 bzw. 11 abzuschließen.

§ 44

Unterrichtsfächer in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11

(1) ¹ Vorrückungsfächer in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 sind alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer der Stundentafeln mit Ausnahme von Sport. ² Abweichend von Satz 1 ist Musik am Musischen Gymnasium in allen Jahrgangsstufen, in den anderen Ausbildungsrichtungen lediglich in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 bzw. 11 Vorrückungsfach.

(2) Kernfächer sind Deutsch, zwei Fremdsprachen, Mathematik und Physik, ferner am

1. Sprachlichen Gymnasium (SG) eine weitere Fremdsprache,
2. Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasium (NTG) Chemie,
3. Musischen Gymnasium (MuG) Musik,
4. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasium (WSG) im wirtschaftswissenschaftlichen Profil Wirtschaft und Recht, im sozialwissenschaftlichen Profil Sozialkunde.

(3) ¹ An staatlichen Gymnasien wird der Unterricht in Wahlpflichtfächern und Wahlfächern nach näheren Bestimmungen des Staatsministeriums eingerichtet. ² Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters abgebrochen oder begonnen werden. ³ Über den Ausschluss vom Besuch eines Wahlfachs entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 45

Religiöse Erziehung, Religionsunterricht

(vgl. Art. 46 BayEUG)

(1) ¹ Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. ² Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung; die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist zu ermöglichen und zu fördern. ³ Die Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.

(2) ¹ Die Abmeldung vom Religionsunterricht muss schriftlich und spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. ² Für den Religionsunterricht ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülerinnen und Schülern erforderlich.

(3) ¹ Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten lässt die Schule Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zu, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. ² Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart an öffentlichen Schulen in Bayern nicht eingerichtet ist; in diesem Falle ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen. ³ Schülerinnen und Schüler, die einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, können in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag zum Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Leistungskursfach zugelassen werden, wenn der entsprechende Unterricht des Bekenntnisses, dem die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht zustande kommt und die beiden betroffenen Religionsgemeinschaften zustimmen; die Zustimmungen sind dem Antrag beizufügen. ⁴ Für den Zeitpunkt des Antrags und für die Abmeldung vom Religionsunterricht gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) ¹ Treten Schülerinnen oder Schüler während des Schuljahres aus dem Religionsunterricht aus, so haben sie binnen angemessener Frist eine Prüfung über den bis zum Zeitpunkt des Austritts im Unterrichtsfach Ethik behandelten Stoff des Schuljahres abzulegen. ² Erfolgt der Austritt während der letzten drei Monate des Schuljahres, so ist die Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres abzulegen; ihr Ergebnis gilt als Jahresfortgangsnote im Fach Ethik.

(5) ¹ In den Jahrgangsstufen 11 und 12 des achtjährigen Gymnasiums gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Schuljahres der Ausbildungsabschnitt tritt. ² Die Prüfung ist innerhalb von sechs Wochen abzulegen; bei Austritt während der letzten vier Wochen des Ausbildungsabschnitts 11/2 ist die Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Ausbildungsabschnitts abzulegen.

(6) ¹ In den Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Schuljahres der Ausbildungsabschnitt tritt. ² Die Prüfung ist innerhalb von sechs Wochen abzulegen; bei Austritt während der letzten vier Wochen des Ausbildungsabschnitts 12/2 ist die Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Ausbildungsabschnitts abzulegen.

§ 46

Ethikunterricht

(vgl. Art. 47 BayEUG)

Für den Ethikunterricht gelten § 45 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 5 bzw. 6 entsprechend.

§ 47

Wahl des Kursprogramms in den Jahrgangsstufen 11 und 12 und der Abiturprüfungsfächer (achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹ Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 wird das Kursprogramm aus den Anlagen 4 und 5 unter Berücksichtigung der Belegverpflichtung (Anlage 6) sowie unter Berücksichtigung der §§ 49, 50 und 51 in der Jahrgangsstufe 10 spätestens bis zum 15. April gewählt. ² Können aus schulischen Gründen bestimmte Kurskombinationen nicht ermöglicht werden, teilen dies die Oberstufenkoordinatorinnen bzw. Oberstufenkoordinatoren den Betroffenen unverzüglich mit und fordern sie zu einer neuen Festlegung innerhalb angemessener Frist auf.

(2) ¹ Die getroffenen Wahlentscheidungen sind für die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Qualifikationsphase verbindlich. ² In Ausnahmefällen kann die Kurswahl mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters in den ersten vier Wochen des Ausbildungsabschnitts 11/1 geändert werden.

(3) ¹ Das dritte schriftliche Abiturprüfungsfach wird in der Jahrgangsstufe 12 spätestens bis zum 15. Dezember gewählt. ² Bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung werden die mündlichen Abiturprüfungsfächer gewählt. ³ Hiervon abweichend gilt für die Wahl der besonderen Fachprüfung in den Fächern Kunst, Musik und Sport, welche jeweils die Belegung eines Additums voraussetzt (vgl. Anlagen 4 und 6), der in Abs. 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt.

(4) Die Wahl der Abiturprüfungsfächer ist so zu treffen, dass die Zahl der nach **Anlage 10** (bzw. § 84) verpflichtend einzubringenden Halbjahresleistungen die Zahl 40 nicht übersteigt.

(5) Wird zu den Fächern Kunst, Musik oder Sport ein Additum gewählt und wird eine Schülerin oder ein Schüler durch einen Unfall oder eine Krankheit auf Dauer daran gehindert, die geforderten praktischen Leistungen der besonderen Fachprüfung in einem dieser Fächer zu erbringen, ist erforderlichenfalls ein neues Abiturprüfungsfach zu wählen.

§ 47a

Fächerwahl in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)

(1) Für die Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 das Unterrichtsprogramm im Rahmen der Studentafel (Anlage 4), des Wahlpflichtangebots (Anlage 5) und des Zusatzangebots (Anlage 6) unter Berücksichtigung der §§ 48 bis 51 spätestens bis zum 30. April.

(2) Das dritte Abiturprüfungsfach ist spätestens zum 15. Januar der Jahrgangsstufe 13, das vierte Abiturprüfungsfach spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung durch schriftliche Erklärung nach den Bestimmungen des § 79a Abs. 1 zu wählen.

(3)¹ Die Festlegung der Leistungskursfächer ist für die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Kursphase verbindlich, die Festlegung der Grundkurse für das folgende Schuljahr.² In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters in den ersten vier Wochen des Ausbildungsabschnitts 12/1 die Kurswahl geändert werden.

(4)¹ Wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Leistungskursfach Kunst, Musik oder Sport im Laufe der Jahrgangsstufe 12 durch einen Unfall oder eine Krankheit auf Dauer daran gehindert wird, die geforderten praktischen Leistungen zu erbringen, so soll die Jahrgangsstufe 12 mit einer neuen Leistungskurskombination wiederholt werden.² Tritt ein Ereignis dieser Art während der Jahrgangsstufe 12 im Schuljahr 2009/2010 oder während der Jahrgangsstufe 13 ein, so trifft die oder der Ministerialbeauftragte auf Antrag eine Sonderregelung.

(5) Können gewählte Kurse nicht eingerichtet werden, so teilt die Schule dies den Betroffenen umgehend mit und fordert sie zu einer neuen Festlegung innerhalb angemessener Frist auf.

§ 48

Wahl der Leistungskursfächer (neunjähriges Gymnasium)

¹ Es sind am neunjährigen Gymnasium zwei Leistungskursfächer zu wählen; dafür gilt:

1. Ein Leistungskursfach ist aus den bisherigen Kernfächern der Schülerin oder des Schülers zu wählen. Das andere Leistungskursfach wird im Rahmen der Anlage 4 unter Berücksichtigung der Kombinationsmöglichkeiten nach Anlage 5 gewählt. Eines der beiden Leistungskursfächer muss entweder Deutsch oder eine fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein.
2. Es dürfen nur solche Fächer als Leistungskursfächer gewählt werden, in denen die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 11 zum Schulhalbjahr mindestens die Note 4 erzielt hat. Bei einem Leistungskursdoppelfach ist die Mindestqualifikation in jedem der beiden Teilfächer zu erbringen. Für die Leistungskursfächer Kunst, Musik und Sport ist mindestens die Note 3 erforderlich. Für die Mindestqualifikation kann auch die Note des Jahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 11 berücksichtigt werden, sofern sich dadurch für die Schule keine Änderung der Kursbildung ergibt.
3. Ist ein Fach oder Teilfach nicht in der Stundentafel der Jahrgangsstufe 11 ausgewiesen, oder stehen gemäß § 65 oder § 66 keine Noten aus Jahrgangsstufe 11 als Beurteilungsgrundlage zur Verfügung, so ist für den Nachweis der Mindestqualifikation das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 maßgebend.
4. Die Wahl des Fachs Religionslehre als Leistungskursfach setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler dieses Fach in den Jahrgangsstufen 9 bis 11 besucht hat.
5. Die Wahl des Fachs Musik als Leistungskursfach setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler über angemessene Fertigkeiten im Spiel eines anerkannten Musikinstruments verfügt.
6. Die Wahl des Fachs Sport als Leistungskursfach setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler in einem sportmedizinischen Zeugnis für uneingeschränkt sporttauglich erklärt wurde.

² Vom Erfordernis der Mindestqualifikation kann die Schulleiterin oder der Schulleiter absehen, wenn Leistungskurse in den Fächern, in denen die Schülerin oder der Schüler die Mindestqualifikation erreicht hat, an der betreffenden Schule nicht eingerichtet werden.

§ 49

Wahl der Fächer und Seminare (achtjähriges Gymnasium)

(1)¹ Die Fächer werden aus den drei Aufgabenfeldern (sprachlich-literarisch-künstlerisch, gesellschaftswissenschaftlich und mathematischnaturwissenschaftlich- technisch) gewählt; ferner sind die beiden Seminare zu wählen; Sport ist zu belegen (Anlagen 4, 5 und 6).

(2) Für Belegung und Wahl der Fächer Kunst, Musik und Sport als Abiturprüfungsfächer mit besonderer Fachprüfung gelten folgende Voraussetzungen:

1. Im Fach Kunst, Musik bzw. Sport wurden der Schülerin oder dem Schüler im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 10 mindestens befriedigende Leistungen bescheinigt.
2. Im Fach Musik hat die Schülerin oder der Schüler darüber hinaus angemessene Fertigkeiten im Spiel eines anerkannten Musikinstruments (ggf. Gesang) nachgewiesen.

§ 49a

Wahl der Grundkursfächer (neunjähriges Gymnasium)

(1) Die Schülerin oder der Schüler wählt im neunjährigen Gymnasium Grundkursfächer aus den drei Aufgabenfeldern und belegt Sport jeweils gemäß Anlage 4; dafür gilt:

1. Die gemäß § 50a verpflichtend vorgeschriebenen Fächer müssen im Unterrichtsprogramm der Schülerin oder des Schülers enthalten sein.
2. Leistungskursfächer können nicht auch als Grundkursfächer gewählt werden.
3. Im Laufe der vier Ausbildungsabschnitte darf die Zahl von insgesamt 68 Grundkurs-Halbjahreswochenstunden nicht unterschritten werden.

(2) Gegebenenfalls sind weitere Grundkursfächer aus dem Wahlpflichtangebot nach Anlage 5 und/oder aus dem Zusatzangebot nach Anlage 6 als Ergänzungsprogramm zu wählen.

(3) Eine spät beginnende Fremdsprache kann, sofern sie nicht als eine in Jahrgangsstufe 11 neu einsetzende, spät beginnende Fremdsprache gemäß Anlage 3 Fußnote 19 oder Anlage 7 Fußnote 3 besucht wurde, als Grundkursfach nur gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. in der betreffenden Sprache Wahlunterricht in den Jahrgangsstufen 9 bis 11 im Umfang von zusammen mindestens fünf Wochenstunden besucht oder die erforderlichen Kenntnisse des Wahlunterrichts der Jahrgangsstufe 11 nachgewiesen hat,
2. in der betreffenden Sprache nicht bereits Unterricht als Pflicht- oder Wahlpflichtfach in den Jahrgangsstufen 10 und/oder 11 besucht hat.

(4) Jedes gewählte Grundkursfach muss für mindestens zwei innerhalb eines Schuljahres aufeinander folgende Ausbildungsabschnitte belegt werden.

§ 50

Gestaltung des Pflichtprogramms in der Qualifikationsphase (achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹ Pflichtfächer in allen vier Ausbildungsabschnitten sind die Fächer Deutsch, Mathematik, Geschichte + Sozialkunde, Religionslehre (ggf. Ethik) und Sport. ² In allen vier Ausbildungsabschnitten sind ferner eine fortgeführte Fremdsprache, eines der Fächer Physik oder Chemie oder Biologie, eines der Fächer Geographie oder Wirtschaft und Recht sowie eines der Fächer Kunst oder Musik zu belegen. ³ Ferner ist mindestens in Jahrgangsstufe 11 eine weitere Naturwissenschaft oder fortgeführte Informatik oder eine weitere fortgeführte bzw. spät beginnende Fremdsprache zu belegen (vgl. Anlage 4). ⁴ Für die Belegungsverpflichtung gilt im Übrigen Anlage 6.

(2) Die Abiturprüfungsfächer sind in allen vier Ausbildungsabschnitten zu belegen.

(3) ¹ Falls in der Jahrgangsstufe 10 nach Anlage 2 eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache gewählt wurde, ist diese in allen vier Ausbildungsabschnitten zu belegen. ² Sonstige spät beginnende Fremdsprachen sind nur wählbar, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. in der betreffenden Sprache Wahlunterricht in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Umfang von zusammen mindestens fünf Wochenstunden besucht oder die erforderlichen Kenntnisse des Wahlunterrichts der Jahrgangsstufe 10 nachgewiesen hat,
2. in der betreffenden Sprache nicht bereits Unterricht als Pflicht- oder Wahlpflichtfach in den Jahrgangsstufen 9 und/oder 10 besucht hat.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die aus der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren- Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule oder über eine Aufnahmeprüfung an das Gymnasium übergetreten sind, ist die Belegung der zweiten Fremdsprache in der Qualifikationsphase verpflichtend, soweit sie nicht den Unterricht in einer zweiten fortgeführten Fremdsprache als Wahlpflichtfach in vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen besucht haben.

(5) Kann für Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen, in der Qualifikationsphase Ethikunterricht nicht eingerichtet werden, so haben die Schülerinnen und Schüler die anfallenden Stunden aus dem Wahlpflichtangebot des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfelds zu belegen.

(6) ¹ Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der für die Dauer eines Ausbildungsabschnitts vom Unterricht im Fach Sport befreit ist, hat ein anderes Fach aus dem Wahlpflichtangebot zu belegen. ² Ist eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer körperlichen Behinderung vom Sportunterricht auf Dauer befreit, ist sie oder er nicht verpflichtet, anstelle des Fachs Sport ein anderes Fach zu belegen; sie oder er soll sich jedoch ohne Bewertung am Kurs Sport in dem Umfang beteiligen, in dem dies durch ärztliches Zeugnis für unbedenklich erklärt wurde.

(7) Bei einer Halbjahresleistung von 0 Punkten gilt ein Fach für das betreffende Schuljahr als nicht belegt.

(8) ¹ Hat eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer Halbjahresleistung von 0 Punkten die Bedingung des § 50 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt, kann die Belegungsverpflichtung ggf. auch durch Besuch eines Kurses in der Jahrgangsstufe 12 erfüllt werden. ² Wird ein entsprechender Kurs nicht eingerichtet, so kann auf Antrag gestattet werden, die ersten beiden Ausbildungsabschnitte des betreffenden Fachs mit dem nachfolgenden Jahrgang zu wiederholen. ³ Die ursprünglich in diesem Fach erbrachten Leistungen verfallen. ⁴ In den übrigen Fällen ist die Jahrgangsstufe zu wiederholen.

§ 50a

Gestaltung des Pflichtprogramms in der Kursphase (neunjähriges Gymnasium)

(1) Im neunjährigen Gymnasium sind der jeweiligen Leistungskurskombination Grundkursfächer gemäß Anlage 5 verpflichtend zugeordnet.

(2) ¹ In allen vier Ausbildungsabschnitten sind die beiden Leistungskursfächer sowie das dritte und vierte Abiturprüfungsfach zu belegen.

² Zwei dieser Fächer, darunter ein Leistungskursfach, müssen Kernfächer der bisher besuchten Ausbildungsrichtung sein.

(3) ¹ Soweit sie nicht als Abiturprüfungsfächer gewählt wurden, sind ferner die Fächer Deutsch, eine fortgeführte Fremdsprache, Mathematik, Geschichte, Religionslehre (ggf. Ethik), Physik oder Chemie oder Biologie und Sport in allen vier Ausbildungsabschnitten zu belegen. ² Falls in Jahrgangsstufe 11 eine spät beginnende Fremdsprache gemäß Anlage 3 Fußnote 19 oder Anlage 7 Fußnote 3 gewählt wurde, ist diese zusätzlich in allen vier Ausbildungsabschnitten zu belegen. ³ Ferner sind für mindestens zwei innerhalb eines Schuljahres aufeinander folgende Ausbildungsabschnitte zu belegen: Kunst oder Musik, eines der Fächer Geographie, Sozialkunde oder Wirtschaft und Recht sowie eine weitere Naturwissenschaft.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die aus der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule oder über eine Aufnahmeprüfung an das Gymnasium übergetreten sind, ist die Belegung der zweiten Fremdsprache in den Ausbildungsabschnitten 12/1 bis 13/2 verpflichtend, soweit in ihr nicht durchgängiger vorrückungsrelevanter Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 oder 9 bis 11 besucht wurde.

(5) Die Wahl der Leistungs- und Grundkursfächer sowie der Abiturprüfungsfächer ist so zu treffen, dass die Zahl der nach Anlage 10 einzubringenden Grundkurshalbjahresleistungen 22 nicht übersteigt.

(6) ¹ Kann für Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen, in der Kursphase der Oberstufe Ethikunterricht nicht eingerichtet werden, so haben die Schülerinnen und Schüler die anfallenden Stunden aus dem Unterrichtsangebot des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes zu belegen. ² Ist dies nicht möglich, so trifft die Schule eine Einzelentscheidung.

(7) ¹ Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der für die Dauer eines Ausbildungsabschnitts vom Unterricht im Grundkursfach Sport befreit ist, ist verpflichtet, ein anderes Grundkursfach seiner Wahl zu belegen. ² Ist eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer körperlichen Behinderung vom Sportunterricht auf Dauer befreit, so ist sie oder er nicht verpflichtet, anstelle des Grundkursfachs Sport ein anderes Grundkursfach zu belegen; sie oder er soll sich jedoch ohne Bewertung am Grundkurs Sport in dem Umfang beteiligen, in dem dies durch ärztliches Zeugnis für unbedenklich erklärt wurde.

(8) Bei einer Halbjahresleistung von 0 Punkten (einfache Wertung) gilt ein Fach für das betreffende Schuljahr als nicht belegt.

(9) ¹ Hat eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer Halbjahresleistung von 0 Punkten die Bedingung des § 49a Abs. 4 nicht erfüllt und könnte die Belegungsverpflichtung auch nicht durch Besuch eines Fortsetzungskurses in Jahrgangsstufe 13 erfüllt werden, so kann auf Antrag gestattet werden, die ersten beiden Kurshalbjahre des betreffenden Grundkursfachs mit dem nachfolgenden Jahrgang zu wiederholen. ² Die ursprünglich in diesem Grundkursfach erbrachten Leistungen verfallen.

§ 51

Seminare (achtjähriges Gymnasium)

¹ In den Ausbildungsabschnitten 11/1 bis 12/1 sind ein Wissenschaftspropädeutisches Seminar und ein Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung zu belegen. ² Im Wissenschaftspropädeutischen Seminar ist eine Seminararbeit zu erstellen. ³ Seminare können in allen Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtangebots und ggf. auch fächerübergreifend angeboten werden. ⁴ Das Nähere legt das Staatsministerium gesondert fest.

§ 51a

Beschränkung des Kursangebots (neunjähriges Gymnasium)

¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im neunjährigen Gymnasium nach der Kurswahl bestimmte Kurskombinationen ablehnen, wenn deren Einrichtung stundenplanmäßig unzumutbare Härten für eine größere Zahl von Schülerinnen und Schülern mit sich brächte. ² Es müssen diejenigen Kurse sichergestellt werden, die den an der Schule für die Jahrgangsstufen 5 bis 11 geführten Kernfächern entsprechen. ³ Im Übrigen ist bei der Beschränkung von Kursen in einem Fach die Qualifikation der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

Teil 5

Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Abschnitt 1

Hausaufgaben und Leistungsnachweise

(vgl. Art. 52 BayEUG)

§ 52

Hausaufgaben

¹ Um den Lehrstoff einzuüben und die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von Schülerinnen und Schülern mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können. ² Schriftliche Hausaufgaben werden nicht bewertet; hiervon kann in den Seminaren abgewichen werden. ³ Die Lehrerkonferenz legt vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres die Grundsätze für die Hausaufgaben fest; die Koordinierung der Hausaufgaben in den einzelnen Klassen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Nachmittagsunterrichts obliegt der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter. ⁴ Sonntage, Feiertage und Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

§ 53

Leistungsnachweise

(1) ¹ Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben. ² Kleine Leistungsnachweise sind schriftliche, mündliche und praktische Leistungen nach Maßgabe des § 55. ³ In der Qualifikationsphase des achtjährigen Gymnasiums ist die Seminararbeit ein zusätzlicher Leistungsnachweis. ⁴ In der Kursphase des neunjährigen Gymnasiums ist die Facharbeit ein zusätzlicher Leistungsnachweis.

(2) ¹ Die Lehrerkonferenz trifft vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen und entscheidet über prüfungsfreie Zeiten; das Schulforum ist zu hören; die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekanntzugeben. ² Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise sollen in allen Vorrückungsfächern gefordert werden und sollen sich auch auf Grundwissen beziehen. ³ In den Fächern Kunst, Musik, Textilarbeit mit Werken und Hauswirtschaft können ersatzweise praktische Leistungen gefordert werden. ⁴ Zahl, Art und Terminierung der Leistungserhebungen liegen ansonsten im pädagogischen Ermessen der Lehrkräfte.

(3) ¹ In den Jahrgangsstufen 11 und 12 des achtjährigen Gymnasiums werden in jedem Ausbildungsabschnitt in allen Fächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter wenigstens ein mündlicher, gefordert. ² Im Wissenschaftspropädeutischen Seminar werden in den Ausbildungsabschnitten 11/1 und 11/2 jeweils mindestens zwei kleine Leistungsnachweise gefordert. ³ Im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung werden mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, insbesondere individuelle Projektbeiträge der Schülerinnen und Schüler, gefordert.

§ 54

Große Leistungsnachweise

(1) ¹ In den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in den Fremdsprachen sind je Schuljahr mindestens drei, bei vier und mehr Wochenstunden mindestens vier schriftliche Schulaufgaben zu halten; in jeder modernen Fremdsprache muss in mindestens einer geeigneten Jahrgangsstufe davon eine Schulaufgabe oder ein Teil einer Schulaufgabe in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten werden. ² Im Fach Deutsch sind Diktate oder grammatische Übungen als Schulaufgaben nicht zulässig. ³ Die Mindestzahl von drei oder vier Schulaufgaben kann nur in Ausnahmefällen um eine unterschritten werden. ⁴ In den übrigen Kernfächern sind je Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben zu halten.

(2) ¹ Pro Fach kann höchstens eine Schulaufgabe durch andere gleichwertige Leistungsnachweise ersetzt werden. ² Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres für alle Klassen einer Jahrgangsstufe derselben Ausbildungsrichtung einheitlich; das Schulforum ist zu hören.

(3) Für Schulaufgaben in den Jahrgangsstufen 11 und 12 des achtjährigen Gymnasiums gilt:

1. Für jedes Fach wird in allen Ausbildungsabschnitten je eine Schulaufgabe gefordert.
2. In den modernen Fremdsprachen wird eine Schulaufgabe in der Jahrgangsstufe 11 oder 12 in mündlicher Form, möglichst als Partner- oder Gruppenprüfung, abgehalten.
3. Für die Fächer Geschichte + Sozialkunde, Kunst, Musik, Sport, Vokalensemble, Instrumentalensemble und Darstellendes Spiel gelten folgende Ausnahmen:
 - a) In Geschichte + Sozialkunde wird in jedem Ausbildungsabschnitt eine kombinierte Schulaufgabe mit Inhalten aus beiden Fächern gestellt. Die beiden Fachteile werden getrennt bewertet, eine Gesamtnote wird nicht gebildet. Soweit Sozialkunde gemäß Anlage 6 als zweistündiges Fach belegt wurde, wird in jedem Ausbildungsabschnitt in Sozialkunde eine separate Schulaufgabe gestellt.
 - b) Im Fach Kunst werden jeweils kombinierte Aufgaben gestellt, die ihren Schwerpunkt entweder im Bildnerisch-Praktischen oder im Schriftlich-Theoretischen haben.
 - c) Im Fach Musik wird im Fall der Wahl des Additums (Instrument bzw. Gesang) zusätzlich zur Schulaufgabe nach Nr. 1 eine praktische Prüfung gefordert.
 - d) Im Fach Sport treten an die Stelle der Schulaufgabe praktische Leistungsnachweise in den gewählten sportlichen Handlungsfeldern. Abweichend hiervon wird im Fach Sport als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung in allen

Ausbildungsabschnitten zusätzlich eine Schulaufgabe aus der Sporttheorie gestellt.

- e) In den Fächern Vokalensemble, Instrumentalensemble und Darstellendes Spiel tritt an die Stelle der Schulaufgabe eine praktische Prüfung, die ein Prüfungsgespräch einschließt.

(3a) Für Schulaufgaben und Kurzarbeiten in den Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums gilt:

1. Für jedes Leistungskursfach werden in den Ausbildungsabschnitten 12/1, 12/2 und 13/1 je zwei Schulaufgaben und für jedes Grundkursfach in allen Ausbildungsabschnitten je eine Schulaufgabe oder zwei Kurzarbeiten gefordert.
2. Die Entscheidung nach Nr. 1 wird von der zuständigen Fachlehrkraft im Benehmen mit der Fachbetreuerin oder dem Fachbetreuer für jeden Ausbildungsabschnitt zu dessen Beginn getroffen und den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt.
3. Für die Fächer Kunst, Musik, Dramatisches Gestalten, Sport, fremdsprachige Konversation gelten folgende Ausnahmen:
 - a) Im Leistungskurs- und im Grundkursfach Kunst werden jeweils kombinierte Aufgaben gestellt, die ihren Schwerpunkt entweder im Bildnerisch-Praktischen oder im Schriftlich-Theoretischen haben.
 - b) Im Leistungskursfach Musik tritt an die Stelle der jeweils zweiten Schulaufgabe eine praktische Prüfung. In den Grundkursen Instrumentalmusik, Chor, Orchester, Kammermusik, Dramatisches Gestalten tritt an die Stelle der Schulaufgabe bzw. der Kurzarbeiten eine fachpraktische Prüfung, die ein Prüfungsgespräch einschließt.
 - c) Im Leistungskursfach Sport werden zwei Schulaufgaben aus der Allgemeinen Sporttheorie geschrieben und zusätzliche fachpraktische und fachtheoretische Prüfungen in der Schwerpunktsportart und jeweiligen Ergänzungssportart abgelegt. Im Grundkursfach Sport treten an die Stelle der Schulaufgabe bzw. der beiden Kurzarbeiten Leistungsnachweise in den gewählten Sportarten.
 - d) In den Grundkursen in fremdsprachiger Konversation werden anstelle der schriftlichen Leistungsnachweise zwei auf Tonträger aufzuzeichnende Konversationsübungen im Halbjahr abgehalten. Steht ein Tonträger nicht zur Verfügung, so werden dafür zwei Hörverstehensübungen mit schriftlichen Schülerantworten gefordert.

(4)¹ Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt.² An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden.³ Welche kleinen Leistungsnachweise in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 an Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, gefordert werden, entscheidet die Lehrerkonferenz nach § 53 Abs. 2 .

(5)¹ Die Bearbeitungszeit für eine Schulaufgabe in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 beträgt höchstens 60 Minuten, in den Jahrgangsstufen 11 und 12 bzw. 12 und 13 höchstens 90 Minuten.² In der Jahrgangsstufe 12 bzw. 13 kann in den Fächern der Abiturprüfung je eine Schulaufgabe im Umfang einer Prüfungsaufgabe gehalten werden.³ Bei Schulaufgaben im Fach Deutsch kann die Bearbeitungszeit unabhängig von Satz 1 ab der Jahrgangsstufe 8 angemessen erhöht werden.⁴ Bei bildnerisch-praktischen Arbeiten im Fach Kunst kann in den Jahrgangsstufen 11 und 12 bzw. 12 und 13 die Arbeitszeit bis zu 180 Minuten betragen.⁵ Im Fach Musik werden Vorspielzeiten auf die Arbeitszeit nicht angerechnet.

(6) Welche Hilfsmittel bei der Anfertigung von Schulaufgaben verwendet werden dürfen, legt das Staatsministerium gesondert fest.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft und der Fachbetreuerin oder dem Fachbetreuer einen großen Leistungsnachweis für ungültig erklären und die Erhebung eines neuen anordnen, insbesondere wenn die Anforderungen für die Jahrgangsstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

(8) Die freiwillige Wiederholung von Schulaufgaben ist nicht zulässig.

§ 55

Kleine Leistungsnachweise

(1) Mündliche Leistungsnachweise sind insbesondere Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate.

(2)¹ Schriftliche Leistungsnachweise sind insbesondere Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests und Praktikumsberichte; dafür gilt:

1. Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt, beziehen sich auf höchstens zehn unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 30 Minuten betragen.
2. Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt, beziehen sich auf höchstens zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 20 Minuten betragen.
3. Fachliche Leistungstests, die in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 zentral oder schulintern gehalten werden können, werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 45 Minuten betragen.

² Für Satz 1 Nrn. 1 bis 3 gelten § 54 Abs. 6 bis 8 entsprechend.

(3) Bei Projekten können mündliche, schriftliche und praktische Leistungen bewertet werden.

§ 56

Seminararbeit (achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹ Das Thema der Seminararbeit ist bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts 11/1 im Einvernehmen mit der Kursleiterin oder dem Kursleiter zu wählen. ² In den modernen Fremdsprachen soll die Seminararbeit in der jeweiligen Fremdsprache verfasst werden. ³ Die Seminararbeit muss in der Jahrgangsstufe 12 spätestens am zweiten Unterrichtstag im November abgeliefert werden; die Schule kann in besonderen Fällen eine Fristverlängerung gewähren.

(2) ¹ Die Schülerin oder der Schüler präsentiert die Ergebnisse der Seminararbeit, erläutert sie und beantwortet Fragen (Prüfungsgespräch). ² In modernen Fremdsprachen erfolgt dies in der jeweiligen Fremdsprache. ³ Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Schülerleistung erforderlich.

(3) Die Seminararbeit kann durch einen gleichwertigen Beitrag zu einem vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerb ersetzt werden.

§ 56a

Facharbeit (neunjähriges Gymnasium)

(1) ¹ In der Kursphase der Kollegstufe des neunjährigen Gymnasiums wird in einem der beiden Leistungskursfächer eine Facharbeit von klar abgegrenzter Themenstellung sowie angemessenem Schwierigkeitsgrad und Umfang verlangt. ² Das Thema der Facharbeit wählt die Schülerin oder der Schüler zu Beginn des Ausbildungsabschnitts 12/2 im Einvernehmen mit der Kursleiterin oder dem Kursleiter; diese oder dieser begleitet den Fortgang der Facharbeit durch Beobachtung und Beratung und achtet auf die selbständige Anfertigung. ³ In den modernen Fremdsprachen ist die Facharbeit in der jeweiligen Fremdsprache zu verfassen. ⁴ Die Facharbeit muss spätestens am letzten Freitag im Januar der Jahrgangsstufe 13 abgeliefert werden; die Schule kann in besonderen Fällen eine Fristverlängerung gewähren.

(2) ¹ Über die Facharbeit findet eine zwanzigminütige mündliche Prüfung durch die Kursleiterin oder den Kursleiter statt. ² In dieser Prüfung stellt die Schülerin oder der Schüler Verfahren und Ergebnisse der Facharbeit dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. ³ In den modernen Fremdsprachen findet die mündliche Prüfung in der jeweiligen Fremdsprache statt.

§ 57

Korrektur, Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

(1) ¹ Schriftliche Leistungsnachweise sollen von den Lehrkräften binnen zwei Wochen korrigiert, benotet, an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden; in der Oberstufe beträgt diese Frist für Schulaufgaben drei Wochen; Facharbeiten bzw. Seminararbeiten müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Abiturprüfung zurückgegeben werden. ² Eine Schulaufgabe darf nicht gehalten werden, bevor die vorausgegangene Schulaufgabe im selben Fach zurückgegeben und besprochen wurde.

(2) ¹ Schriftliche Leistungsnachweise sollen den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben werden, sind der Schule binnen einer Woche unverändert zurückzugeben und werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie geschrieben wurden, aufbewahrt. ² Werkstücke, Zeichnungen und andere praktische Arbeiten können bereits nach der Bewertung an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben werden.

(3) Den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens, der Abiturprüfung oder anderer schulischer Leistungsfeststellungen Einsicht in die Leistungsnachweise zu nehmen.

§ 58

Bewertung der Leistungen

(1) ¹ Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. ² Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und können angemessen bewertet werden.

(2) ¹ Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet. ² Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. ³ Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel.

(3) Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden.

(4) ¹ Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder wird eine Leistung verweigert, so wird die Note 6 erteilt. ² § 87 bzw. 87a Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) 78 bzw. 78a gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 die Schulleiterin oder der Schulleiter, in der Qualifikationsphase die oder der Ministerialbeauftragte Sonderregelungen treffen kann.

§ 59

Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹ Versäumen Schülerinnen und Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. ² Versäumen sie mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹ Wird auch der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann. ² Eine Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen.

(3) ¹ Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. ² Der Termin der Ersatzprüfung ist der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. ³ Mit dem Termin ist der Prüfungsstoff bekannt zu geben.

(4) ¹ Nimmt die Schülerin oder der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. ² Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 60

Bildung der Jahresfortgangsnote in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11

(1) ¹ In Fächern mit Schulaufgaben wird die Jahresfortgangsnote aus einer Gesamtnote für die großen Leistungsnachweise und aus einer Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise gebildet. ² Bei der Bildung der Gesamtnote für die kleinen Leistungsnachweise sind die schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Leistungen angemessen zu gewichten. ³ In Fächern mit zwei Schulaufgaben stehen die Gesamtnoten grundsätzlich im Verhältnis 1 : 1. ⁴ In Fächern mit mehr als zwei Schulaufgaben stehen die Gesamtnoten grundsätzlich im Verhältnis 2 : 1.

(2) In Fächern ohne Schulaufgaben ergibt sich die Jahresfortgangsnote aus den kleinen Leistungsnachweisen.

(3) Im Fach Musik an Musischen Gymnasien soll die Gesamtnote zu gleichen Teilen aus den beiden Bereichen „Klassenunterricht“ (einschließlich Gesang) und „Instrument“ gebildet werden.

(4) Hat eine Schülerin oder ein Schüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schul- oder Hochschulveranstaltungen besondere Leistungen erzielt und ist eine eindeutige fachliche Zuordnung möglich, so können diese auf Antrag in der Jahresfortgangsnote im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt werden.

§ 61

Bewertung der Leistungen in den Jahrgangsstufen 11 und 12 (achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹ In den Jahrgangsstufen 11 und 12 werden die Leistungen mittels eines Punktesystems bewertet. ² Dieses berücksichtigt die Notenstufen mit der jeweiligen Tendenz nach folgendem Schlüssel:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Noten mit Tendenz	+ 1 -		+ 2 -			+ 3 -			+ 4 -			+ 5 -		6		

(2) ¹ Die Leistungen in den Fächern werden am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts zu einer Halbjahresleistung zusammengefasst und in einer Endpunktzahl von höchstens 15 Punkten ausgedrückt. ² Sie ergibt sich als Durchschnittswert aus der Punktzahl der Schulaufgabe sowie aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise. ³ In den Ausbildungsabschnitten 11/1 und 11/2 des Wissenschaftspropädeutischen Seminars ergibt sich die Halbjahresleistung jeweils aus dem Durchschnittswert der kleinen Leistungsnachweise. ⁴ Das Ergebnis wird gerundet; eine Aufrundung zur Endpunktzahl 1 ist nicht zulässig. ⁵ § 60 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) ¹ Die Fächer Geschichte + Sozialkunde (einstündig) bilden eine gemeinsame Halbjahresleistung, die sich aus den gemäß Abs. 2 Satz 2 gebildeten Punktzahlen pro Fach ergibt, welche im Verhältnis 2:1 (Geschichte : Sozialkunde) gewichtet werden. ² Bei Belegung des Fachs Sozialkunde (zweistündig) wird sowohl für das Fach Geschichte als auch für das Fach Sozialkunde eine eigene Halbjahresleistung gemäß Abs. 2 Satz 2 ermittelt.

(4) ¹ Im Fach Kunst als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung (Additum „Bildnerische Praxis“) wird zur Ermittlung der Halbjahresleistung die Punktzahl der Schulaufgabe verdoppelt und die Punktzahl aus den im Additum erbrachten Arbeitsergebnissen verdreifacht; der einfache Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise wird addiert. ² Die Halbjahresleistung nach Abs. 2 Satz 1 wird ermittelt, indem die sich ergebende Summe durch sechs geteilt wird.

(5) ¹ Im Fach Musik als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung (Additum Instrument bzw. Gesang) wird zur Ermittlung der

Halbjahresleistung die Punktzahl der Schulaufgabe verdoppelt und die Punktzahl der praktischen Prüfung verdreifacht; der einfache Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise wird addiert.² Die Halbjahresleistung nach Abs. 2 Satz 1 wird ermittelt, indem die sich ergebende Summe durch sechs geteilt wird.

(6)¹ Im Fach Sport ergibt sich die Punktzahl der Halbjahresleistung als Durchschnittswert aus der doppelt gewichteten Punktzahl für die praktischen Leistungen im gewählten sportlichen Handlungsfeld sowie der Punktzahl für die anderen kleinen Leistungsnachweise.² Im Fach Sport als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung (Additum „Sporttheorie“) ergibt sich die Endpunktzahl aus dem Durchschnitt der Punktzahl im Fach Sport gemäß Satz 1 und der Punktzahl im Additum „Sporttheorie“, die nach Abs. 2 Satz 2 gebildet wird.

(7)¹ Zur Ermittlung der Gesamtleistung in der Seminararbeit wird zunächst die Punktzahl für die abgelieferte Arbeit verdreifacht und die Punktzahl für Präsentation mit Prüfungsgespräch addiert.² Die Summe wird durch 2 geteilt und das Ergebnis gerundet.

(8)¹ Für die Gesamtleistung im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung (besondere Lernleistung) werden insgesamt maximal 30 Punkte vergeben.² Über die Gewichtung der kleinen Leistungsnachweise entscheidet die Lehrkraft.³ Beiträge aus einem vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerb können in die Bewertung einbezogen werden.

§ 61a

Bewertung der Leistungen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)

(1)¹ In den Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums werden die Leistungen mittels eines Punktsystems bewertet.² Dieses berücksichtigt die Notenstufen mit der jeweiligen Tendenz nach folgendem Schlüssel:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Noten mit Tendenz	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6

(2)¹ Die Leistungen im Grundkurs werden am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts zu einer Halbjahresleistung zusammengefasst und in einer Endpunktzahl von höchstens 15 Punkten ausgedrückt.² Sie ergibt sich als Durchschnittswert aus den Punktzahlen für die doppelt gewichtete Schulaufgabe bzw. für die beiden Kurzarbeiten sowie der Punktzahl für die kleinen Leistungsnachweise.³ Das Ergebnis wird gerundet.⁴ Eine Aufrundung zur Endpunktzahl 1 ist nicht zulässig.⁵ Entsprechendes gilt, wenn an die Stelle der Kurzarbeit jeweils eine andere Aufgabe gemäß § 54 Abs. 3 tritt.

(3)¹ Im Grundkursfach Sport ergibt sich die Endpunktzahl als Durchschnittswert aus der doppelt gewichteten Punktzahl für die praktischen und theoretischen Leistungsnachweise in der gewählten Leitsportart (Praxis zu Theorie jeweils 4 : 1 gewichtet) sowie der Punktzahl für die Unterrichtsbeiträge aus der Leitsportart und ggfs. aus der Zusatzsportart.² Erst die Endpunktzahl wird gerundet.³ Im Übrigen wird entsprechend Abs. 2 verfahren.

(4)¹ Die Leistungen im Leistungskurs werden jeweils am Ende der Ausbildungsabschnitte 12/1, 12/2 und 13/1 zu einer Halbjahresleistung zusammengefasst und in einer Endpunktzahl von höchstens 30 Punkten ausgedrückt.² Die Endpunktzahl (doppelte Wertung) ergibt sich durch Verdoppelung des ungerundeten Durchschnittswerts aus den Punktzahlen für die beiden Schulaufgaben sowie der Punktzahl für die kleinen Leistungsnachweise.³ Das Ergebnis wird gerundet.⁴ Die Punktzahl für die einfache Wertung, die in Abschnitt I des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife eingetragen wird, ergibt sich durch Rundung des Durchschnittswerts.⁵ Eine Aufrundung zur Punktzahl 1 ist weder im Fall von Satz 3 noch von Satz 4 zulässig.⁶ Im Ausbildungsabschnitt 13/2 wird als Halbjahresleistung nur eine Punktzahl für die kleinen Leistungsnachweise festgelegt.⁷ Im Leistungskursdoppelfach werden die im jeweiligen Teilfach bei den Schulaufgaben und den kleinen Leistungsnachweisen erzielten Punktzahlen zusammengezählt, die sich ergebende Punktschuld wird durch sechs geteilt (ungerundeter Durchschnittswert); im Folgenden wird entsprechend den Sätzen 2 bis 5 verfahren.⁸ Im Ausbildungsabschnitt 13/2 werden die im jeweiligen Teilfach bei den kleinen Leistungsnachweisen erzielten Punktzahlen zusammengezählt, die sich ergebende Punktschuld wird durch zwei geteilt, das Ergebnis wird gerundet; eine Aufrundung zur Punktzahl 1 ist nicht zulässig.

(5)¹ Im Leistungskursfach Sport treten an die Stelle

1. der beiden Schulaufgaben: Leistungsnachweise in der Schwerpunktsportart und der Ergänzungssportart (Praxis zu Theorie jeweils wie 4 : 1 gewichtet),
2. der kleinen Leistungsnachweise: zwei Schulaufgaben und die Unterrichtsbeiträge in Allgemeiner Sporttheorie.

² Die Ergebnisse in der Schwerpunktsportart und in der Ergänzungssportart werden jeweils gerundet.³ Im Übrigen wird entsprechend Abs. 4 verfahren.

(5a) § 60 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6)¹ Zur Ermittlung der Gesamtleistung in der Facharbeit wird zunächst die Punktzahl für die schriftliche Arbeit verdreifacht und die

Punktzahl für die mündliche Prüfung hinzugezählt. ² Die Gesamtleistung (einfache Wertung), die in Abschnitt I des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife eingetragen wird, ergibt sich dadurch, dass die Summe nach Satz 1 durch vier geteilt und das Ergebnis gerundet wird. ³ Die Gesamtleistung (doppelte Wertung), die gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 in die Gesamtqualifikation eingeht, ergibt sich dadurch, dass die Summe nach Satz 1 durch zwei geteilt und das Ergebnis gerundet wird.

Abschnitt 2

Vorrücken und Wiederholen (vgl. Art. 53 BayEUG)

§ 62

Entscheidung über das Vorrücken

(1) ¹ Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern. ² Vom Vorrücken sind Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen, deren Jahreszeugnis in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 aufweist. ³ Eine Bemerkung in einem Vorrückungsfach gemäß § 70 Abs. 6 steht hinsichtlich des Vorrückens einer Note 6 gleich.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern des Wirtschaftsund Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums mit sozialwissenschaftlichem Profil setzt das Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 bzw. 12 die erfolgreiche Ableistung eines Sozialpraktikums im Umfang von mindestens 15 Arbeitstagen voraus.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache, die keinen eigenständigen Deutschunterricht erhalten, und bei Aussiedlerschülerinnen und -schülern sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen.

(4) ¹ Treten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 später als zwei Monate vor Unterrichtsbeendigung aus der Schule aus, so stellt die Klassenkonferenz die Noten fest. ² Gleichzeitig entscheidet sie, ob die Schüler bei weiterem Verbleib an der Schule die Erlaubnis zum Vorrücken erhalten hätten; die Feststellung wird mit Begründung in die Niederschrift aufgenommen. ³

Schülerinnen und Schüler, deren Bescheinigung über den Schulbesuch (§ 73) keine Bemerkung über die Erlaubnis zum Vorrücken enthält, können im darauf folgenden Schuljahr zu einer Aufnahmeprüfung für die nächsthöhere Jahrgangsstufe nicht zugelassen werden.

⁴ Bei Wiedereintritt in die gleiche Jahrgangsstufe gelten sie als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

§ 63

Vorrücken auf Probe

(1) ¹ Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 8, die das Ziel der jeweiligen Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen. ² Dies gilt für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 bzw. 10 und 11 nur, wenn sie das Ziel der Jahrgangsstufe wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5, nicht erreicht haben; bei Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10 bzw. 11 kommt es darauf an, ob erwartet werden kann, dass sie das Ziel des Gymnasiums erreichen. ³ Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(2) Wird einer Schülerin oder einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Abs. 1 oder nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Schülerin bzw. der Schüler erhält die vorläufige Erlaubnis zum Besuch der Jahrgangsstufe ...“

(3) ¹ Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember; sie kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. ² Die Lehrerkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ³ Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler; dies gilt nicht im Fall des Abs. 1.

(4) Wird das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 des achtjährigen Gymnasiums bzw. 12 des neunjährigen Gymnasiums gestattet, gilt § 30 Abs. 5 bzw. 5a entsprechend.

§ 64

Nachprüfung

(1) ¹ Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 bis 9, die wegen nicht ausreichender Noten in höchstens drei Vorrückungsfächern (darunter in Kernfächern nicht schlechter als höchstens einmal Note 6 oder zweimal Note 5) das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, können vorrücken, wenn sie sich einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben. ² Diese findet in den letzten Tagen der Sommerferien statt.

(2) Von der Nachprüfung ausgeschlossen sind Schülerinnen und Schüler mit der Note 6 im Fach Deutsch und Schülerinnen und Schüler, die die betreffende Jahrgangsstufe zum zweiten Mal besuchen.

(3)¹ Die Teilnahme an der Nachprüfung setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus, der spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses bei der Schule vorliegen muss.² Die Schülerinnen und Schüler können bei einem Wohnsitzwechsel die Nachprüfung auch an der neuen Schule ablegen.

(4)¹ Die Schülerinnen und Schüler haben sich der Nachprüfung in den Vorrückungsfächern zu unterziehen, in denen ihre Leistungen schlechter als „ausreichend“ waren.² In Fächern, in denen Schulaufgaben vorgeschrieben sind, wird die Prüfung in schriftlicher Form abgenommen; die Aufgaben haben etwa den Umfang einer Schulaufgabe.³ In anderen Fächern bleibt die Art der Durchführung der Prüfung der Schule überlassen.⁴ Den Prüfungen liegt der Stoff der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe zugrunde.

(5)¹ Wurden in der Nachprüfung Noten erzielt, mit denen Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen, so stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Bestehen der Nachprüfung und damit auch das Vorrücken fest.² Schülerinnen und Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten ein neues Jahreszeugnis, in dem die in der Nachprüfung erzielten Noten an die Stelle der jeweiligen Jahresfortgangsnoten treten und das einen Vermerk darüber enthält, welche Noten auf der Nachprüfung beruhen.

§ 65

Überspringen einer Jahrgangsstufe

¹ Besonders befähigten Schülerinnen und Schülern wird auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten das Überspringen einer Jahrgangsstufe gestattet, wenn zu erwarten ist, dass sie nach ihrer Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen gewachsen sind.² Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund einer Empfehlung der Klassenkonferenz.³ Die Schülerinnen und Schüler rücken auf Probe vor.⁴ Hinsichtlich der Probezeit gilt § 30 entsprechend; für das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 bzw. 12 gilt § 63 Abs. 4 entsprechend.⁵ Das Überspringen von Ausbildungsabschnitten in der Qualifikationsphase ist nicht zulässig.

§ 66

Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

(1)¹ Schülerinnen und Schülern, für die eine Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, weil sie zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt waren, wird auf Antrag das Vorrücken auf Probe in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird.² § 63 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(2)¹ Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im der Beurlaubung vorangegangenen Schuljahr das Klassenziel nicht erreicht haben.² Solche Schülerinnen und Schüler müssen die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen, es sei denn, sie unterziehen sich nach der Rückkehr mit Erfolg der Nachprüfung nach den Vorschriften des § 64.³ Abweichend von § 64 Abs. 1 Satz 1 können in diesem Fall auch Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 10 oder in Jahrgangsstufe 11 des neunjährigen Gymnasiums das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht hatten, an der Nachprüfung teilnehmen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die die Vorrückungserlaubnis nicht erhalten haben, im Anschluss daran zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden und für die infolge dieser Beurlaubung keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden kann, gelten im Schuljahr der Beurlaubung nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

§ 67

Freiwilliges Wiederholen, Wiederholen bei unverschuldeten Leistungsminderungen, Rücktritt in der Kursphase

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler freiwillig wiederholen oder spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres aus den Jahrgangsstufen 6 bis 10 bzw. 11 in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten; sie gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe wiederholen und dadurch in die Form des achtjährigen Gymnasiums wechseln müssen, freiwillig die nächstniedrigere Jahrgangsstufe wiederholen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die eine der Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 freiwillig wiederholen, aber dabei das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreichen, erhalten anstelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

(4) Schülerinnen und Schüler, die im abgelaufenen Schuljahr infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllten (z.B. wegen Krankheit) und denen das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

(5)¹ Ein Rücktritt im Verlauf eines Ausbildungsabschnitts ist nicht zulässig.² Schülerinnen und Schüler, die in der Qualifikationsphase am Ende des Ausbildungsabschnitts 11/2 oder 12/1 des achtjährigen Gymnasiums zurücktreten, müssen zwei aufeinander folgende Ausbildungsabschnitte wiederholen.³ Bei einem Rücktritt am Ende des Ausbildungsabschnitts 11/1 muss auch das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 wiederholt werden, die Ergebnisse des Ausbildungsabschnitts 11/1 verfallen.⁴ Schülerinnen und Schüler, die am

Ende des Ausbildungsabschnitts 11/1 oder 11/2 zurücktreten, haben keinen Anspruch darauf, dass Kurse eingerichtet werden, die ihnen die Beibehaltung des ursprünglich gewählten Kursprogramms ermöglichen.⁵ Finden Schülerinnen und Schüler bei Rücktritt am Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 ihr Kursprogramm nicht mehr vor, trifft die oder der Ministerialbeauftragte eine Sonderregelung.⁶ Behalten zurückgetretene Schülerinnen und Schüler ihre ursprünglich gewählten Fächer bei, können sie wählen, ob sie in die Gesamtqualifikation das Gesamtergebnis des Ausbildungsabschnitts des ersten oder des zweiten Durchlaufs einbringen.⁷ Die Ergebnisse des Projekt-Seminars zur Studien- und Berufsorientierung und des Ausbildungsabschnitts 11/2 im Wissenschaftspropädeutischen Seminar sowie das Ergebnis der Seminararbeit können auf Antrag der Schülerin oder des Schülers beibehalten werden.

(5a)¹ Schülerinnen und Schüler, die in der Kursphase am Ende des Ausbildungsabschnitts 12/2 oder 13/1 des neunjährigen Gymnasiums zurücktreten, müssen zwei aufeinander folgende Ausbildungsabschnitte wiederholen.² Bei einem Rücktritt am Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 muss auch das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 wiederholt werden.³ Ein Rücktritt im Verlauf eines Ausbildungsabschnitts ist nicht zulässig.⁴ Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 oder 12/2 zurücktreten, haben keinen Anspruch darauf, dass Leistungs- und Grundkurse eingerichtet werden, die ihnen die Beibehaltung des ursprünglich gewählten Unterrichtsprogramms ermöglichen.⁵ Finden Schülerinnen und Schüler bei Rücktritt am Ende des Ausbildungsabschnitts 13/1 ihr Unterrichtsprogramm nicht mehr vor, so trifft der Ministerialbeauftragte eine Sonderregelung.⁶ Behalten zurückgetretene Schülerinnen und Schüler ihr ursprünglich gewähltes Unterrichtsprogramm bei, so können sie wählen, ob sie in die Gesamtqualifikation das Gesamtergebnis des ersten oder des zweiten Durchlaufs einbringen.⁷ Die Ergebnisse des ersten Durchlaufs verfallen bei Wechsel der Leistungskurskombination oder bei Zurücktreten zum Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1.⁸ Das Ergebnis der Facharbeit bleibt erhalten.⁹ Die Schülerinnen und Schüler können auf Antrag eine neue Facharbeit anfertigen; in diesem Fall können sie sich für eines der beiden Ergebnisse entscheiden.¹⁰ Aus der Jahrgangsstufe 12 des neunjährigen Gymnasiums im Schuljahr 2009/2010 und aus der Jahrgangsstufe 13 des neunjährigen Gymnasiums im Schuljahr 2010/2011 ist nur ein Rücktritt in die Jahrgangsstufe 10 oder 11 des achtjährigen Gymnasiums möglich; die Schülerinnen und Schüler können wählen, ob sie in die Gesamtqualifikation das Gesamtergebnis des ersten oder des zweiten Durchlaufs einbringen; ist wegen der Unterschiede der Qualifikationsphase des neunjährigen und des achtjährigen Gymnasiums eine Umrechnung erforderlich, so nimmt diese die Schule nach den Maßgaben des Staatsministeriums vor.

§ 68

Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 41) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis eigens vermerkt.

(2)¹ Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe wiederholen müssen und dadurch in die Form des achtjährigen Gymnasiums wechseln, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.² Dies gilt nicht, wenn sie von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG befreit wurden.

(3) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

Abschnitt 3

Schülerbogen, Zeugnisse

§ 69

Schülerbogen

(1)¹ Die Schule führt für alle Schülerinnen und Schüler einen Schülerbogen.² In diesen werden die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen.

(2)² Der Schülerbogen wird beim Schulwechsel an die aufnehmende öffentliche oder staatlich anerkannte Schule weitergeleitet.² Er verbleibt zwanzig Jahre bei der Schule.

§ 70

Jahreszeugnis

(1)¹ Über die in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern im Schuljahr erzielten Leistungen erhalten die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 ein Jahreszeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.² Die Teilnahme am Wahlunterricht wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt; ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht wird nicht erwähnt.³ Das Jahreszeugnis wird am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgestellt.

(2)¹ In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 sind Bemerkungen im Sinn des Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten der Schülerin oder des Schülers in das Zeugnis aufzunehmen.² Die Mitarbeit ist unabhängig von den Leistungen zu beurteilen.³ Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlass erwähnt.⁴ In den Jahrgangsstufen 9 und 10 darf das Jahreszeugnis keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert.⁵ Die Entscheidung über das Vorrücken muss im Jahreszeugnis vermerkt sein.

(3) Im Zeugnis oder auf einem Beiblatt nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster sind auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers die Tätigkeit in der Schülermitverantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken.

(4) ¹ Das Zeugnis wird von der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter entworfen und von der Klassenkonferenz festgesetzt. ² In den Fällen des Nichtvorrückens oder des Vorrückens auf Probe spricht die Klassenkonferenz eine Empfehlung aus; die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz. ³ Gleiches gilt, wenn die oder der Vorsitzende der Klassenkonferenz oder ein Drittel ihrer Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt oder die Schulleiterin oder der Schulleiter es aus besonderen Gründen für erforderlich hält. ⁴ In besonderen Fällen sind die für die Notenfestsetzung maßgeblichen Gründe in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache, die keinen eigenständigen Deutschunterricht erhalten, und Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern kann in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland die Benotung im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 durch eine Bemerkung über die mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit ersetzt oder erläutert werden.

(6) Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Unterrichtsfach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 62 Abs. 1 Satz 3 aufgenommen.

(7) ¹ War eine Schülerin oder ein Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 von der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport befreit, so erhält sie oder er anstelle einer Note im Zeugnis eine entsprechende Bemerkung. ² In musischen und praktischen Fächern gilt dies entsprechend.

(8) In ein Zeugnis, das den Anforderungen des § 29 der Volksschulordnung entspricht, trägt das Gymnasium auf Antrag folgenden Vermerk ein: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses ein.“

(9) Im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 erhalten alle Schülerinnen und Schüler, die diese Jahrgangsstufe mit Erfolg besucht haben, den zusätzlichen Vermerk: „Der Schüler bzw. die Schülerin ist damit zum Eintritt in die Qualifikationsphase der Oberstufe des Gymnasiums berechtigt; dies schließt den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses ein.“

§ 71

Zwischenzeugnis und Information über das Notenbild

(1) ¹ In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 wird zum Schulhalbjahr ein Zwischenzeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster ausgestellt. ² In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 sind im Zwischenzeugnis die Mitarbeit und das Verhalten zu beurteilen. ³ § 70 gilt entsprechend.

(2) ¹ Das Zwischenzeugnis kann in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 einheitlich durch mindestens zwei schriftliche Informationen über das Notenbild der Schülerinnen und Schüler ersetzt werden. ² Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Elternbeirat vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres.

(3) ¹ Erscheint die Erlaubnis zum Vorrücken gefährdet, so weist die Schule in den Fällen der Abs. 1 und 2 darauf hin. ² Besteht zusätzlich die Gefahr, dass die Jahrgangsstufe gemäß Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 41) nicht mehr wiederholt werden darf, wird auch darauf hingewiesen.

§ 72

Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt (achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹ Für die Ausbildungsabschnitte 11/1, 11/2 und 12/1 werden Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt nach dem vom Staatsministerium herausgegebenem Muster erstellt. ² Die Zeugnisse über die Ausbildungsabschnitte 11/1 und 11/2 werden zum Schulhalbjahr und zum Termin des Jahreszeugnisses, die Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt 12/1 zum ersten Unterrichtstag im Februar erstellt. ³ Die Zeugnisse über die Ausbildungsabschnitte werden von den Oberstufenkoordinatorinnen bzw. Oberstufenkoordinatoren entworfen und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt.

(2) Über die im Ausbildungsabschnitt 12/2 erzielten Ergebnisse erhält die Schülerin oder der Schüler anstelle eines Zeugnisses eine schriftliche Mitteilung mit der Aufforderung, die in die Gesamtqualifikation gemäß § 84 einzubringenden 40 Halbjahresleistungen spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung zu benennen.

(3) Bei Befreiung vom Unterricht im Fach Sport gilt § 70 Abs. 7 entsprechend.

§ 72a

Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt (neunjähriges Gymnasium)

(1) ¹ Für die Ausbildungsabschnitte 12/1, 12/2 und 13/1 des neunjährigen Gymnasiums werden Zeugnisse über den

Ausbildungsabschnitt nach dem vom Staatsministerium herausgegebenem Muster erstellt.² Die Zeugnisse über die Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2 werden zum Schulhalbjahr und zum Termin des Jahreszeugnisses, die Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt 13/1 zum ersten Unterrichtstag im Februar erstellt.³ Die Zeugnisse über die Ausbildungsabschnitte werden von der Kollegstufenbetreuerin oder dem Kollegstufenbetreuer entworfen und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzt.

(2) Über die im Ausbildungsabschnitt 13/2 erzielten Ergebnisse erhält die Schülerin oder der Schüler anstelle eines Zeugnisses eine schriftliche Mitteilung mit der Aufforderung, die in die Gesamtqualifikation gemäß § 84a Abs. 1 Nr. 1 einzubringenden 22 Halbjahresleistungen aus Grundkursen bis spätestens zum Tag vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung zu benennen.

(3) Bei Befreiung vom Unterricht im Grundkursfach Sport gilt § 70 Abs. 7 entsprechend.

§ 73

Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

¹ Verlassen Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf schriftlichen Antrag für das laufende Schuljahr eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs, über die bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen und ggf. über den erworbenen mittleren Schulabschluss; § 62 Abs. 4 bleibt unberührt.² Die Schule kann die Bescheinigung zurückbehalten, wenn ein von einer Schülerin oder einem Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch in seinem Zeitwert ersetzt wird.

Teil 6

Prüfungen

Abschnitt 1

Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Gymnasien (vgl. Art. 54 BayEUG)

§ 74

Zeitpunkt (achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹ Die Termine für die schriftlichen gibt das Staatsministerium bekannt.² Die Termine für die mündlichen und praktischen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der Fristen fest, die das Staatsministerium bekannt gibt.³ Die Schule unterrichtet die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer rechtzeitig über alle Termine.

(2) ¹ Schülerinnen und Schüler, die an der Abiturprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines nicht von ihnen zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abiturprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der oder des Ministerialbeauftragten nachholen.² Die oder der Ministerialbeauftragte stellt die Aufgaben und legt den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird.³ Die Prüfung muss spätestens bis zum 31. Dezember desselben Jahres nachgeholt sein.

§ 74a

Zeitpunkt (neunjähriges Gymnasium)

(1) ¹ Die Termine für die schriftlichen Prüfungen werden vom Staatsministerium bekannt gegeben.² Die Termine für die Colloquiumsprüfungen, die mündlichen Prüfungen und die praktischen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen von Fristen fest, die das Staatsministerium bekannt gibt; die Colloquiumsprüfung findet nach der schriftlichen Abiturprüfung statt.³ Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind rechtzeitig durch Anschlag über alle Termine zu unterrichten.

(2) ¹ Schülerinnen und Schüler, die an der Abiturprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines nicht von ihnen zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abiturprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der oder des Ministerialbeauftragten nachholen.² Dieser stellt die Aufgaben und legt auch den Zeitpunkt für den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird.³ Die Prüfung muss spätestens bis zum 31. Dezember desselben Jahres nachgeholt sein.

§ 75

Zulassung (achtjähriges Gymnasium)

(1) Am Ende der Ausbildungsabschnitte 11/2 und 12/1 teilt die Schule, soweit erforderlich, der Schülerin oder dem Schüler schriftlich mit, welche Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung noch zu erbringen sind.

(2) Die Schülerin oder der Schüler des Ausbildungsabschnitts 12/2 ist zugelassen, wenn sie oder er folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Durch die gewählten Abiturprüfungsfächer sind die drei Aufgabenfelder nach Maßgabe des § 49 Abs. 1 abgedeckt.

2. Aus Deutsch, Mathematik und einer in der Abiturprüfung gewählten fortgeführten Fremdsprache sind während der Qualifikationsphase mindestens 48 Punkte und in den fünf Abiturprüfungsfächern insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht worden.
3. In der Punktsumme aus den 40 einzubringenden Halbjahresleistungen sind mindestens 200 Punkte erreicht worden, davon in 32 Halbjahresleistungen je mindestens 5 Punkte.
4. In der Seminararbeit und in den Seminaren sind insgesamt mindestens 24 Punkte erreicht worden.
5. Jede einzubringende Halbjahresleistung und das Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung wurden mit mindestens 1 Punkt bewertet.
6. Es sind unter Berücksichtigung des Ausbildungsabschnitts 12/2 mindestens die gemäß Anlage 6 vorgeschriebenen 132 Halbjahreswochenstunden sowie die vorgeschriebenen Fächer und Seminare als belegt nachgewiesen.
7. Die Seminararbeit ist abgeliefert und weder diese Arbeit noch die Präsentation nach § 56 Abs. 2 sind mit 0 Punkten bewertet.
8. Es ist der Nachweis erbracht, dass der Unterricht in einer zweiten Fremdsprache wenigstens im nach § 50 Abs. 4 geforderten Mindestumfang besucht wurde.

(3)¹ Die Schülerin oder der Schüler darf nicht an der Abiturprüfung teilnehmen, wenn sie oder er die Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt oder im Ausbildungsabschnitt 12/2 schriftlich den Rücktritt von der Prüfung erklärt.² In diesen Fällen gilt die Abiturprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(4) Wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind, teilt dies die Schule der Schülerin oder dem Schüler schriftlich unter Angabe des Grundes mit.

§ 75a

Zulassung (neunjähriges Gymnasium)

(1) Am Ende der Ausbildungsabschnitte 12/2 und 13/1 ist, soweit erforderlich, der Schülerin oder dem Schüler mitzuteilen, welche Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung noch zu erbringen sind.

(2) Die Schülerin oder der Schüler des Ausbildungsabschnitts 13/2 ist zugelassen, wenn sie oder er folgende Bedingungen erfüllt:

1. Durch die gewählten Abiturprüfungsfächer sind die drei Aufgabenfelder nach Maßgabe des § 79a Abs. 1 abgedeckt.
2. Die vier Abiturprüfungsfächer sind in jedem der vier Ausbildungsabschnitte mit mindestens 1 Punkt in der einfachen Wertung bewertet worden.
3. Es sind unter Berücksichtigung des Ausbildungsabschnitts 13/2 die gemäß § 49a Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebenen mindestens 68 Grundkurs-Halbjahreswochenstunden und die gemäß § 50a verpflichtend vorgeschriebenen Grundkursfächer als belegt nachgewiesen.
4. Die Facharbeit ist abgeliefert.
5. Zum Zeitpunkt der Zulassung ist keine der Voraussetzungen des § 85a Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5 und 9 verletzt.

(3)¹ Die Schülerin oder der Schüler kann nicht an der Prüfung teilnehmen, wenn sie oder er die Zulassungsbedingungen des Abs. 2 nicht erfüllt oder im Ausbildungsabschnitt 13/2 schriftlich den Rücktritt von der Prüfung erklärt.² In diesen Fällen gilt die Abiturprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(4) Wenn die Bedingungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind, muss die Entscheidung der Schülerin oder dem Schüler schriftlich unter Angabe des Grundes mitgeteilt werden.

(5)¹ Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 13 des neunjährigen Gymnasiums, die im Schuljahr 2010/2011 die Bedingungen des Abs. 2 Nr. 2 oder 5 nicht erfüllen, werden trotzdem zur Abiturprüfung ggf. im Nachtermin (vgl. § 74a Abs. 2) zugelassen, wenn sie sich in den betreffenden Fächern einer Feststellungsprüfung der Schule erfolgreich unterzogen haben; für die Feststellungsprüfung gelten § 97 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 entsprechend.² Anderenfalls verbleibt nur die Möglichkeit eines Rücktritts in die Jahrgangsstufe 10 oder 11 des achtjährigen Gymnasiums.

§ 76

Prüfungsausschuss (achtjähriges Gymnasium)

(1)¹ Für die Durchführung der gesamten Abiturprüfung wird an der Schule ein Prüfungsausschuss gebildet.² Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es,

1. über die Besetzung von Fachausschüssen zu entscheiden,
2. aus dem Kreis der Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses je zwei Berichterstattende für jede Kursgruppe zu bestimmen,
3. den Zeitplan für die Durchführung der mündlichen und praktischen Prüfungen zu erstellen,
4. über den Antrag einer Schülerin oder eines Schülers auf eine Zusatzprüfung oder die Anordnung einer Zusatzprüfung in einem

schriftlichen Abiturprüfungsfach (vgl. § 81) zu entscheiden,

5. den Prüfungsablauf zu überwachen und die Entscheidungen gemäß § 88 zu treffen,
6. die Prüfungsergebnisse festzustellen,
7. über einen vorzeitigen Abbruch der Prüfung zu entscheiden,
8. über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zu entscheiden.

(2) ¹ Den Vorsitz des Prüfungsausschusses gemäß Art. 54 Abs. 2 BayEUG hat die Schulleiterin oder der Schulleiter, soweit das Staatsministerium nicht eine Ministerialkommissärin oder einen Ministerialkommissär bestellt. ² Alle Prüfungsangelegenheiten, die nicht dem Prüfungsausschuss, den Fachausschüssen oder deren Unterausschüssen durch diese Schulordnung zugewiesen werden, sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.

(3) ¹ Dem Prüfungsausschuss gehören neben der oder dem Vorsitzenden an:

1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, wenn das Staatsministerium eine Ministerialkommissärin oder einen Ministerialkommissär bestellt,
2. die ständige Stellvertreterin oder der ständige Stellvertreter,
3. die Oberstufenkoordinatorinnen bzw. Oberstufenkoordinatoren. ² Die oder der Vorsitzende kann bis zu drei weitere Lehrkräfte in den Prüfungsausschuss berufen. ³ § 78 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule eine Ministerialkommissärin oder einen Ministerialkommissär insbesondere mit folgenden Befugnissen bestellen:

1. Vorsitz im Prüfungsausschuss,
2. Berufung von Lehrkräften anderer Schulen in den Prüfungsausschuss und in die Fachausschüsse,
3. Überprüfung der in den Ausbildungsabschnitten 11/1 bis 12/2 erzielten Ergebnisse anhand der Leistungsnachweise und Überprüfung der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfungsarbeiten anhand der schriftlichen Arbeiten und nach Anhörung des Prüfungsausschusses Änderung der Bewertung der Abiturprüfungsaufgaben.

§ 76a

Prüfungsausschuss (neunjähriges Gymnasium)

(1) ¹ Den Vorsitz des Prüfungsausschusses gemäß Art. 54 Abs. 2 BayEUG hat die Schulleiterin oder der Schulleiter, soweit das Staatsministerium nicht eine Ministerialkommissärin oder einen Ministerialkommissär bestellt. ² Alle Prüfungsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Prüfungsausschuss, den Fachausschüssen oder deren Unterausschüssen durch diese Schulordnung zugewiesen werden, sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen. ³ Zur Erörterung organisatorischer und pädagogischer Fragen der Prüfung kann eine Konferenz aller Mitglieder der Ausschüsse einberufen werden.

(2) ¹ Dem Prüfungsausschuss gehören neben der oder dem Vorsitzenden an:

1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, wenn das Staatsministerium eine Ministerialkommissärin oder einen Ministerialkommissär beruft,
2. die ständige Stellvertreterin oder der ständige Stellvertreter,
3. Kollegstufenbetreuerinnen und Kollegstufenbetreuer.

² Von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können bis zu drei weitere Lehrkräfte in den Prüfungsausschuss berufen werden. ³ § 78a Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) ¹ Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es,

1. über die Besetzung von Fachausschüssen zu entscheiden,
2. aus dem Kreis der Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses je zwei Berichterstattende für jede Kursgruppe zu bestimmen,
3. den Zeitplan für die Durchführung der Colloquiumsprüfungen, der mündlichen Prüfungen und der praktischen Prüfungen zu erstellen,
4. über den Antrag der Schülerin oder des Schülers auf eine mündliche Prüfung oder die Anordnung einer mündlichen Prüfung im ersten, zweiten oder dritten Abiturprüfungsfach zu entscheiden,
5. den Prüfungsablauf zu überwachen und die Entscheidungen gemäß § 88 zu treffen,
6. die Prüfungsergebnisse festzustellen und bekannt zu geben,
7. über einen vorzeitigen Abbruch der Prüfung zu entscheiden,
8. über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zu entscheiden.

(4) Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule eine Ministerialkommissärin oder einen

Ministerialkommissär insbesondere mit folgenden Befugnissen bestellen:

1. Vorsitz im Prüfungsausschuss,
2. Berufung von Lehrkräften anderer Schulen in den Prüfungsausschuss und in die Fachausschüsse,
3. Überprüfung der in den Ausbildungsabschnitten 12/1 bis 13/2 erzielten Ergebnisse anhand der Leistungsnachweise und Überprüfung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten anhand der schriftlichen Arbeiten und nach Anhörung des Prüfungsausschusses Änderung der Bewertung der Abiturprüfungsaufgaben. Die Entscheidung muss auf der jeweiligen Arbeit vermerkt und durch Unterschrift bestätigt werden. In die Niederschrift über die Abiturprüfung werden in diesen Fällen entsprechende Vermerke aufgenommen.

§ 77

Fachausschüsse, Unterausschüsse (achtjähriges Gymnasium)

(1)¹ Die Fachausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern, die die Lehrbefähigung im jeweiligen Fach haben sollen.² Die oder der Vorsitzende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.³ Aufgabe eines jeden Fachausschusses ist es,

1. die ggf. erforderliche Auswahl von Aufgaben bei der Prüfung zu treffen,
2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen zusammenzustellen,
3. die mündlichen und praktischen Prüfungen durchzuführen und zu bewerten sowie jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

(2)¹ Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Unterausschüsse, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern der Fachausschüsse, einsetzen; ein Mitglied wird zur oder zum Vorsitzenden bestellt.² Unterausschüsse übernehmen die Aufgaben nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 3.

§ 77a

Fachausschüsse, Unterausschüsse (neunjähriges Gymnasium)

(1)¹ Die Fachausschüsse bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern, die die Lehrbefähigung im jeweiligen Fach haben sollen.² Die oder der Vorsitzende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.³ Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann den Vorsitz eines Fachausschusses auch selbst übernehmen.⁴ Aufgabe eines jeden Fachausschusses ist es,

1. die ggf. erforderliche Auswahl von Aufgaben bei der schriftlichen oder praktischen Prüfung zu treffen,
2. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen zusammenzustellen,
3. die Colloquiumsprüfungen, die mündlichen Prüfungen und die praktischen Prüfungen durchzuführen und zu bewerten sowie eine Niederschrift über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Ergebnis der Prüfungen anzufertigen.

(2)¹ Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für die Abnahme der Colloquiumsprüfungen, der mündlichen Prüfungen und der praktischen Prüfungen Unterausschüsse, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern der Fachausschüsse, einsetzen; sie oder er bestimmt eines der Mitglieder des Unterausschusses zur oder zum Vorsitzenden.² Sind Unterausschüsse eingesetzt, so übernehmen sie die Aufgaben nach Abs. 1 Satz 4 Nr. 3.

§ 78

Verfahren (achtjähriges Gymnasium)

(1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse bestimmen jeweils ein Mitglied des Ausschusses für die Schriftführung, das über den Gesamtverlauf der Tätigkeit des Ausschusses eine Niederschrift fertigt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, in die Prüfungsvorgänge einzugreifen und selbst Fragen zu stellen.

(3) Für die Beschlussfassung von Prüfungs-, Fach- und Unterausschüssen gilt § 8 entsprechend.

§ 78a

Verfahren (neunjähriges Gymnasium)

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses informiert alle Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse über die einschlägigen Vorschriften der Abiturprüfung und weist sie auf ihre Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses hin.

(2)¹ Die Vorsitzenden der Ausschüsse bestimmen jeweils ein Mitglied des Ausschusses für die Schriftführung, das über den Gesamtverlauf der Tätigkeit des Ausschusses eine Niederschrift fertigt, in der die einzelnen Vorgänge der Reihe nach verzeichnet werden.² Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden und von dem für die Schriftführung verantwortlichen Mitglied

unterzeichnet.³ Bei jedem Prüfling ist zu vermerken, ob ihm die allgemeine Hochschulreife zuerkannt werden konnte.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat das Recht, in die Prüfungsvorgänge einzugreifen und selbst Fragen zu stellen.

(4)¹ Entscheidungen im Prüfungsausschuss werden mit einfacher Mehrheit getroffen.² Sie bedürfen der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder.³ Stimmenthaltung ist nicht zulässig.⁴ Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.⁵ Gegen Entscheidungen der Ausschüsse kann die oder der Vorsitzende die oder den Ministerialbeauftragten anrufen; sie oder er hat in diesem Fall zuvor den Ausschuss zu hören.⁶ § 76a Abs. 4 bleibt unberührt.

(5)¹ Entscheidungen in den Fachausschüssen und Unterausschüssen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.² Stimmenthaltung ist nicht zulässig.³ Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6)¹ Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht über die Schülerin oder den Schüler hat oder zu ihr oder ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht.² Kommt ein derartiger Ausschluss in Betracht, so ist dies spätestens bis zum 1. Oktober des der Abiturprüfung vorausgehenden Jahres der oder dem Ministerialbeauftragten zu melden; eine Sonderregelung kann getroffen werden.

§ 79

Prüfungsgegenstände (achtjähriges Gymnasium)

(1)¹ Die Abiturprüfung erstreckt sich auf fünf verschiedene Fächer.² Verpflichtende Abiturprüfungsfächer sind Deutsch und Mathematik (Abiturprüfungsfächer eins und zwei), mindestens eine fortgeführte Fremdsprache sowie ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld; für den Fall des gleichzeitigen Erwerbs des Abiturs und des Baccalauréats trifft das Staatsministerium eine gesonderte Regelung.³ Wählbar sind Fächer gemäß Anlage 4 und Anlage 5 Nr. 1.⁴ Es sind insbesondere folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Die Fächer Kunst und Musik können als schriftliches und Sport kann als schriftliches und mündliches Abiturprüfungsfach (besondere Fachprüfung) nur gewählt werden, wenn das geforderte Additum belegt wird.
2. Sozialkunde als eigenständiges Prüfungsfach kann nur gewählt werden, wenn in der Jahrgangsstufe 10 ein Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium besucht und das Fach gemäß Anlage 6 zweistündig belegt wurde.
3. Die Wahl von Religionslehre, ggf. Ethik, als Abiturprüfungsfach ist nur bei Nachweis des Besuchs dieses Fachs in der Jahrgangsstufe 10 zulässig. Hat eine Schülerin oder ein Schüler beim Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 von Religionslehre zu Ethik gewechselt oder umgekehrt, ist das neue Fach als Abiturprüfungsfach zulässig, wenn sie oder er zu Beginn der Jahrgangsstufe 11 durch eine Feststellungsprüfung nachgewiesen hat, dass sie oder er sich die Kenntnisse der Jahrgangsstufe 10 angeeignet hat; bei einem späteren Wechsel scheidet die Fächer Religionslehre, ggf. Ethik, als Abiturprüfungsfächer aus.
4. Spät beginnende Fremdsprachen sowie Wirtschaftsinformatik und Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder können nur mündliches Abiturprüfungsfach sein.

(2)¹ Die Abiturprüfung wird in den Fächern Deutsch und Mathematik (Abiturprüfungsfächer 1 und 2) in schriftlicher Form durchgeführt.² Bei den weiteren Abiturprüfungsfächern entscheiden die Schülerinnen und Schüler, welches Fach in schriftlicher Form (Abiturprüfungsfach 3) und welche beiden Fächer (Abiturprüfungsfach 4 und 5) in mündlicher Form (Kolloquium) geprüft werden.³ Die schriftliche Prüfung in den modernen Fremdsprachen wird durch einen mündlichen Prüfungsteil ergänzt, der im Ausbildungsabschnitt 12/2 möglichst als Partner- oder Gruppenprüfung vor dem schriftlichen Teil abgehalten wird.⁴ In den schriftlichen Abiturprüfungsfächern wird auf Antrag der Schülerinnen und Schüler oder auf Anordnung des Prüfungsausschusses eine mündliche Zusatzprüfung (vgl. § 81) durchgeführt.

(3) Inhaltliche Grundlage der Abiturprüfung im einzelnen Fach sind unbeschadet der Schwerpunktbildung gemäß **Anlage 9** die Lernziele und die Lerninhalte der vier Ausbildungsabschnitte der Jahrgangsstufen 11 und 12 unter Einbeziehung von Grundkenntnissen aus den früheren Jahrgangsstufen.

(4)¹ Ist Kunst oder Musik schriftliches Abiturprüfungsfach, tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine besondere Fachprüfung, die neben einem schriftlichen auch einen fachpraktischen Teil umfasst.² In diesem Fall bezieht sich die Prüfung auch auf das Additum.

(5)¹ Ist Sport schriftliches oder mündliches Abiturprüfungsfach, besteht die Prüfung aus einer besonderen Fachprüfung, die auch einen fachpraktischen Teil umfasst.² In beiden Fällen bezieht sich die Prüfung auch auf das Additum.³ Der mündlichtheoretische Teil der mündlichen Abiturprüfung wird gemäß § 81, der sportartspezifisch praxisbezogene Teil gemäß **Anlage 8** Nr. 19 durchgeführt.

§ 79a

Prüfungsgegenstände (neunjähriges Gymnasium)

(1)¹ Die Abiturprüfung erstreckt sich auf vier verschiedene Fächer, die von der Schülerin oder dem Schüler gewählt werden und durch die die drei Aufgabenfelder abgedeckt sein müssen.² Sie müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

Abiturprüfungsfach kann nur ein Fach sein, für das ein vom Staatsministerium erlassener Lehrplan gilt.

2. Erstes und zweites Abiturprüfungsfach sind die Leistungskursfächer.
3. Drittes Abiturprüfungsfach ist ein Grundkursfach. Wählbar sind aus dem
 - a) sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld Deutsch oder eine fortgeführte Fremdsprache,
 - b) gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld Fächer aus dem Fachbereich Politische Bildung oder Religionslehre, ggf. Ethik,
 - c) mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld Mathematik, Biologie, Chemie oder Physik.
4. Viertes Abiturprüfungsfach (Colloquiumsfach) ist ein weiteres Grundkursfach. Dieses Fach kann aus Anlage 4 frei gewählt werden, wenn die drei Aufgabenfelder bereits durch das erste, zweite und dritte Abiturprüfungsfach abgedeckt sind. Ist dies nicht der Fall, so muss das Colloquiumsfach aus dem noch nicht abgedeckten Aufgabenfeld unter Berücksichtigung der durch Nr. 3 bedingten Einschränkungen gewählt werden.
5. Unter den vier Abiturprüfungsfächern müssen sich zwei Kernfächer der in der Jahrgangsstufe 11 besuchten Ausbildungsrichtung, darunter Deutsch oder eine fortgeführte Fremdsprache, befinden.
6. Wird das Leistungskursfach Deutsch mit einem der Leistungskursfächer Kunst, Musik oder Sport kombiniert, so ist Mathematik als drittes oder viertes Abiturprüfungsfach verpflichtend; wird das Leistungskursfach Deutsch mit einem Leistungskursfach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes kombiniert, so ist entweder Mathematik oder eine fortgeführte Fremdsprache als weiteres Abiturprüfungsfach verpflichtend.
7. Die Wahl von Religionslehre, ggf. Ethik als drittes oder viertes Abiturprüfungsfach ist nur bei Nachweis des Besuchs dieses Fachs in der Jahrgangsstufe 11 zulässig. Hat eine Schülerin oder ein Schüler beim Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 von Religionslehre zu Ethik gewechselt oder umgekehrt, so ist das neue Fach als Abiturprüfungsfach zulässig, wenn sie oder er zu Beginn der Jahrgangsstufe 12 durch eine Feststellungsprüfung nachgewiesen hat, dass sie oder er sich die Kenntnisse der Jahrgangsstufe 11 angeeignet hat; bei späterem Wechsel scheiden die Fächer Religionslehre, ggf. Ethik als Abiturprüfungsfächer aus.
8. Eine spät beginnende Fremdsprache kann nur als viertes Abiturprüfungsfach gewählt werden; Gleiches gilt für die Grundkursfächer Kunst und Musik sowie die Lehrplanalternativen Mathematik (Informatik), Wirtschaft und Recht (Informatik), Physik (Informatik) und Geographie (Geologie). Das Fach Sport und die Fächer des Zusatzangebots nach Anlage 6 mit Ausnahme der spät beginnenden Fremdsprachen können weder drittes noch viertes Abiturprüfungsfach sein.

(2) ¹ Die Abiturprüfung umfasst im ersten, zweiten und dritten Abiturprüfungsfach eine schriftliche und auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder auf Anordnung des Prüfungsausschusses eine mündliche Prüfung und im vierten Abiturprüfungsfach eine Colloquiumsprüfung. ² Inhaltliche Grundlage der Abiturprüfung im einzelnen Fach sind unbeschadet der Schwerpunktbildung gemäß Anlage 9 die Lernziele und Lerninhalte der vier Ausbildungsabschnitte der Jahrgangsstufen 12 und 13 unter Einbeziehung von Grundkenntnissen aus den früheren Jahrgangsstufen.

(3) ¹ In den Leistungskursfächern Kunst, Musik und Sport tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine besondere Fachprüfung. ² Sie besteht

1. in Kunst aus einer kombinierten Aufgabe, die einen schriftlich-theoretischen und einen bildnerisch-praktischen Teil enthält;
2. in Musik aus einer besonderen Fachprüfung mit einem fachtheoretischen und einem fachpraktischen Teil;
3. in Sport aus einer besonderen Fachprüfung mit einem allgemeinen schriftlich-theoretischen Teil und einem sportartspezifischen praxisbezogenen Teil.

§ 80

Schriftliche Prüfung (achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹ Das Staatsministerium stellt die Aufgaben zentral für die schriftlichen Prüfungen und für die besonderen Fachprüfungen. ² Das Staatsministerium kann anordnen, dass ersatzweise von den Schulen zu erstellende Aufgaben bereitgehalten werden.

(2) ¹ Soweit die Schule aus den vom Staatsministerium zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachausschüsse rechtzeitig am Morgen vor Beginn der Prüfung, wenn nicht ein anderes Datum angegeben wird. ² Für Schülerinnen und Schüler aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden.

(3) ¹ Während der Prüfung führen ständig mindestens zwei Lehrkräfte Aufsicht. ² Die Schülerinnen und Schüler dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur mit Erlaubnis einer der aufsichtsführenden Lehrkräfte verlassen; die Erlaubnis darf jeweils nur einer Schülerin bzw. einem Schüler erteilt werden.

(4) ¹ Art und Umfang der Aufgabenstellung sowie die Auswahl aus mehreren Aufgaben bemisst sich nach Anlage 8. ² § 54 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 80a

Schriftliche Prüfung (neunjähriges Gymnasium)

(1) ¹ Das Staatsministerium stellt die Aufgaben zentral für die schriftlichen Prüfungen und für die besonderen Fachprüfungen. ² Das Staatsministerium kann anordnen, dass ersatzweise von den Schulen zu stellende Aufgaben bereitgehalten werden.

(2)¹ Soweit die Schule aus den vom Staatsministerium zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachausschüsse rechtzeitig am Morgen vor Beginn der Prüfung, es sei denn, dass ein anderes Datum angegeben wird.² Für Schülerinnen und Schüler aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden.

(3)¹ Während der Prüfung führen ständig mindestens zwei Lehrkräfte Aufsicht.² Die Schülerinnen und Schüler dürfen den Prüfungsraum während der Prüfung nur mit Erlaubnis eines der Aufsichtführenden verlassen; die Erlaubnis kann jeweils nur einer Schülerin bzw. einem Schüler erteilt werden.

(4)¹ Art und Umfang der Aufgabenstellung sowie die Auswahl aus mehreren Aufgaben bemisst sich nach Anlage 8.² § 54 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 81

Mündliche Prüfung (achtjähriges Gymnasium)

(1)¹ Mündliche Prüfungen sind das Kolloquium und die Zusatzprüfung (vgl. Anlage 9).² Diese Prüfungen sind Einzelprüfungen.³ Der Zeitplan für die Prüfungen wird den Schülerinnen und Schülern spätestens am Tag vor der Prüfung bekannt gegeben.⁴ In den modernen Fremdsprachen erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Textvorlage und/oder einen Hörtext; die Prüfungen finden in der jeweiligen Fremdsprache statt.⁵ Die Schülerin oder der Schüler darf sich auf das Kolloquium etwa 30 Minuten und auf die Zusatzprüfung etwa 20 Minuten unter Aufsicht vorbereiten und dabei Aufzeichnungen als Grundlage für die Ausführungen machen.⁶ Die Zusatzprüfung dauert in der Regel 20 Minuten, das Kolloquium in der Regel 30 Minuten. 7§ 88 gilt entsprechend; dabei gilt das Kolloquium insgesamt als eine Prüfung.

(2)¹ Das Kolloquium gliedert sich in zwei Prüfungsteile von je etwa 15 Minuten Dauer:

1. Kurzreferat der Schülerin oder des Schülers zum gestellten Thema (ca. 10 Minuten) aus dem gewählten Prüfungsschwerpunkt sowie ein Gespräch über das Kurzreferat;
2. Gespräch zu Problemstellungen aus zwei weiteren Ausbildungsabschnitten.² Der Prüfungsausschuss benennt rechtzeitig die Themenbereiche der Kolloquiumsprüfung (mehr als zwei pro Halbjahr).³ Die Themenbereiche sind allen vier Ausbildungsabschnitten zu entnehmen.⁴ Spätestens vier Wochen vor dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Prüfungstermin entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler für einen der angebotenen Themenbereiche.⁵ Aus dem gewählten Themenbereich legt der zuständige Fachausschuss die Themen für die Kurzreferate fest.⁶ Das Thema wird der Schülerin oder dem Schüler etwa 30 Minuten vor Prüfungsbeginn schriftlich bekannt gegeben.⁷ Bei experimentell zu bearbeitenden Themen beträgt die Vorbereitungszeit etwa 120 Minuten.

(3)¹ Die Schülerin oder der Schüler hat eine Zusatzprüfung spätestens am Tag nach Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen; ein Rücktritt ist spätestens an dem der mündlichen Prüfung vorangehenden Schultag dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.² Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, eine Schülerin oder einen Schüler in die Zusatzprüfung zu verweisen.³ Der Prüfungsausschuss kann von der Durchführung einer Zusatzprüfung absehen, wenn auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der sonstigen vorliegenden Teile der Gesamtqualifikation ein Bestehen der Abiturprüfung nicht mehr möglich ist (vorzeitiger Abbruch).⁴ Die Prüfung ist dann nicht bestanden.“

§ 81a

Mündliche Prüfung, Colloquiumsprüfung (neunjähriges Gymnasium)

(1)¹ Alle Schülerinnen und Schüler können auf Antrag in den drei schriftlichen Abiturprüfungsfächern auch mündlich geprüft werden.² Der Antrag ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen dem Prüfungsausschuss schriftlich einzureichen; ein Rücktritt ist spätestens an dem der mündlichen Prüfung vorangehenden Schultag dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.³ Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, eine Schülerin oder einen Schüler in die mündliche Prüfung zu verweisen.⁴ Im vierten Abiturprüfungsfach ist für alle Schülerinnen und Schüler eine Colloquiumsprüfung verbindlich.⁵ Die mündlichen Prüfungen und die Colloquiumsprüfung sind Einzelprüfungen.

(2)¹ Der Prüfungsausschuss kann von der Durchführung mündlicher Prüfungen absehen, wenn auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der sonstigen vorliegenden Teile der Gesamtqualifikation ein Bestehen der Abiturprüfung nicht mehr möglich ist (vorzeitiger Abbruch).² Die Prüfung ist dann nicht bestanden.

(3)¹ Der Zeitplan für die mündliche Prüfung soll den Schülerinnen und Schülern spätestens am Tag vor der Prüfung bekannt gegeben werden.² Die mündlichen Prüfungen in den Fächern der schriftlichen Abiturprüfung dauern in der Regel 20 Minuten.³ Das Colloquium dauert in der Regel 30 Minuten.

(4)¹ Unbeschadet einer Schwerpunktbildung (Anlage 9) dürfen sich die den Schülerinnen und Schülern gestellten Aufgaben nicht auf die Lerninhalte eines Ausbildungsabschnitts beschränken.² In den modernen Fremdsprachen finden sowohl die mündliche Prüfung als auch die Colloquiumsprüfung in der jeweiligen Fremdsprache statt.

(5)¹ In der mündlichen Prüfung werden die Aufgaben schriftlich gestellt.² In den modernen Fremdsprachen erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Textvorlage und/oder einen Hörtext.³ Je nach Aufgabenstellung können auch Materialien zur Verfügung gestellt werden.⁴ Die Schülerin oder der Schüler darf sich etwa 20 Minuten unter Aufsicht vorbereiten und dabei Aufzeichnungen als Grundlage für die Ausführungen machen.⁵ Zur Sicherung der Beurteilung können auch Fragen gestellt werden, die zuvor nicht schriftlich vorgelegt worden sind.

(6)¹ Das Colloquium gliedert sich in zwei Prüfungsteile von je etwa 15 Minuten Dauer:

1. Kurzreferat der Schülerin oder des Schülers zu dem gestellten Thema (ca. 10 Minuten) aus dem nach Anlage 9 gewählten Prüfungsschwerpunkt sowie ein Gespräch über das Kurzreferat;
2. Gespräch zu Problemstellungen aus zwei weiteren Ausbildungsabschnitten (unter Einbeziehung von Begleitlektüre).

² Der Prüfungsausschuss benennt rechtzeitig die Themenbereiche der Colloquiumsprüfung (mehr als zwei pro Halbjahr) sowie geeignete Texte als Begleitlektüre.³ Die Themenbereiche sind allen vier Ausbildungsabschnitten zu entnehmen.⁴ Spätestens 14 Tage vor dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Prüfungstermin entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler für einen der angebotenen Themenbereiche.⁵ Aus dem gewählten Themenbereich legt der zuständige Fachausschuss die Themen für die Kurzreferate fest.⁶ Das Thema wird der Schülerin oder dem Schüler etwa 30 Minuten vor Prüfungsbeginn schriftlich bekannt gegeben.⁷ Bei experimentell zu bearbeitenden Themen beträgt die Vorbereitungszeit etwa 120 Minuten.⁸ Im Fach Kunst wird das Thema für das Kurzreferat aus der Kunstgeschichte gestellt.⁹ Ferner wählt die Kursleiterin oder der Kursleiter aus den bildnerischen Arbeiten der Schülerin oder des Schülers eine oder mehrere aus, um einige der Fragen daran zu knüpfen.

(7) § 88 gilt entsprechend; dabei gilt das Colloquium insgesamt als eine Prüfung.

§ 82

Bewertung der Prüfungsleistungen (achtjähriges Gymnasium)

(1)¹ Für die Bewertung der Prüfungsleistungen wird das Punktesystem des § 61 Abs. 1 verwendet.² § 58 gilt entsprechend.

(2)¹ Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden gesondert von den beiden gemäß § 76 bestimmten Berichterstatterinnen oder Berichterstattern korrigiert und bewertet.² Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Punktzahl von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von einer Prüferin oder einem Prüfer festgesetzt, die sie oder er bestimmt hat.

(3)¹ Die Leistungen in den mündlichen und praktischen Prüfungen bewertet der zuständige Ausschuss.² Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.³ Bei der Bewertung der mündlichen Prüfungen ist neben den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten die Gesprächsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

§ 82a

Bewertung der Prüfungsleistungen (neunjähriges Gymnasium)

(1)¹ Für die Bewertung der Prüfungsleistungen wird das Punktsystem des § 61a Abs. 1 verwendet.² § 58 gilt entsprechend.

(2)¹ Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden gesondert von den beiden gemäß § 76a Abs. 3 Nr. 2 bestimmten Berichterstatterinnen oder Berichterstattern korrigiert und bewertet.² Beide tragen die erteilte Punktzahl auf der Prüfungsarbeit ein und unterschreiben dies.³ Im Fach Deutsch gibt die erste Berichterstatterin oder der erste Berichterstatter zu der erteilten Punktzahl eine kurze Begründung.⁴ Die zweite Berichterstatterin oder der zweite Berichterstatter gibt eine kurze Begründung, wenn sie oder er von der ersten Punktzahl abweicht; dabei sollen die beiden eine Einigung versuchen.⁵ Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird die Punktzahl von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von einer Prüferin oder einem Prüfer festgesetzt, die sie oder er bestimmt hat; diese Punktzahl wird besonders gekennzeichnet und durch die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt.

(3)¹ Die Leistungen in der mündlichen Prüfung (einschließlich der Colloquiumsprüfung) bewertet der zuständige Ausschuss.² Dabei soll eine Einigung versucht werden.³ Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.⁴ Zur Ermittlung der Prüfungsleistung in der Colloquiumsprüfung werden die Leistungen der beiden Prüfungsteile (§ 81a Abs. 6) mit je 2 Punktzahlen bewertet.⁵ Die erste Punktzahl wird für die Gesprächsfähigkeit (Beurteilungsbereich 1), die zweite für die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Beurteilungsbereich 2) erteilt.⁶ Die Punktzahlen werden addiert, ihre Summe wird durch vier geteilt, das Ergebnis wird gerundet; eine Aufrundung zur Punktzahl 1 ist nicht zulässig.

(4) Bei den praktischen Prüfungen in den Fächern Musik und Sport sind beide Berichterstatterinnen oder Berichterstatter anwesend.

§ 83

Festsetzung des Prüfungsergebnisses (achtjähriges Gymnasium)

(1)¹ Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Abiturprüfungsfächern wird dadurch festgesetzt, dass die jeweils erzielten Punktzahlen

vervierfacht werden.² Wird in einem schriftlichen Prüfungsfach hingegen auch eine Zusatzprüfung nach § 81 durchgeführt, so werden die beiden Prüfungsteile im Verhältnis 2 : 1 gewertet.³ Das Endergebnis wird nach der in **Anlage 11** aufgeführten Formel berechnet.⁴ In den modernen Fremdsprachen werden der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil (§ 79 Abs. 2 Satz 3) im Verhältnis 5 : 1 gewertet und das Endergebnis nach der in Anlage 11 aufgeführten Formel berechnet.

(2) Wurde Kunst oder Musik als schriftliches Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung oder Sport als schriftliches oder mündliches Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung gewählt, gilt Folgendes:

1. Wenn eine Zusatzprüfung nicht abgelegt wurde, werden die Ergebnisse des schriftlichen bzw. mündlichen und des praktischen Teils der besonderen Fachprüfung addiert; die sich ergebende Summe wird verdoppelt.
2. Wenn eine Zusatzprüfung abgelegt wurde, werden die Ergebnisse des schriftlichen bzw. mündlichen und des praktischen Teils der besonderen Fachprüfung addiert und die sich ergebende Summe vervierfacht; die Punktzahl für die Zusatzprüfung wird vervierfacht. Die zwei sich ergebenden Punktwerte werden addiert. Die Summe wird durch drei geteilt.“

§ 83a

Festsetzung des Prüfungsergebnisses (neunjähriges Gymnasium)

Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Abiturprüfungsfächern wird nach folgenden Regeln festgesetzt:

1. Erstes und zweites Abiturprüfungsfach:
 - a) Wenn die Abiturprüfung nur schriftlich abgelegt wurde, wird die Punktzahl für die schriftliche Prüfung vervierfacht.
 - b) Wenn die Abiturprüfung schriftlich und mündlich abgelegt wurde, wird das Prüfungsergebnis nach **Anlage 11** ermittelt.
 - c) Leistungskursdoppelfach:
 - aa) Wenn die Abiturprüfung nur schriftlich abgelegt wurde, werden die Teilergebnisse der schriftlichen Prüfung addiert, die sich ergebende Summe verdoppelt.
 - bb) Wenn die Abiturprüfung in beiden Teilfächern schriftlich und mündlich abgelegt wurde, werden die Teilergebnisse der schriftlichen Prüfung addiert und die sich ergebende Summe vervierfacht; die Summe der Teilergebnisse der mündlichen Prüfung wird verdoppelt. Die zwei sich ergebenden Punktwerte werden addiert. Die Summe wird durch drei geteilt, wobei Bruchteile von Punkten unberücksichtigt bleiben.
 - d) Leistungskursfach Musik:
 - aa) Wenn eine mündliche Prüfung nicht abgelegt wurde, werden die Ergebnisse des schriftlichen und des praktischen Teils der besonderen Fachprüfung addiert; die sich ergebende Summe wird verdoppelt.
 - bb) Wenn eine mündliche Prüfung abgelegt wurde, werden die Ergebnisse des schriftlichen und des praktischen Teils der besonderen Fachprüfung addiert und die sich ergebende Summe vervierfacht; die Punktzahl für die mündliche Prüfung wird vervierfacht. Die zwei sich ergebenden Punktwerte werden addiert. Die Summe wird durch drei geteilt, wobei Bruchteile von Punkten unberücksichtigt bleiben.
 - e) Leistungskursfach Sport:
 - aa) Wenn eine mündliche Prüfung nicht abgelegt wurde, werden die beiden ungerundeten Ergebnisse des sportartspezifischen praxisbezogenen Teils (Praxis und Theorie der Schwerpunktsportart und der Ergänzungssportart jeweils 4 : 1 gewichtet) der besonderen Fachprüfung addiert und dieses Ergebnis gerundet; das Ergebnis des allgemeinen schriftlich-theoretischen Teils der besonderen Fachprüfung wird verdoppelt. Die sich ergebenden Punktwerte werden addiert.
 - bb) Wenn eine mündliche Prüfung abgelegt wurde, werden die beiden ungerundeten Ergebnisse des sportartspezifischen praxisbezogenen Teils (Praxis und Theorie der Schwerpunktsportart und der Ergänzungssportart jeweils 4 : 1 gewichtet) der besonderen Fachprüfung addiert, dieses Ergebnis verdoppelt und gerundet; das Ergebnis des allgemeinen schriftlich-theoretischen Teils der besonderen Fachprüfung wird vervierfacht; die Punktzahl für die mündliche Prüfung wird vervierfacht. Die sich ergebenden Punktwerte werden addiert. Die Summe wird durch drei geteilt, wobei Bruchteile von Punkten unberücksichtigt bleiben.
2. Drittes Abiturprüfungsfach:
 - a) Wenn die Abiturprüfung nur schriftlich abgelegt wurde, wird die Punktzahl für die schriftliche Prüfung vervierfacht.
 - b) Wenn die Abiturprüfung schriftlich und mündlich abgelegt wurde, wird das Prüfungsergebnis nach Anlage 11 ermittelt.
3. Viertes Abiturprüfungsfach:

Die vier Punktzahlen der Colloquiumsprüfung werden addiert.

§ 84

Festsetzung der Gesamtqualifikation (achtjähriges Gymnasium)

(1)¹ Aus den in den Ausbildungsabschnitten 11/1 bis 12/2 eingebrachten Leistungen (Block 1) und den in der Abiturprüfung erzielten Leistungen (Block 2) wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt.² Dabei sind im Block 1 höchstens 600 Punkte und im Block 2 höchstens 300 Punkte zu erreichen.

(2) ¹ In Block 1 sind einzubringen (vgl. Anlage 10)

1. die in den Ausbildungsabschnitten 11/1 bis 12/2 erzielten Ergebnisse in den Abiturprüfungsfächern,
2. aus den weiteren Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs ohne Sport
 - a) drei Halbjahresleistungen, soweit sie in vier Ausbildungsabschnitten verpflichtend zu belegen waren,
 - b) eine Halbjahresleistung, soweit sie in zwei Ausbildungsabschnitten verpflichtend zu belegen war.Dabei ist sicherzustellen, dass aus den Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie) vier Halbjahresleistungen eingebracht werden.
3. die Halbjahresleistungen aus den Ausbildungsabschnitten 11/1 und 11/2 des Wissenschaftspropädeutischen Seminars;
4. das in der Seminararbeit (nach § 61 Abs. 7) erzielte Ergebnis und
5. die gemäß § 61 Abs. 8 bewertete Leistung aus dem Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung;
6. weitere Halbjahresleistungen, so dass insgesamt 40 Halbjahresleistungen berücksichtigt werden.

² Halbjahresleistungen aus Kursen, die nach § 50 Abs. 7 als nicht belegt gelten, können nicht eingebracht werden.

(3) In Block 2 sind die Ergebnisse in den Abiturprüfungsfächern (§ 83) einzubringen.

§ 84a

Festsetzung der Gesamtqualifikation (neunjähriges Gymnasium)

(1) Die Gesamtqualifikation wird wie folgt festgesetzt:

1. In den Grundkursfächern wird aus den Endpunktzahlen der 22 vom Prüfling nach § 72a Abs. 2 und Anlage 5 bzw. Anlage 10 bezeichneten Halbjahresleistungen durch Addition eine Punktschme festgesetzt.
2. In den Leistungskursfächern werden die Endpunktzahlen der sechs Halbjahresleistungen aus den Ausbildungsabschnitten 12/1 bis 13/1 zu einer Punktschme addiert. Die für die Facharbeit ermittelte Gesamtleistung (doppelte Wertung) wird dazugezählt.
3. Für die vier Abiturprüfungsfächer wird aus den gemäß § 83a errechneten Prüfungsergebnissen und den Halbjahresleistungen des Ausbildungsabschnitts 13/2 in den Prüfungsfächern (einfache Wertung) durch Addition die Punktschme der Abiturprüfung errechnet.
4. Die Punktschmen nach Nrn. 1 bis 3 werden zur Punktzahl der Gesamtqualifikation zusammengezählt.

(2) Halbjahresleistungen aus Kursen, die nach § 49a Abs. 4 oder § 50a Abs. 8 als nicht belegt gelten, können nicht eingebracht werden.

§ 85

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife (achtjähriges Gymnasium)

(1) Die allgemeine Hochschulreife wird der Schülerin oder dem Schüler zuerkannt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 75 erfüllt sind,
2. alle verpflichtend vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt wurden,
3. keines der nach § 83 errechneten Prüfungsergebnisse weniger als 4 Punkte (vierfache Wertung) beträgt,
4. die Punktschme der Abiturprüfung (§ 83) mindestens 100 beträgt,
5. in mindestens drei der fünf Abiturprüfungsfächer, darunter zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache, in den nach § 83 ermittelten Prüfungsergebnissen mindestens 20 Punkte erreicht wurden und
6. in der Gesamtqualifikation mindestens 300 Punkte erzielt wurden.

(2) Die Gesamtqualifikation der Schülerin oder des Schülers, die oder der alle Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt hat, wird in einer Durchschnittsnote (in Ziffern und Worten) ausgedrückt, die unter Anwendung der Tabelle zur Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation (**Anlage 12**) als Note auf eine Dezimalstelle ohne Rundung festgesetzt wird.

§ 85a

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife (neunjähriges Gymnasium)

(1) Die allgemeine Hochschulreife wird dem Prüfling zuerkannt, wenn

1. in der Punktschme aus 22 Halbjahresleistungen nach Anlage 10 in Grundkursfächern mindestens 110 Punkte erreicht worden sind, darunter in 16 von 22 Endpunktzahlen je mindestens 5 Punkte,
2. in der Punktschme aus sechs Halbjahresleistungen in den Leistungskursfächern - einschließlich der Punkte für die Facharbeit - mindestens 70 Punkte erreicht worden sind, darunter in 4 von 6 Endpunktzahlen (doppelte Wertung) je mindestens 10 Punkte,

3. keine der einzubringenden Halbjahresleistungen und weder die Facharbeit noch die Prüfung gemäß § 56a Abs. 2 mit 0 Punkten bewertet worden ist,
4. alle verpflichtend vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt wurden,
5. keines der nach § 83a errechneten Prüfungsergebnisse weniger als 4 Punkte und keine der Halbjahresleistungen des Ausbildungsabschnitts 13/2 in den vier Abiturprüfungsfächern 0 Punkte beträgt,
6. in mindestens zwei der vier Abiturprüfungsfächer, darunter einem Leistungskursfach, jeweils die Summe aus dem nach § 83a ermittelten Prüfungsergebnis und der Punktzahl für die Halbjahresleistung im Ausbildungsabschnitt 13/2 mindestens 25 beträgt,
7. die Punktschme der Abiturprüfung (§ 84a Abs. 1 Nr. 3) mindestens 100 Punkte beträgt,
8. von den insgesamt erreichbaren 840 Punkten mindestens 280 Punkte im Sinn der Nrn. 1, 2 und 7 erzielt worden sind,
9. der Nachweis erbracht ist, dass der Unterricht in einer zweiten Fremdsprache wenigstens im geforderten Mindestumfang (§ 50a Abs. 4) besucht wurde.

(2) Die Gesamtqualifikation der Schülerin oder des Schülers, die oder der alle Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt hat, wird in einer Durchschnittsnote (in Ziffern und Worten) ausgedrückt, die unter Anwendung der Tabelle zur Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation (**Anlage 12**) als Note auf eine Dezimalstelle ohne Rundung festgesetzt wird.

§ 86

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (achtjähriges Gymnasium)

- (1) Schülerinnen und Schüler, die alle Voraussetzungen des § 85 erfüllt haben, erhalten ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenem Muster, das die Befähigung zum Hochschulstudium ausspricht.
- (2) Eine Wiederholung der Abiturprüfung darf im Abiturzeugnis nicht vermerkt werden.
- (3) ¹ Bemerkungen über die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers werden in das Abiturzeugnis nicht aufgenommen. ² Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers sind herausragende Leistungen in Chor oder Orchester sowie die Tätigkeit in der Schülermitverantwortung oder ähnliche Tätigkeiten zu vermerken.
- (4) ¹ Schülerinnen und Schüler, die das Latinum und/oder Graecum erworben haben, erhalten im Abiturzeugnis einen entsprechenden Vermerk. ² In den modernen Fremdsprachen werden die erreichten Niveaustufen nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen angegeben.
- (5) Der Termin für die Ausstellung und Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife wird jährlich vom Staatsministerium durch Bekanntmachung festgelegt.
- (6) ¹ Schülerinnen und Schüler des Ausbildungsabschnitts 12/2, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt werden konnte (§ 75 Abs. 3, § 85), erhalten ein Zeugnis über diesen Ausbildungsabschnitt mit dem Vermerk, dass sie sich der Abiturprüfung ohne Erfolg unterzogen haben. ² Dabei bleiben die in der Prüfung erzielten Ergebnisse außer Betracht, auch wird eine Bescheinigung hierüber nicht ausgestellt.

§ 86a

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (neunjähriges Gymnasium)

- (1) Schülerinnen und Schüler, die alle Voraussetzungen des § 85a Abs. 1 erfüllt haben, erhalten ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenem Muster, das die Befähigung zum Hochschulstudium ausspricht.
- (2) Eine Wiederholung der Abiturprüfung darf im Abiturzeugnis nicht vermerkt werden.
- (3) ¹ Bemerkungen über die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers werden in das Abiturzeugnis nicht aufgenommen. ² Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers sind herausragende Leistungen in Chor oder Orchester sowie die Tätigkeit in der Schülermitverantwortung oder ähnliche Tätigkeiten zu vermerken.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die das Latinum und/oder Graecum erworben haben, erhalten in Abschnitt IV.1 des Abiturzeugnisses den entsprechenden Vermerk.
- (5) Der Termin für die Ausstellung und Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife wird jährlich vom Staatsministerium durch Bekanntmachung festgelegt.
- (6) ¹ Schülerinnen und Schüler des Ausbildungsabschnitts 13/2, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt werden konnte (§ 75a Abs. 3, § 85a), erhalten ein Zeugnis über diesen Ausbildungsabschnitt mit dem Vermerk, dass sie sich der Abiturprüfung ohne Erfolg unterzogen haben. ² Dabei bleiben die in der Prüfung erzielten Ergebnisse außer Betracht, auch wird eine Bescheinigung hierüber nicht ausgestellt.

§ 87

**Verhinderung der Teilnahme
(achtjähriges Gymnasium)**

- (1) ¹ Erkrankungen, die die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Abiturprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ² § 58 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) ¹ Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Prüfung, gilt dieser Prüfungsteil als nicht abgelegt im Sinn des § 85 Abs. 1 Nr. 2, es sei denn, sie oder er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ² Im Fall einer Zusatzprüfung nach § 81 wird dieser Prüfungsteil mit 0 Punkten bewertet.
- (3) Die Einräumung eines Nachtermins richtet sich nach § 74 Abs. 2 .

§ 87a

**Verhinderung der Teilnahme
(neunjähriges Gymnasium)**

- (1) ¹ Erkrankungen, die die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Abiturprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ² § 58 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) ¹ Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht abgelegt im Sinn des § 85a Abs. 1 Nr. 4, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ² Im Fall einer freiwilligen Prüfung wird dieser Prüfungsteil mit 0 Punkten bewertet.
- (3) Die Einräumung eines Nachtermins richtet sich nach den Bestimmungen des § 74a Abs. 2 .

§ 88

Unterschleif

- (1) ¹ Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit mit 0 Punkten bewertet. ² Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³ Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.
- (2) In schweren Fällen wird die Schülerin oder der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.
- (3) ¹ Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit 0 Punkten zu bewerten und die Gesamtqualifikation entsprechend zu berichtigen. ² In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³ Ein unrichtiges Abiturzeugnis ist einzuziehen.

§ 89

**Prüfungswiederholung
(achtjähriges Gymnasium)**

- (1) Eine bestandene Abiturprüfung darf nicht wiederholt werden.
- (2) ¹ Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann nur einmal wiederholt werden. ² Dabei schließt die Wiederholung alle Prüfungsteile ein.
- (3) ¹ Für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der die Abiturprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 3 BayEUG wiederholt, verfallen die im ersten Durchlauf der Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2 erzielten Ergebnisse. ² Das Ergebnis der Seminararbeit bleibt erhalten. ³ § 67 Abs. 5 Satz 7 gilt entsprechend.
- (4) Für den Fall, dass die Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2 nicht wiederholt werden, kann die Wiederholungsprüfung nur in Form der Abiturprüfung als andere Bewerberin oder als anderer Bewerber abgelegt werden.

§ 89a

**Prüfungswiederholung
(neunjähriges Gymnasium)**

- (1) Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) ¹ Für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der die Abiturprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 BayEUG wiederholt, verfallen die im ersten Durchlauf der Ausbildungsabschnitte 13/1 und 13/2 erzielten Ergebnisse. ² Das Ergebnis der Facharbeit bleibt erhalten. ³ Die Schülerin oder der Schüler kann auf Antrag eine neue Facharbeit anfertigen; in diesem Fall kann er sich für eines der beiden Ergebnisse entscheiden.
- (3) ¹ Findet die Schülerin oder der Schüler die von ihm gewählten Leistungskurse nicht mehr vor, so nimmt sie oder er am Unterricht in

den Grundkursen der betreffenden Fächer teil.² Hierin erwirbt er die Punktzahl für die mündlichen bzw. praktischen Leistungen neu.³ An die Stelle der Schulaufgaben im Grundkurs tritt für jeden Ausbildungsabschnitt eine schriftliche Feststellungsprüfung auf dem Niveau des Leistungskurses.⁴ Die Endpunktzahl (doppelte Wertung) ergibt sich durch Verdoppelung des ungerundeten Durchschnittswerts aus der doppelt gewichteten Feststellungsprüfung sowie der Punktzahl der mündlichen bzw. praktischen Leistungen; das Ergebnis wird gerundet.⁵ Für das Leistungskursfach Sport gilt § 61a Abs. 5 entsprechend.⁶ Für den Fall, dass die Ausbildungsabschnitte 13/1 und 13/2 nicht wiederholt werden, kann die Wiederholungsprüfung nur in der Form der Abiturprüfung als andere Bewerberin oder als anderer Bewerber abgelegt werden.

(4)¹ Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 13 des neunjährigen Gymnasiums, die im Schuljahr 2010/2011 die Abiturprüfung nicht bestehen, können die Abiturprüfung zum Nachtermin (vgl. § 74a Abs. 2) wiederholen.² Die Möglichkeit eines Rücktritts in die Jahrgangsstufe 10 oder 11 des achtjährigen Gymnasiums bleibt hiervon unberührt.³ In besonderen Fällen kann die oder der Ministerialbeauftragte eine Sonderregelung treffen.

Abschnitt 2

Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber (vgl. Art. 89 BayEUG)

§ 90

Allgemeines (achtjähriges Gymnasium)

(1)¹ Bewerberinnen und Bewerber, die an von ihnen besuchten Schule die allgemeine Hochschulreife nicht erlangen können oder die keiner Schule angehören, können als andere Bewerberinnen und Bewerber die Abiturprüfung an den öffentlichen Gymnasien ablegen.² Hierzu zählt nicht, wer in dem Schuljahr, in dem er sich der Abiturprüfung unterziehen will, Schülerin oder Schüler der Jahrgangsstufe 12 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, eines Abendgymnasiums oder Kollegs war.

(2)¹ Die öffentliche Schule nimmt die Anmeldung entgegen und unterrichtet umgehend die oder den Ministerialbeauftragten.² Sie führt die Prüfung durch, falls nicht die oder der Ministerialbeauftragte eine andere prüfende Schule festsetzt.³ Die oder der Ministerialbeauftragte kann auch die Beteiligung von Lehrkräften anderer öffentlicher Schulen veranlassen.

(3) Für die Abiturprüfung gelten die Bestimmungen über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Gymnasien, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 90a

Allgemeines (neunjähriges Gymnasium)

(1)¹ Bewerberinnen und Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule die allgemeine Hochschulreife nicht erlangen können oder die keiner Schule angehören, können als andere Bewerberinnen und Bewerber die Abiturprüfung des neunjährigen Gymnasiums an den öffentlichen Gymnasien ablegen.² Hierzu zählt nicht, wer in dem Schuljahr, in dem er sich der Abiturprüfung unterziehen will, Schülerin oder Schüler der Jahrgangsstufe 13 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums war.

(2)¹ Die öffentliche Schule nimmt die Anmeldung entgegen und unterrichtet umgehend die oder den Ministerialbeauftragten.² Sie führt die Prüfung durch, falls nicht die oder der Ministerialbeauftragte eine andere prüfende Schule festsetzt.³ Die oder der Ministerialbeauftragte kann auch die Beteiligung von Lehrkräften anderer öffentlicher Schulen veranlassen.

(3) Für die Abiturprüfung gelten die Bestimmungen über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Gymnasien, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 91

Zulassung (achtjähriges Gymnasium)

(1)¹ Die Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. Dezember bei der Schule schriftlich zu beantragen ist, an der die Prüfung abgelegt werden soll.² Das Staatsministerium legt gesondert fest, welche Unterlagen die Bewerberinnen und Bewerber der Schule vorzulegen haben.

(2)¹ Die Bewerber müssen ihren Wohnsitz in Bayern haben.² Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen kann die oder der Ministerialbeauftragte hiervon Ausnahmen gewähren.

(3)¹ Über die Zulassung entscheidet die Schule durch schriftlichen Bescheid; die Zulassung ist nur wirksam für die Schule, an der die Bewerberin oder der Bewerber zur Prüfung zugelassen worden ist.² Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. bereits zweimal erfolglos die Prüfung zur Erlangung einer Fachhochschulreife, einer fachgebundenen Hochschulreife oder einer allgemeinen Hochschulreife abgelegt hat;

2. zur gleichen Prüfung an einer anderen Stelle zugelassen wurde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist;
3. keine zureichende Erklärung über die Fächerwahl abgegeben hat;
4. eine bestandene Abiturprüfung wiederholen will.

§ 91a

Zulassung (neunjähriges Gymnasium)

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 15. Januar mit folgenden Unterlagen bei der Schule schriftlich zu beantragen ist, an der die Prüfung abgelegt werden soll:

1. Geburtsschein oder Geburtsurkunde,
2. kurzer Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs lückenlos enthalten muss,
3. das letzte Jahres- und ggf. Austrittszeugnis des öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, falls ein solches besucht worden ist, im Original,
4. Nachweise über etwa erworbene berufliche Qualifikationen im Original oder in beglaubigter Abschrift,
5. eine Erklärung über die Wahl der Fächer,
6. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat; dabei sind die benutzten Lehrbücher anzugeben; für das Deutsche und die Fremdsprachen sind einige Schriftwerke anzugeben, die ganz oder teilweise gelesen oder durchgearbeitet wurden; in den alten Sprachen sind Angaben über die gelesenen Abschnitte erforderlich. Bei Wahl der Fächer Physik und Chemie muss eine Erklärung abgegeben werden, dass sie oder er im gewählten Fach die gebräuchlichsten Messinstrumente kennen gelernt, die grundlegenden Versuche gesehen und einfache Übungen durchgeführt hat,
7. eine Erklärung, ob und ggf. wann und wo die Bewerberin oder der Bewerber schon einmal die Abiturprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber oder Teile davon abgelegt hat und/oder ob er sich zu der gleichen Prüfung bereits an einer anderen Stelle gemeldet hat,
8. eine Erklärung über die Wahl des Prüfungsverfahrens (§ 92a Abs. 2).

(1a)¹ Die Bewerber müssen ihren Wohnsitz in Bayern haben.² Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen kann die oder der Ministerialbeauftragte hiervon Ausnahmen gewähren.

(2)¹ Über die Zulassung entscheidet die Schule durch schriftlichen Bescheid, der auch das gewählte Prüfungsverfahren feststellt; die Zulassung ist nur wirksam für die Schule, an der die Bewerberin oder der Bewerber zur Prüfung zugelassen worden ist.² Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. bereits zweimal erfolglos die Prüfung zur Erlangung einer Fachhochschulreife, einer fachgebundenen Hochschulreife oder einer allgemeinen Hochschulreife abgelegt hat;
2. zur gleichen Prüfung an einer anderen Stelle zugelassen wurde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist;
3. keine zureichende Erklärung über die Fächerwahl abgegeben hat;
4. sich nicht auf ein Prüfungsverfahren festgelegt hat;
5. eine bestandene Abiturprüfung wiederholen will.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.

§ 92

Prüfungsgegenstände und -verfahren (achtjähriges Gymnasium)

(1)¹ Gegenstand der Prüfung sind acht Prüfungsfächer.² Unter den Prüfungsfächern müssen sich Deutsch, Geschichte, Mathematik, eine Naturwissenschaft und zwei Fremdsprachen befinden.³ Vier Fächer werden schriftlich und auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers oder auf Anordnung des Prüfungsausschusses auch mündlich geprüft (erster Prüfungsteil); vier weitere Fächer werden nur mündlich geprüft (zweiter Prüfungsteil).⁴ Sie oder er kann nur solche Fächer wählen, die auch für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien als Prüfungsfächer wählbar sind.⁵ Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Zusatzprüfung in den Fächern des ersten Prüfungsteils ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung der Fächer des ersten Prüfungsteils dem Prüfungsausschuss schriftlich einzureichen.

(2)¹ Die vier Fächer des ersten Prüfungsteils müssen die drei Aufgabenfelder gemäß § 49 abdecken.² Für die schriftliche Prüfung in den Fächern eins bis drei des ersten Prüfungsteils werden die zentral gestellten Abiturprüfungsaufgaben mit den hierfür vorgesehenen Bearbeitungszeiten und Auswahlregeln verwendet.³ Unter diesen Fächern müssen sich die Fächer Deutsch und Mathematik befinden.⁴ Im vierten Fach des ersten Prüfungsteils erfolgt die Aufgabenstellung durch die prüfende Schule bei einer Bearbeitungszeit von 180 Minuten; dabei soll die Vorbereitung der anderen Bewerberin oder des anderen Bewerbers nach Maßgabe der Anlage 9 nach Möglichkeit

berücksichtigt werden.⁵ Die mündlichen Zusatzprüfungen in den Fächern des ersten Prüfungsteils der Hauptprüfung dauern in der Regel 20 Minuten und entsprechen den Regelungen für das reguläre Abitur.

(3)¹ Die Bewerberin oder der Bewerber wählt unter Berücksichtigung von Abs. 1 die vier Fächer des zweiten Prüfungsteils, die nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfung sein dürfen.² Die mündliche Prüfung dauert für jedes der vier Fächer in der Regel 30 Minuten, die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten.³ In den modernen Fremdsprachen findet die mündliche Prüfung in der jeweiligen Fremdsprache statt.⁴ Den Prüfungsanforderungen liegen unbeschadet notwendiger Grundkenntnisse jeweils die Lerninhalte der letzten beiden Kurshalbjahre zugrunde, die von Schülerinnen und Schülern öffentlicher Gymnasien verpflichtend zu belegen wären.⁵ Der Ablauf der Prüfung entspricht dem Kolloquium.⁶ Nach Möglichkeit sollte nur eine mündliche Prüfung an einem Tag stattfinden.

(4)¹ Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers können zwei der vier mündlichen Prüfungen in der Woche vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfungen stattfinden.² Sollten in diesen beiden Prüfungen die Bedingungen von § 93 Abs. 2 bereits nicht erfüllt werden, so wird die Prüfung abgebrochen.³ Die Ergebnisse werden ansonsten erst nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen mitgeteilt.

§ 92a

Prüfungsgegenstände und -verfahren (neunjähriges Gymnasium)

(1)¹ Gegenstand der Prüfung sind acht Prüfungsfächer.² Vier Fächer werden schriftlich und auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers oder auf Anordnung des Prüfungsausschusses auch mündlich geprüft (erster Prüfungsteil), vier weitere Fächer werden nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mündlich oder schriftlich geprüft (zweiter Prüfungsteil).³ Der Antrag auf Zulassung zur freiwilligen mündlichen Prüfung ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung der Fächer des ersten Prüfungsteils dem Prüfungsausschuss schriftlich einzureichen.⁴ Ein Rücktritt ist spätestens an dem der mündlichen Prüfung vorangehenden Schultag dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

(2)¹ Die Prüfung wird entweder in einem ungeteilten Prüfungsverfahren als Hauptprüfung gegen Ende des Ausbildungsabschnitts 13/2 zum allgemeinen Abiturprüfungstermin abgelegt oder in einem zweigeteilten Prüfungsverfahren, das aus einer Zwischenprüfung in den vier Fächern des ersten Prüfungsteils gegen Ende des Ausbildungsabschnitts 12/2 und einer zum nächsten allgemeinen Abiturprüfungstermin abzulegenden Hauptprüfung besteht.² Die Bewerberin oder der Bewerber entscheidet sich verbindlich für eines der beiden Verfahren (§ 91a Abs. 1 Nr. 8).

(3)¹ Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer wählt die vier Fächer des ersten Prüfungsteils, und zwar

1. zwei Leistungskursfächer, die für Schülerinnen und Schüler des die Prüfung abnehmenden Gymnasiums als Leistungskursfächer wählbar sind; für die Leistungskursfächer Kunst, Musik und Sport kann die oder der Ministerialbeauftragte Sonderregelungen treffen;
2. zwei weitere Fächer, die dem Katalog der Grundkursfächer in Anlage 4 entnommen sein und die Voraussetzungen des § 79a Abs. 1 erfüllen müssen.

² Die Fächer des ersten Prüfungsteils müssen die drei Aufgabenfelder gemäß Anlage 5 abdecken.³ Unter diesen Fächern müssen zwei Kernfächer einer Ausbildungsrichtung nach § 44 Abs. 2 sein, darunter eine Fremdsprache auf dem Niveau einer fortgeführten Fremdsprache.⁴ Für die schriftliche Hauptprüfung werden die zentral gestellten Abiturprüfungsaufgaben mit den hierfür vorgesehenen Bearbeitungszeiten und Auswahlregeln verwendet.⁵ Im vierten Fach der schriftlichen Prüfung erfolgt die Aufgabenstellung durch die prüfende Schule bei einer Bearbeitungszeit von 180 Minuten; dabei soll die Vorbereitung der anderen Bewerberin oder des anderen Bewerbers nach Maßgabe der Anlage 9 nach Möglichkeit berücksichtigt werden.⁶ Die mündlichen Prüfungen in den Fächern des ersten Prüfungsteils der Hauptprüfung dauern in der Regel 20, mindestens jedoch 15 Minuten.⁷ Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur von 180 Minuten Dauer in jedem Fach.⁸ Die Aufgaben werden von der Schule, an der die Prüfung abgelegt wird, nach Maßgabe der Lehrpläne der Ausbildungsabschnitte 12/1 und 12/2 gestellt.

(4)¹ Die Bewerberin oder der Bewerber wählt auch die vier Fächer des zweiten Prüfungsteils.² Sie oder er kann nur solche Fächer wählen, die Schülerinnen und Schüler der Gymnasien als viertes Abiturprüfungsfach wählen können, und hat unter Berücksichtigung der Fächer des ersten Prüfungsteils (wobei das Leistungskursdoppelfach als ein Fach zählt) insgesamt folgende Fächer abzudecken:

1. Deutsch, zwei in Anlage 2 aufgeführte Fremdsprachen,
2. Geschichte und ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach (Geographie, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht),
3. Mathematik und ein naturwissenschaftliches Fach (Biologie, Chemie, Physik).

³ Die mündliche Prüfung dauert für jedes der vier Grundkursfächer in der Regel 30 Minuten; sie unterliegt nicht den für das Colloquium geltenden Bestimmungen.⁴ Abweichend von § 81a Abs. 5 Satz 4 beträgt die Vorbereitungszeit etwa 30 Minuten.⁵ In den modernen Fremdsprachen findet die mündliche Prüfung in der jeweiligen Fremdsprache statt.⁶ Den Prüfungsanforderungen liegen unbeschadet notwendiger Grundkenntnisse jeweils die Lerninhalte der letzten beiden Kurshalbjahre zugrunde, die nach § 50a von Schülerinnen und Schülern öffentlicher Gymnasien verpflichtend zu belegen sind.⁷ An die Stelle der mündlichen Prüfung kann nach Wahl der Bewerberin

oder des Bewerbers eine schriftliche Prüfung im Umfang einer Schulaufgabe mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten je Fach treten; in Deutsch kann die Arbeitszeit angemessen erhöht werden, bei bildnerisch-praktischen Arbeiten in Kunst beträgt sie 135 Minuten.⁸ In zwei Fächern, in denen nur eine mündliche bzw. schriftliche Prüfung abgelegt wurde, findet auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers eine weitere schriftliche bzw. mündliche Prüfung statt; die Punktzahl im jeweiligen Fach wird als ungerundeter Durchschnittswert aus den gleich gewichteten Ergebnissen der beiden Prüfungen gewonnen.⁹ Die mündlichen Prüfungen sollen auf mindestens zwei, die schriftlichen auf vier Tage verteilt werden.¹⁰ Im zweiten Prüfungsteil ist eine Zwischenprüfung nicht zulässig.

§ 93

Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Gesamtqualifikation (achtjähriges Gymnasium)

(1)¹ Die Gesamtpunktzahl in den Fächern des ersten Prüfungsteils wird gemäß **Anlage 13a** ermittelt.² Der erste Prüfungsteil ist bestanden, wenn

1. kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde,
2. insgesamt mindestens 220 Punkte erreicht wurden und
3. in mindestens zwei der vier Fächer wenigstens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht wurden, davon eines mit erhöhtem Anforderungsniveau.

³ Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so wird die Prüfung nach dem ersten Prüfungsteil abgebrochen.

(2)¹ Die Gesamtpunktzahl in den Fächern des zweiten Prüfungsteils wird gemäß Anlage 13a ermittelt.² Der zweite Prüfungsteil ist bestanden, wenn

1. kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde,
2. insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden und
3. in mindestens zwei der vier Fächer wenigstens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht werden.

(3) Die Summe aus den Gesamtpunktzahlen der acht Prüfungsfächer ergibt die Punktzahl der Gesamtqualifikation.

§ 93a

Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Gesamtqualifikation (neunjähriges Gymnasium)

(1) Bei ungeteiltem Prüfungsverfahren wird die Gesamtpunktzahl in den Fächern des ersten Prüfungsteils wie folgt ermittelt:

1. Im ersten und zweiten Abiturprüfungsfach
 - a) wird die Punktzahl jeweils mit zwölf vervielfacht, wenn die Prüfung nur schriftlich abgelegt wurde;
 - b) werden die Punktzahl für die schriftliche Prüfung mit acht, die für die mündliche Prüfung mit vier vervielfacht und die sich ergebenden Punktzahlen zusammengezählt, wenn die Prüfung schriftlich und mündlich abgelegt wurde;
 - c) werden bei dem Leistungskursdoppelfach die Teilergebnisse der schriftlichen Prüfung zusammengezählt und die sich ergebende Punktzahl mit sechs vervielfacht, wenn die Prüfung nur schriftlich abgelegt wurde;
 - d) werden bei dem Leistungskursdoppelfach die Teilergebnisse der schriftlichen Prüfung zusammengezählt, die sich ergebende Punktzahl vervierfacht und zum Ergebnis die doppelte Summe der Teilergebnisse der mündlichen Prüfung hinzugezählt, wenn die Prüfung schriftlich und mündlich abgelegt wurde.
2. Im dritten und vierten Abiturprüfungsfach
 - a) wird die Punktzahl jeweils mit acht vervielfacht, wenn die Prüfung nur schriftlich abgelegt wurde;
 - b) werden die Punktzahl für die schriftliche Prüfung mit sechzehn, die für die mündliche mit acht vervielfacht und die Summe der so gewonnenen Punktzahlen durch drei geteilt, wenn die Prüfung schriftlich und mündlich abgelegt wurde; dabei bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

(2)¹ Bei ungeteiltem Prüfungsverfahren gilt der erste Prüfungsteil als bestanden, wenn

1. kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde,
2. insgesamt mindestens 200 Punkte, darunter wenigstens 120 Punkte in den beiden Leistungskursfächern, erreicht wurden,
3. in mindestens zwei der vier Fächer wenigstens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht wurden.

² Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so wird die Prüfung nach dem ersten Prüfungsteil abgebrochen.

(3) Beim zweigeteilten Prüfungsverfahren wird die Gesamtpunktzahl in den Fächern des ersten Prüfungsteils wie folgt ermittelt:

1. Im ersten und zweiten Abiturprüfungsfach werden,
 - a) wenn die Hauptprüfung nur schriftlich abgelegt wurde, die Punktzahl in der Zwischenprüfung mit drei, die in der Hauptprüfung mit neun vervielfacht und die sich ergebenden Punktwerte zusammengezählt;

- b) wenn die Hauptprüfung schriftlich und mündlich abgelegt wurde, die Punktzahl in der Zwischenprüfung mit drei, in der schriftlichen Hauptprüfung mit sechs, in der mündlichen Hauptprüfung mit drei vervielfacht und die sich ergebenden Punktwerte zusammengezählt;
 - c) bei dem Leistungskursdoppelfach, wenn die Hauptprüfung nur schriftlich abgelegt wurde, die Punktzahl in der Zwischenprüfung mit sechs, die Summe der Teilergebnisse in der Hauptprüfung mit neun vervielfacht, die sich ergebenden Punktwerte zusammengezählt und das Ergebnis durch zwei geteilt, wobei Bruchteile von Punkten unberücksichtigt bleiben;
 - d) bei dem Leistungskursdoppelfach, wenn die Hauptprüfung schriftlich und mündlich abgelegt wurde, die Punktzahl in der Zwischenprüfung mit sechs, die Summe der Teilergebnisse in der schriftlichen Hauptprüfung mit sechs und die Summe der Teilergebnisse in der mündlichen Hauptprüfung mit drei vervielfacht, die sich ergebenden Punktwerte zusammengezählt und das Ergebnis durch zwei geteilt, wobei Bruchteile von Punkten unberücksichtigt bleiben.
2. Im dritten und vierten Abiturprüfungsfach werden,
- a) wenn die Hauptprüfung nur schriftlich abgelegt wurde, die Punktzahl in der Zwischenprüfung mit drei, die in der Hauptprüfung mit fünf vervielfacht und die sich ergebenden Punktwerte zusammengezählt;
 - b) wenn die Hauptprüfung schriftlich und mündlich abgelegt wurde, die Punktzahl in der Zwischenprüfung mit neun, die Punktzahl in der schriftlichen Hauptprüfung mit zehn, die Punktzahl in der mündlichen Hauptprüfung mit fünf vervielfacht und die Summe aus den so gewonnenen Punktwerten durch drei geteilt, wobei Bruchteile von Punkten unberücksichtigt bleiben.
- (4)¹ Beim zweigeteilten Prüfungsverfahren gilt die Zwischenprüfung als bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde; ist diese Bedingung nicht erfüllt, so wird die Prüfung nicht fortgesetzt.² Beim zweigeteilten Prüfungsverfahren gilt der erste Prüfungsteil als bestanden, wenn

1. die Zwischenprüfung bestanden wurde,
2. die Bedingungen des Abs. 2 erfüllt sind.

³ Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so wird die Prüfung nach dem ersten Prüfungsteil abgebrochen.

(5)¹ Die Gesamtpunktzahl in den Fächern des zweiten Prüfungsteils wird berechnet, indem die in den einzelnen Fächern erreichte Punktzahl jeweils mit vier vervielfacht wird.² Der zweite Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn

1. kein Fach mit weniger als 1 Punkt abgeschlossen wurde,
2. insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden,
3. in mindestens zwei der vier Fächer wenigstens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht werden.

(6)¹ Die Summe aus den Gesamtpunktzahlen der acht Prüfungsfächer ergibt die Punktzahl der Gesamtqualifikation.² Im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber, das nach dem vom Staatsministerium herausgegebenem Muster erstellt wird, werden in der Spalte „Prüfungsergebnisse“ auch beim zweigeteilten Prüfungsverfahren (§ 92 Abs. 2 Satz 1) nur die Ergebnisse der Hauptprüfung eingetragen.

§ 94

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife, Wiederholung und Rücktritt (achtjähriges Gymnasium)

(1)¹ Die allgemeine Hochschulreife wird den Bewerberinnen oder Bewerbern zuerkannt, die den ersten und zweiten Prüfungsteil bestanden haben.² Sie erhalten ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenem Muster.³ § 86 Abs. 4 gilt entsprechend.⁴ Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, in der die Leistungen nach Punkten der einfachen Wertung ausgewiesen werden.

(2)¹ Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden.² Die Prüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden.

(3)¹ Ein Rücktritt von der Prüfung muss bis spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen schriftlich bei der Schule erklärt werden.² Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 94a

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife, Wiederholung und Rücktritt (neunjähriges Gymnasium)

(1)¹ Die allgemeine Hochschulreife wird den Bewerberinnen oder Bewerbern zuerkannt, die den ersten und zweiten Prüfungsteil bestanden haben.² Sie erhalten ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nach dem vom Staatsministerium herausgegebenem Muster.³ Für die Bestätigung des Latinums und des Graecums gilt § 86a Abs. 4.⁴ Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, in der die Leistungen nach Punkten der einfachen Wertung ausgewiesen werden.

(2)¹ Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden.² Die Prüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden.³ Wenn die Prüfung gemäß § 93a Abs. 4 Satz 1 nicht fortgesetzt wurde, kann die Bewerberin oder der

Bewerber an der Hauptprüfung im ungeteilten Prüfungsverfahren teilnehmen. ⁴ Sie oder er gilt dann als Wiederholerin oder Wiederholer.

(3) ¹ Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor Beginn der Zwischenprüfung oder vor Beginn der schriftlichen Prüfung des ersten Prüfungsteils zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ² Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 95

Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen (achtjähriges Gymnasium)

(1) ¹ Anträge mehrerer Bewerberinnen und Bewerber, die gemeinsam an einer staatlich genehmigten Ersatzschule unterrichtet werden, sollen von dieser Schule bei der prüfenden öffentlichen Schule gesammelt eingereicht werden; eine entsprechende Anzeige ist unter Angabe der Prüfungsfächer bis zum 1. Dezember durch die Ersatzschule an diese öffentliche Schule zu richten. ² Die prüfende öffentliche Schule wird von der oder dem Ministerialbeauftragten im Benehmen mit der Ersatzschule in der Regel für mehrere Jahre bestimmt. ³ Für die Abiturprüfung gelten folgende zusätzliche Regelungen:

1. Die Abiturprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Schule es zulassen.
2. Nach Möglichkeit sind bei der Abiturprüfung für die Schülerinnen und Schüler von Ersatzschulen eigene Fachausschüsse einzurichten. In diese soll jeweils eine Lehrkraft der Ersatzschule, soweit sie beide Staatsprüfungen für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abgelegt hat oder für sie die erforderliche Unterrichtsgenehmigung nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen endgültig erteilt worden ist, als Mitglied, nicht aber als Vorsitzende oder Vorsitzender berufen werden. Sie soll bei der Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitwirken. Gleiches gilt für die Beteiligung von Lehrkräften der Ersatzschule an anderen Fachausschüssen, soweit Schülerinnen und Schüler der privaten Schule betroffen sind.
3. Die Aufgaben im vierten Prüfungsfach erstellt die prüfende staatliche Schule. Stoffangaben einer Ersatzschule sollen nach Möglichkeit für die von anderen Bewerberinnen und Bewerbern zu bearbeitenden Aufgaben in der Abiturprüfung berücksichtigt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll Lehrkräfte der Ersatzschule bei der Auswahl der zentral gestellten Prüfungsaufgaben mitwirken lassen. Für die Fächer fünf bis acht erstellt die Ersatzschule in Zusammenarbeit mit der prüfenden Schule Aufgabenvorschläge. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die prüfende Schule.
4. Entscheidungen nach Nrn. 1 bis 3 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) ¹ Abweichend von § 92 Abs. 3 kann auf Wahl der Schülerin oder des Schülers der Ersatzschule in genau zwei der vier Fächer des zweiten Prüfungsteils an Stelle der mündlichen Prüfung das im letzten Ausbildungshalbjahr an der Ersatzschule in diesen Fächern erzielte Ergebnis eingebracht werden. ² Die Schulaufgaben sind in diesem Fall der prüfenden Schule vorher vorzulegen; diese nimmt auch die Zweitkorrektur vor. ³ Das Ergebnis ergibt sich jeweils als Durchschnittswert aus den doppelt gewichteten Punktzahlen der Schulaufgaben und dem Durchschnitt der kleinen Leistungsnachweise. ⁴ Aus der so ermittelten Punktzahl in einfacher Wertung wird die Gesamtpunktzahl gemäß **Anlage 13b** berechnet. ⁵ Das Nähere regelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁶ Ausgenommen von der Regelung nach Satz 1 sind die beiden Fremdsprachen.

§ 95a

Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen (neunjähriges Gymnasium)

(1) ¹ Anträge mehrerer Bewerberinnen und Bewerber, die gemeinsam an einer staatlich genehmigten Ersatzschule unterrichtet werden, sollen von dieser Schule bei der prüfenden öffentlichen Schule gesammelt eingereicht werden; eine entsprechende Anzeige ist unter Angabe der Prüfungsfächer bis zum 1. November durch die Ersatzschule an diese öffentliche Schule zu richten. ² Für die Abiturprüfung gelten folgende zusätzliche Regelungen:

1. Die Festsetzung einer anderen prüfenden Schule nach § 90a Abs. 2 erfolgt im Benehmen mit den betroffenen Schulen.
2. Die Abiturprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Schule es zulassen.
3. Stoffangaben einer Ersatzschule sollen nach Möglichkeit für die von anderen Bewerberinnen und Bewerbern zu bearbeitenden Aufgaben in der Abiturprüfung berücksichtigt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll Lehrkräfte der Ersatzschule bei der Auswahl der zentral gestellten Prüfungsaufgaben mitwirken lassen.
4. Nach Möglichkeit sind deshalb bei der Abiturprüfung für die Schülerinnen und Schüler von Ersatzschulen eigene Fachausschüsse einzurichten. In diese soll jeweils eine Lehrkraft der Ersatzschule, soweit sie beide Staatsprüfungen für das Lehramt an Gymnasien erfolgreich abgelegt hat oder für sie die erforderliche Unterrichtsgenehmigung nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen endgültig erteilt worden ist, als Mitglied, nicht aber als Vorsitzende oder Vorsitzender berufen werden. Sie soll bei der Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung

der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitwirken. Gleiches gilt für die Beteiligung von Lehrkräften der Ersatzschule an anderen Fachausschüssen, soweit Schülerinnen und Schüler der privaten Schule betroffen sind.

5. Entscheidungen nach Nrn. 2 bis 4 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) ¹ Abweichend von § 92a Abs. 1 tritt in zwei der vier Fächer des zweiten Prüfungsteils an die Stelle des Ergebnisses einer mündlichen bzw. schriftlichen Prüfung das in der Jahrgangsstufe 13 an der Ersatzschule in diesen Fächern erzielte Ergebnis. ² Dieses ergibt sich in jedem der beiden Fächer als ungerundeter Durchschnittswert aus den Punktzahlen der von der öffentlichen Schule überprüften, doppelt gewichteten Schulaufgaben und den Punktzahlen der überprüften mündlichen Leistungen in den Ausbildungsabschnitten 13/1 und 13/2. ³ Die Schulaufgabe im Ausbildungsabschnitt 13/2 hält die prüfende öffentliche Schule. ⁴ Aus der so ermittelten Punktzahl in einfacher Wertung wird die Gesamtpunktzahl gemäß § 93a Abs. 5 berechnet.

(3) Für mehrere Fernlehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die am selben Fernlehrgang teilnehmen und dabei gemeinsam betreut werden, gelten Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Nr. 3 Satz 1, Nr. 4 Satz 1 und Nr. 5 entsprechend.

Abschnitt 3

Weitere Prüfungen

§ 96

Latinum, Graecum

(1) ¹ Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien erwerben das Latinum bzw. Graecum über den Pflichtunterricht oder eine Ergänzungsprüfung an ihrer Schule. ² Bewerberinnen und Bewerber, die das Latinum bzw. Graecum nicht als Schülerinnen oder Schüler erworben haben, können sich an einem öffentlichen Gymnasium, an dem Pflichtunterricht in Latein bzw. Griechisch angeboten wird, einer Ergänzungsprüfung unterziehen, sofern sie in Bayern ihren Wohnsitz haben oder an einer bayerischen Hochschule immatrikuliert sind.

(2) ¹ Die Ergänzungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; für die mündliche Prüfung gilt § 77a entsprechend; die Einzelheiten legt das Staatsministerium gesondert fest. ² Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zählen bei der Gesamtnotenbildung im Verhältnis 2 : 1; die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser lautet und wenn in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung jeweils mindestens die Note „mangelhaft“ erreicht wurde. ³ Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.

(3) ¹ Bei Verhinderung an der Teilnahme, bei Unterschleif und Wiederholung der Prüfung gelten §§ 87 bis 89a entsprechend. ² Für die Ausweispflicht gilt § 91a Abs. 3 entsprechend.

§ 97

Nachweis von Kenntnissen oder gesicherten Kenntnissen in einer Fremdsprache

(1) ¹ Kenntnisse oder gesicherte Kenntnisse in einer Fremdsprache können an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium über den Pflichtunterricht oder durch Bestehen einer Feststellungsprüfung nachgewiesen werden. ² Den erfolgreich besuchten Pflichtunterricht bescheinigt das zuletzt besuchte Gymnasium. ³ Wer Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung ist oder eine solche erwerben will, kann für Studienzwecke bzw. für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung mit einer Feststellungsprüfung in einer als Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht nach einem staatlich genehmigten Lehrplan unterrichteten Fremdsprache Kenntnisse oder gesicherte Kenntnisse nachweisen. ⁴ Die Einzelheiten legt das Staatsministerium gesondert fest.

(2) Der Zulassungsantrag zur Feststellungsprüfung ist an das öffentliche Gymnasium zu stellen, an dem sich die Bewerberin oder der Bewerber der Prüfung unterziehen will und an dem das betreffende fremdsprachliche Fach geführt wird.

(3) ¹ Der Feststellungsprüfung liegt der Lehrplan des gewählten Fachs für die betreffende Jahrgangsstufe zugrunde. ² Die Feststellungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ³ Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zählen bei der Gesamtnotenbildung 2 : 1; die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote „ausreichend“ oder besser lautet. ⁴ Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der Schule eine Bescheinigung.

§ 98

Besondere Prüfung

(1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, denen wegen der Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben, können durch die Besondere Prüfung den mittleren Schulabschluss erwerben.

(2) ¹ Die Besondere Prüfung kann nur in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 10 abgelegt werden. ² Sie wird in den letzten Tagen der Sommerferien nach Möglichkeit für mehrere benachbarte Gymnasien gemeinsam abgehalten. ³ Die oder der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen.

(3)¹ Über die Zulassung zur Besonderen Prüfung entscheidet das zuletzt besuchte Gymnasium auf Antrag.² Der Zulassungsantrag ist spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses vorzulegen.

(4)¹ Bei jeder prüfenden Schule wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der aus Lehrkräften der Gymnasien besteht.² Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat die Schulleiterin oder der Schulleiter.³ Die zentral für ganz Bayern gestellten Aufgaben werden spätestens bis zum ersten Unterrichtstag vom jeweiligen Prüfungsausschuss korrigiert und benotet, der auch über das Bestehen der Besonderen Prüfung entscheidet.

(5)¹ Die Besondere Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache; sie wird in schriftlicher Form abgenommen.² Auf Antrag kann die erste Fremdsprache durch die zweite Fremdsprache ersetzt werden, die dann auf dem Niveau der ersten Fremdsprache nachzuweisen ist.³ Für die Prüfungsanforderungen sind die Lehrpläne der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums maßgebend.⁴ Für die Prüfung gilt:

1. Im Fach Deutsch werden drei Themen zur Wahl gestellt (Arbeitszeit 180 Minuten).
2. Im Fach Mathematik besteht die Aufgabe aus mehreren Teilaufgaben (Arbeitszeit 120 Minuten).
3. In der Fremdsprache Englisch wird eine Textaufgabe einschließlich Übersetzung in das Deutsche verlangt (Arbeitszeit 120 Minuten). Dies gilt auch für die Fremdsprache Französisch. In der Fremdsprache Latein wird eine Übersetzung in das Deutsche gefordert (Arbeitszeit 120 Minuten).

(6)¹ Die Besondere Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach dafür mindestens die Note 3 vorliegt.² Wer die Prüfung bestanden hat, erhält eine Bescheinigung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.³ Die Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Jahreszeugnis des Gymnasiums.

(7) Eine Wiederholung der ohne Erfolg abgelegten Besonderen Prüfung ist nur einmal zulässig, sofern die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums wiederholt wird und erneut die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

Teil 7

Schlussbestimmungen

§ 99

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2007 tritt die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung - GSO) vom 16. Juni 1983 (GVBI S. 681, BayRS 2235-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2007 (GVBI S. 371), außer Kraft.

München, den 23. Januar 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried Schneider, Staatsminister

Anlage 1

MODUS21 - Übersicht

Das Staatsministerium hat mit Bekanntmachungen vom 3. August 2005 (KWMBI I S. 329) und vom 13. Dezember 2005 (KWMBI I 2006 S. 6) insgesamt 60 MODUS21-Maßnahmen für alle bayerischen Schulen freigegeben.

Wenn die Belange des Aufwandsträgers oder des Aufgabenträgers im Sinn des Art. 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs berührt werden, ist das Einvernehmen mit dem Träger herzustellen.

Im Einzelnen:

1. **Teil: Maßnahmen Nrn. 1 bis 30:**

a) Schulorganisation

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
1	Flexibilisierung der Stundentafel	Gymnasium	Die Schule weicht zeitlich begrenzt von der Stundentafel ab, um Defizite in der Klasse auszugleichen; zusätzliche Stunden werden durch vorübergehende Reduzierung in anderen Fächern gewonnen. Diese Maßnahme setzt das

			Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
2	jahrgangs- und klassenübergreifender Unterricht	Grundschule, Gymnasium	Das Unterrichtsangebot wird erweitert; durch eine an der Leistungsfähigkeit orientierte Gruppenszusammenstellung kann die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler gezielter gefördert werden. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
3	Organisation des Unterrichts in Doppelstunden	Gymnasium	Schule gewinnt Zeit und Ruhe im Unterrichtstag.
4	themenbezogene Projektwochen	Gymnasium	Schülerinnen und Schüler gewinnen Einblick in übergeordnete Zusammenhänge; Schlüsselqualifikationen werden gefördert.
5	Einbeziehung externer Partner	alle	Praxisbezug wird verstärkt durch Partner aus dem Kreis der Eltern, der Hochschule, der Kirchen und der Wirtschaft. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
6	Pädagogischer Tag statt Wandertag	Gymnasium	Wandertage haben ihre ursprüngliche Zielsetzung weitgehend verloren; die Schule setzt selbst das Thema eines Pädagogischen Tags fest.
7	Jahrgangsstufenversammlungen	Gymnasium	Durch themen- oder anlassbezogene Versammlungen der Klassen eines Jahrgangs wird der Zusammenhalt der gesamten Altersgruppe gestärkt; der Informationsfluss in der Schule wird verbessert.
8	Jahrgangsstufensprecherinnen und -sprecher	Gymnasium	Alle Klassen eines Jahrgangs wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher; die Identifikation mit schulischen Entscheidungen wird gestärkt.
9	Einrichtung einer „Klassenstunde“	Realschule	Schule verkürzt rollierend an einem Tag in der Woche alle Stunden um fünf Minuten: Gewinn einer Klassenleiterstunde zur Besprechung klasseninterner Probleme, Vorbereitung von Klassenfahrten, Einsammeln von Geldern etc. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
10	Schülerinnen und Schüler gestalten eigenverantwortlich Unterricht	Hauptschule, Gymnasium	Schülerinnen und Schüler dürfen in festgelegten Abständen eine Stunde zu selbst gewählten Themen gestalten; sie trainieren Präsentation und Moderation.

b) Förderung jeder einzelnen Schülerin oder jedes einzelnen Schülers (Individualförderung)

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
11	Förderunterricht nach dem Zwischenzeugnis	Realschule, Gymnasium	Durch gezielten Förderunterricht kann die Wiederholerquote gesenkt werden. Die Schule gewinnt die erforderlichen Stunden durch geeignete andere MODUS21-Maßnahme wie z.B. Vorlesungsunterricht.
12	Vorlesungsbetrieb	Gymnasium	Die Lehrkräfte arbeiten verstärkt in Teams, entwickeln gemeinsam die Grundlagen für die Vorlesungen und vermitteln ausgewählte Inhalte einer Gruppe aus mehreren Klassen im Vorlesungsbetrieb. Die Schule gewinnt Stunden für zusätzliche pädagogische Maßnahmen. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
13	Schülerinnen und Schüler fördern	Gymnasium	Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler fördern während der Unterrichtszeit in kleinen Gruppen außerhalb des Klassenverbandes leistungschwächere Schülerinnen und Schüler.
	Nr.	Titel	erprobt an Schulart
			Kurzerläuterung

c)

15	Schulaufgabe mit Gruppenarbeits-phase	Gymnasium	Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten z.B. in Deutsch im Team eine Rahmengeschichte, die die oder der Einzelne anschließend ausgestaltet; die individuelle Leistung der Teammitglieder in der Gruppenarbeitsphase wird erfasst und geht in die Note ein. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
16	Angesagte „Tests“ im Turnus von sechs Wochen statt Schulaufgaben	Gymnasium	Gleichmäßige Verteilung angesagter Leistungserhebungen über das Schuljahr gewährleisten gleichbleibend hohes Leistungsniveau, reduzieren Wissenslücken und Prüfungsangst. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
17	Debatte ersetzt je eine Schulaufgabe (Aufsatz) in Deutsch und/oder Fremdsprachen	Gymnasium	Die Schülerinnen und Schüler müssen ihren Standpunkt zu einem vorgegebenen Thema vorbereiten, überzeugend vertreten, Toleranz gegenüber anderen Meinungen üben; sprachliche und argumentative Kompetenzen werden gestärkt. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
18	Präsentation ersetzt eine Aufsatzschulaufgabe	Gymnasium	Durch die Erarbeitung und Darstellung eines komplexen Themas werden eigenständiges Arbeiten, Umgang mit neuen Medien und mündliche Sprachkompetenz gefördert.
19	Test aus formal-sprachlichen und Sprachverständnisanteilen in Deutsch ersetzt eine Aufsatzschulaufgabe	Gymnasium	Klassen mit Schwächen in der formalen Sprachbeherrschung werden gezielt gefördert.
20	Schwerpunkte des Jahresstoffs in letzter schriftlicher Leistungserhebung	Gymnasium	Vor den Sommerferien wird der Jahresstoff in seinen Schwerpunkten abgesichert; die Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
21	Leistungserhebungen (auch nicht angekündigte) über die Lerninhalte mehrerer Unterrichtsstunden	Gymnasium	Das Grundwissen wird gesichert, kleinschrittiges Lernen wird verhindert, Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
22	schulinterne Jahrgangsstufentests zum Grundwissen	Gymnasium	Die Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert; die Klassen einer Jahrgangsstufe können verglichen werden. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
23	Neugewichtung schriftlicher und mündlicher Leistungen in den Fremdsprachen	Gymnasium	Durch andere Gewichtung (z.B. 1:1 statt 2:1) wird bei Bedarf die mündliche Sprachkompetenz gefördert. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
24	Verstärkte Einbeziehung von Grundwissen in schriftliche Leistungserhebungen	Gymnasium	Schriftliche Leistungserhebungen prüfen immer auch die Verfügbarkeit von Grundwissen und Kernkompetenzen; die Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert.
25	Trennung von Unterrichts- und Prüfungsphasen	Gymnasium	Z.B. angekündigte Prüfungsphasen statt permanenten Abfragens; die Klasse gewinnt Ruhe im Unterrichtsalltag. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
26	Ganz- und Halbjahresprojekte in der Klasse	Gymnasium	Die Schülerinnen und Schüler arbeiten über längeren Zeitraum fächerübergreifend und eigenverantwortlich an ausgewählten Themen; Ausdauer, Teamfähigkeit und Kreativität werden gestärkt.

d) Personalmanagement und Personalführung

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
27	Bildung von jahrgangs- und stufenbezogenen Pädagogischen Lehrkräfteteams	Gymnasium	Lehrkräfte arbeiten im Team; pädagogische Beobachtungen und Maßnahmen werden zielführender abgestimmt.
28	Unterrichtsplanung im Lehrkräfteteam	Gymnasium	Lehrkräfte arbeiten im Team; der Gesamtaufwand für die Unterrichtsvorbereitung wird verringert.
29	Planung und Durchführung von schriftlichen Leistungserhebungen im Lehrkräfteteam	Gymnasium	Lehrkräfte arbeiten im Team; der Gesamtaufwand wird verringert; die Ergebnisse dienen der internen Evaluation.
30	„Mitarbeitergespräche“ mit Zielvereinbarungen der Lehrkraft mit allen Schülerinnen und Schülern	Berufsschule	Lehrkräfte leisten gezielte Hilfestellung; Schülerinnen und Schüler übernehmen Verantwortung für ihre Leistungsentwicklung; Schülerinnen und Schüler erfahren individuelle Unterstützung bei persönlichen Problemen.

2. Teil: Maßnahmen Nrn. 31 bis 60:

a) Schulorganisation

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
31	Innerschulischer Praxistag	Förderschule	Die Schule führt an einem Tag fächer- und klassenübergreifenden Kursunterricht als Orientierungshilfe für die Schülerinnen und Schüler bei der Berufsfindung durch.
32	Pflichtwahlfach „Business-English“ an der Hauptschule	Hauptschule	Die Schülerinnen und Schüler der Regelklasse 9 nehmen fakultativ, die Schülerinnen und Schüler der M-Zweige obligatorisch am Wahlfach „Business English“ teil, das nach zwei Jahren zum Erwerb eines Zusatzzertifikates führt.
33	Rhythmisierung des Schultags	Hauptschule	Durch Neustrukturierung und Rhythmisierung des Schulvormittags mit integrierter Mittagsbetreuung wird der Schultag dem Biorhythmus der Kinder entsprechend entzerrt. Ein Schultag dauert bis 15.30 Uhr, Hausaufgaben werden durch individuelles Üben ersetzt. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
34	Zeitungslektüre zur Förderung der Allgemeinbildung	Hauptschule	Die Maßnahme, die auf der regelmäßigen Lektüre von Tageszeitungen beruht, wird den Fächern Deutsch und GSE (Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde) zugeordnet und in den Jgst. 7 und 8 durchgeführt.
35	Zwischenberichte statt Halbjahreszeugnis	Gymnasium	Die Eltern erhalten zu zwei Zeitpunkten innerhalb des Schuljahres (Dezember und April) einen detaillierten schriftlichen Überblick über die Leistungen ihres Kindes. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
36	Neues Lernkonzept in der Berufsfachschule für Kinderpflege	Berufsfachschule	Der Lehrstoff der Jahrgangsstufe 11 wird in Modulen („Lernbausteinen“) aufbereitet und von den Schülern selbstständig und eigenverantwortlich an verschiedenen Lernorten erarbeitet. Der Abschluss eines Lernbausteins erfolgt in Form eines schriftlichen Tests, einer Einzel- oder einer Gruppenpräsentation.

b) Individualförderung

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
37	Einrichtung von Partnerklassen zwischen Unter- und Oberstufe	Förderschule	Die Schülerinnen und Schüler der 5. bis 9. Jahrgangsstufe der Förderschule unterstützen die Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Klasse. Je nach Klassengröße sind die Patinnen und Paten ca. alle drei Wochen für eine Stunde im Einsatz.
38	Erweitertes Screening zur Einschulung	Grundschule	Die Schule erweitert das bestehende Screeningverfahren: Sprachstandserhebungen werden bei allen Schülerinnen und Schülern durchgeführt und um den mathematischen Bereich erweitert.
39	Förderung besonders begabter Grundschülerinnen und Grundschüler	Grundschule	Die Schule bietet in Kooperation mit Eltern und externen Partnern ein qualitativ hochwertiges Zusatzangebot, das begabte Schülerinnen und Schüler besonders fördert.
40	Förderung von Vorschulkindern mit Entwicklungsverzögerung	Grundschule	Vorschulkinder mit Entwicklungsverzögerungen werden auf den Unterricht der Regelklasse vorbereitet. Durch die intensive Zusammenarbeit der Schule mit verschiedenen Einrichtungen werden die Kinder im Bereich Sprach-, Merk- und Denkfähigkeit, aber auch in ihrem Spiel- und Sozialverhalten gefördert.
41	„Freiwilliges Soziales Jahr“ an der Schule	Grundschule	An der Schule leistet eine Freiwillige das „Freiwillige Soziale Jahr“ ab. Die Freiwillige unterstützt die Lehrkräfte im Unterricht (z.B. bei Differenzierungsmaßnahmen und bei der Planung und Organisation des Schulalltags).
42	Zeugnisergänzung basierend auf einer Schülerberatungsstunde	Hauptschule	Mehrmals im Schuljahr findet eine Schülerberatungsstunde als Einzelgespräch statt, in der individuelle Probleme der Schülerin oder des Schülers besprochen und Ziele für die nächste Lern- und Entwicklungsphase formuliert werden.
43	„Unterricht Plus“	Hauptschule	In den Nachmittagsstunden werden semesterweise in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (Grund- und Hauptschule) projektorientierte Kurse angeboten. In leistungsheterogenen Gruppen werden Unterrichtsinhalte thematisiert, vertieft und geübt.
44	Lernen in Kleingruppen	Realschule	Einmal wöchentlich werden in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik die Klassen gedrittelt; die Schülerinnen und Schüler arbeiten in Kleingruppen. Begleitet werden sie dabei durch Eltern, Praktikantinnen und Praktikanten (Exercitium Paedagogicum) oder in Seminarschulen durch Referendarinnen und Referendare. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
45	Module zur Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz	Gymnasium	Auf der Grundlage eines Curriculums, das aus sechs aufeinander aufbauenden Modulen besteht (z. B. Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft, Verantwortungsfähigkeit, Problemlösungs- und Konfliktfähigkeit), wird Selbst- und Sozialkompetenz vermittelt.
46	Teamtraining im Schullandheim	Gymnasium	Der fünftägige Aufenthalt in einem speziell ausgestatteten Schullandheim wird für ein ca. 25-stündiges Trainingsprogramm kooperativer Kompetenzen genutzt.

47	Erstellung einer Referenzmappe für Schülerinnen und Schüler	Gymnasium	Alle sozialen und fachlichen Kompetenzen, die eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe seiner Gymnasialaufbahn erwirbt, werden in einer Mappe dokumentiert. Die Schülerinnen und Schüler erhalten dadurch die Möglichkeit, ihren eigenen Lernprozess zu reflektieren.
48	Unterricht in Notebookklassen	Berufsschule	Das mobile Lernen in der Schule, im Betrieb und zu Hause und die hochindividuelle Förderung durch interaktive Unterrichtsprogramme qualifiziert die Schülerinnen und Schüler, um so ihre Chancen im Berufsleben zu erhöhen. Diese Maßnahme setzt das Einverständnis mit dem Elternbeirat voraus.
49	Ausbildungsvereinbarung mit Schülerinnen und Schülern und Eltern	Berufsfachschule	Die Schule vereinbart gemeinsam mit Eltern und Schülerinnen und Schülern individuelle Ziele der Ausbildung. Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler können frühzeitig diagnostiziert, entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

c) Leistungserhebungen

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
50	Besondere mündliche Prüfung in den Grund- und Leistungskursen Englisch	Gymnasium	Zusätzlich zu den herkömmlichen mündlichen Noten wird am Ende des Semesters eine „Besondere mündliche Prüfung“ durchgeführt. Sie gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, in einem längeren Prüfungsgespräch ihr sprachliches Können unter Beweis zu stellen. Diese Maßnahme setzt das Einverständnis mit dem Elternbeirat voraus.

d) Personalmanagement und Personalführung

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
51	Methoden- und Teamtraining	Volksschule	Das gesamte Kollegium wird nach dem Methodentraining von Klippert geschult und das Methodenrepertoire aufbauend in allen Jahrgangsstufen umgesetzt.
52	Begleitung neuer Lehrkräfte im ersten Jahr	Realschule	Den neuen Lehrkräften werden durch Fachkollegen und Schulleiterin bzw. Schulleiter, Unterrichtsbesuche, Feedback und Beratung konkrete Hilfestellungen gegeben.
53	„Runder Tisch“ für Lehrkräfte einer Schule	Gymnasium	Zu vom Kollegium gewünschten Themen wird ein offenes Fortbildungsangebot erarbeitet, z. B. Handhabung des mobilen Laptopklassenzimmers, Prävention und Krisenintervention, Schulung im EFQM-Modell und Zeitmanagement.

e) Inner- und außerschulische Partnerschaften

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
54	Lehrkräfte- praktikum	Förderschule	Die Lehrkräfte leisten an zwei bis drei Tagen pro Jahr ein Praktikum in einem Unternehmen vor Ort ab. Sie gewinnen dadurch fundierte Einblicke in die Berufsanforderungen und knüpfen intensive Kontakte zu den Betrieben der Region.
55	Neigungsorientiertes Lernen mit externen Fachleuten	Grundschule	Angeleitet durch externe Fachkräfte lernen die Schülerinnen und Schüler der zweiten und dritten Klassen einmal im Monat in interessensgeleiteten und jahrgangsübergreifenden Lerngruppen. Externe Kräfte

			arbeiten ehrenamtlich. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
56	Berufsorientierung „Brückenschlag“	Hauptschule	Unternehmerinnen und Unternehmer aus der Region, die Ausbildungsplätze anbieten, begleiten Schülerinnen und Schüler von der 7. bis zur 9. Jahrgangsstufe. Ein Expertenteam von Pädagoginnen und Pädagogen, Psychologinnen und Psychologen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern bereitet die Schülerinnen und Schüler drei Jahre lang auf den Sprung ins Berufsleben vor. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
57	„Economy Tutorial“	Realschule	Das „Economy Tutorial“ ist ein Forum für den Ideenaustausch zwischen Schule und Wirtschaft. Dazu gehört die direkte Umsetzung eines gemeinsam erarbeiteten Maßnahmenkatalogs mit jährlichem Feedback der Schule an die Unternehmen.
58	Arbeit im Alten- und Pflegeheim als Praxismodul des Unterrichts	Realschule	Die Schülerinnen und Schüler besuchen in einem Zeitraum von drei Monaten wöchentlich die Bewohnerinnen und Bewohner eines Pflegeheims und leisten Hilfestellung im Alltag der pflegebedürftigen Menschen. Die Erfahrungen werden mit Lehrplanthemen verknüpft. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
59	Integration des Programms „Erwachsen werden“ in die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit	Hauptschule	Die Schülerinnen und Schüler absolvieren das Programm „Erwachsen werden“ von Lions Quest nicht wie üblich als Zusatzangebot, sondern es findet Eingang in die verschiedenen Fächer. So wird es unmittelbar im sozialen Gefüge des Unterrichtsalltags wirksam.

f) Sachmittelverantwortung

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
60	Eigenverantwortliche Sachmittelbeschaffung und -verwaltung	Grundschule	Die Schule und der Sachaufwandsträger beschließen einvernehmlich ein Budget im Rahmen der Haushaltssatzungen. Die Finanzverantwortung über die Ausschreibung, die Beschaffung, die Verwaltung und die Verwendung der Sachmittel geht an die Schulleiterin oder den Schulleiter über.

Anlage 2

**Studentafeln für die Jahrgangsstufen 5 bis 10
(achtjähriges Gymnasium) ¹⁾**

A. Sprachliches (einschließlich Humanistisches) Gymnasium (SG)

	Jahrgangsstufen					
	5	6	7	8	9	10
Pflichtfächer²⁾	5	6	7	8	9	10
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2
Deutsch ³⁾	5	4	4	4	4	3
Englisch/Französisch/Latein ^{3) 4) 5) 6) 7)}	5	4	3	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ^{3) 4) 5) 6) 7)}	-	4	4	4	3	3
Französisch/Italienisch/Russisch/ Spanisch/Griechisch ^{3) 6)}	-	-	-	4	4	4
Mathematik ³⁾	4	4	4	3	4	3
Physik ³⁾	-	-	-	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	2
Biologie	-	-	-	2	2	2
Natur und Technik	3	3	3	-	-	-
Geschichte, in 10: Geschichte + Sozialkunde	-	2	2	2	2	1 +1
Geographie	2	-	2	2	-	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	2	2
Kunst	2	2	2	1	1	1
Musik	2	2	2	1	1	1
Sport	3	3	3 ¹³⁾	2	2	2
Intensivierung ^{9) 15)}	2	2	1			
Summe	30	32	32	32	34	34
Intensivierung ^{9) 16)}	1	1	1	2	2	2

B. Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium (NTG)

	Jahrgangsstufen					
	5	6	7	8	9	10
Pflichtfächer²⁾	5	6	7	8	9	10
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2
Deutsch ³⁾	5	4	4	4	4	3
Englisch/Französisch/Latein ^{3) 4) 6) 7)}	5	4	3	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ^{3) 4) 6) 7)}	-	4	4	4	3	3
Mathematik ³⁾	4	4	4	3	4	3
Informatik	-	-	-	-	2	2
Physik ³⁾	-	-	-	2	2	2
Chemie ³⁾	-	-	-	2	2	2
Biologie	-	-	-	2	2	2
Natur und Technik	3	3	3	-	-	-
Profilstunden ⁸⁾	-	-	-	2	2	2
Geschichte, in 10: Geschichte + Sozialkunde	-	2	2	2	2	1+1
Geographie	2	-	2	2	-	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	2	2
Kunst	2	2	2	1	1	1
Musik	2	2	2	1	1	1
Sport	3	3	3 ¹³⁾	2	2	2
Intensivierung ^{9) 15)}	2	2	1			
Summe	30	32	32	32	34	34
Intensivierung ^{9) 16)}	1	1	1	2	2	2

C. Musikalisches Gymnasium (achtjährige Form - MuG)

	Jahrgangsstufen					
	5	6	7	8	9	10
Pflichtfächer²⁾	5	6	7	8	9	10
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2
Deutsch ³⁾	5	4	4	4	4	3
Englisch/Latein ^{3) 4) 6) 7)}	5	4	3	3	3	3
Englisch/Latein ^{3) 4) 6) 7)}	-	4	4	4	3	3
Mathematik ³⁾	4	4	4	3	4	3
Physik ³⁾	-	-	-	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	2
Biologie	-	-	-	2	2	2
Natur und Technik	3	3	3	-	-	-
Geschichte, in 10: Geschichte + Sozialkunde	-	2	2	2	2	1+1
Geographie	2	-	2	2	-	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	2	2
Kunst	2	2	2	1	1	1
Profilstunden ⁸⁾	-	-	-	1	1	1
Musik ³⁾	2	2	2	2	2	2
Instrument ¹⁰⁾	1	1	1	1	1	1
Sport	2	2	2	3 ¹⁴⁾	3 ¹⁴⁾	3 ¹⁴⁾
Intensivierung ^{9) 15)}	2	2	1			
Summe	30	32	32	32	34	34
Intensivierung ^{9) 16)}	1	1	1	2	2	2

D. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium (WSG)

	Jahrgangsstufen					
	5	6	7	8	9	10
Pflichtfächer²⁾	5	6	7	8	9	10
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2
Deutsch ³⁾	5	4	4	4	4	3
Englisch/Französisch/Latein ^{3) 4) 6) 7)}	5	4	3	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein ^{3) 4) 6) 7)}	-	4	4	4	3	3
Mathematik ³⁾	4	4	4	3	4	3
Physik ³⁾	-	-	-	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	2
Biologie	-	-	-	2	2	2
Natur und Technik	3	3	3	-	-	-
Geschichte	-	2	2	2	2	1 ¹⁷⁾
Geographie	2	-	2	2	-	2

wirtschaftswissenschaftliches Profil (WSG-W)						
Wirtschaft und Recht ³⁾	-	-	-	2	2	2
Sozialkunde	-	-	-	-	2	1 ¹⁷⁾
Wirtschaftsinformatik	-	-	-	2	2	2
Profilstunden ⁸⁾	-	-	-	-	-	2

sozialwissenschaftliches Profil (WSG-S)						
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	2	2
Sozialkunde ³⁾	-	-	-	2	2	2
Sozialpraktische Grundbildung ¹²⁾	-	-	-	2	2	2
Profilstunden ⁸⁾	-	-	-	-	-	1
Kunst ¹¹⁾	2	2	2	1	1	1
Musik	2	2	2	1	1	1
Sport	3	3	3 ¹³⁾	2	2	2
Intensivierung ^{9) 15)}	2	2	1			

- 1) Für zweisprachige Züge gelten modifizierte Stundentafeln, die das Staatsministerium festlegt.
- 2) In einstündigen Pflichtfächern kann der Unterricht in Epochen erteilt werden. Am SG, NTG und WSG können die Fächer Kunst und Musik in den Jahrgangsstufen 8 und 9 wechselweise jeweils zweistündig unterrichtet werden.
- 3) Dieses Pflichtfach ist Kernfach. Am WSG mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil (WSG-W) ist Wirtschaft und Recht Kernfach, am WSG mit sozialwissenschaftlichem Profil (WSG-S) Sozialkunde.
- 4) Englisch ist verpflichtend 1. oder 2. Fremdsprache.
- 5) Latein ist verpflichtend 1. oder 2. Fremdsprache. Auf Antrag kann vom Staatsministerium eine Sprachenfolge von drei modernen Fremdsprachen genehmigt werden. Am Humanistischen Gymnasium ist Latein verpflichtend 1. oder 2. Fremdsprache (vgl. Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayEUG).
- 6) Die Festlegung der Fremdsprachenfolgen an den an der Schule eingerichteten Ausbildungsrichtungen obliegt im Rahmen der vorstehenden Vorgaben und im Rahmen des der Schule zustehenden Budgets an Lehrerwochenstunden der Schule im Einvernehmen mit dem Elternbeirat.
- 7) Die Schule kann nach Jahrgangsstufe 9 im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten die Ablösung der 1. oder 2. Fremdsprache durch eine in Jahrgangsstufe 10 neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache anbieten. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in den ersten vier Wochen der Jahrgangsstufe 10 ein Zurückwechseln zur ersetzten Fremdsprache genehmigen. Der Unterricht in der neu einsetzenden spät beginnenden Fremdsprache wird im Umfang von vier Wochenstunden erteilt, davon ist eine den Intensivierungsstunden zu entnehmen.
- 8) Die Profilstunden werden am Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasium zur Stärkung von Chemie und Physik, am Musischen Gymnasium zur Stärkung des musischen Profils (insbesondere Kunst) und am Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasium zur Stärkung der wirtschafts- und sozialkundlichen Fächer eingesetzt.
- 9) Die Intensivierungsstunden sollen den individuellen Lernprozess durch gezieltes Üben, Wiederholen und Vertiefen in kleineren Lerngruppen unterstützen. Zudem bieten sie die Möglichkeit, die Potenziale von besonders Begabten zielgerichteter zu fördern. Bei der Zuordnung zu den Fächern können auch schulische Schwerpunktsetzungen (Schulprofil) berücksichtigt werden. Die Intensivierungsstunden dienen nicht der Vermittlung neuer Lehrplaninhalte. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf können zum Besuch bestimmter Intensivierungsstunden verpflichtet werden.
- 10) Die Note im Instrumentalspiel geht in die Fachnote Musik ein. Der Unterricht im Instrumentalspiel kann nicht in Epochen erteilt werden.
- 11) Am WSG kann im sozialwissenschaftlichen Profil statt des Faches Kunst in den Jahrgangsstufen 7 und 8 das Fach Textilarbeit mit Werken mit gleicher Stundenzahl angeboten werden, solange an der Schule Fachlehrkräfte für Textilarbeit mit Werken vorhanden sind.
- 12) Das Sozialpraktikum ist ganz oder überwiegend in der unterrichtsfreien Zeit bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 abzuleisten (vgl. auch § 62 Abs. 2 GSO)
- 13) Eine Sportstunde kann von der Jahrgangsstufe 7 in die Jahrgangsstufe 5 oder 6 verlegt werden.
- 14) Die dritten Sportstunden in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 können Profil verstärkend eingesetzt werden (z.B. Tanz, Pantomime, Bewegungskünste). Sie können auch ganz oder teilweise in die Unterstufe verlagert werden.
- 15) Die (verpflichtenden) Intensivierungsstunden sollen in den Kernfächern (vgl. § 44 Abs. 2) eingesetzt werden. Die Intensivierungsstunde in der Jahrgangsstufe 7 soll in geteilter Klasse in der ersten Fremdsprache stattfinden.
- 16) Im Rahmen der von der Kultusministerkonferenz vorgegebenen 265 Wochenstunden sind von den Schülerinnen und Schülern mindestens fünf Stunden ggf. unter Berücksichtigung des Wahlunterrichts individuell zu wählen (freiwillige Intensivierungsstunden).
- 17) WSG-W: Geschichte und Sozialkunde werden in Jahrgangsstufe 10 gekoppelt.

1) Für zweisprachige Züge gelten modifizierte Stundentafeln, die das Staatsministerium festlegt.

Anlage 3

Stundentafeln für die Jahrgangsstufen 10 und 11 (neunjähriges Gymnasium)

A. Humanistisches Gymnasium

Jahrgangsstufen	10	11
Pflichtfächer ^{1) 18)}		
Religionslehre/Ethik ²⁾	2	2
Deutsch ³⁾	3	4
Latein ^{3) 19)}	3	4
Englisch ^{3) 19)}	3	4
Griechisch ³⁾	5	5
Mathematik ³⁾	3	3
Physik ³⁾	2	2
Chemie	-	2
Biologie	2	-
Geschichte	2/1 ¹⁴⁾	2
Geographie	-	2
Sozialkunde	1/2 ¹⁵⁾	-

Wirtschaft und Recht	1	-
Kunst	1 ⁶⁾	1
Musik	1 ⁶⁾	1
Sport ⁴⁾	2+2	2+2
Summe	30+2	34+2

Gilt noch im Schuljahr 2007/2008 in Jahrgangsstufe 10 und 11, im Schuljahr 2008/2009 in Jahrgangsstufe 11.

B. Neusprachliches Gymnasium

Jahrgangsstufen	10	11
Pflichtfächer ^{1) 18)}		
Religionslehre/Ethik ²⁾	2	2
Deutsch ³⁾	3	4
Englisch, Französisch, Latein ^{3) 11) 12) 13) 19)}	3	4
Englisch, Französisch, Latein ^{3) 11) 12) 13) 19)}	3	4
Französisch/Italienisch/Russisch/ Spanisch/Englisch ^{3) 9) 13)}	5	5
Mathematik ³⁾	3	3
Physik ³⁾	2	2
Chemie	-	2
Biologie	2	-
Geschichte	2/1 ¹⁴⁾	2
Geographie	-	2
Sozialkunde	1/2 ¹⁵⁾	-
Wirtschaft und Recht	1	-
Kunst	1 ⁶⁾	1
Musik	1 ⁶⁾	1
Sport ⁴⁾	2+2	2+2
Summe	30+2	34+2

Gilt noch im Schuljahr 2007/2008 in Jahrgangsstufe 10 und 11, im Schuljahr 2008/2009 in Jahrgangsstufe 11.

C. Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium

Jahrgangsstufen	10	11
Pflichtfächer ^{1) 18)}		
Religionslehre/Ethik ²⁾	2	2
Deutsch ³⁾	3	4

Englisch, Französisch, Latein ^{3) 11) 13) 19)}	3	4
Englisch, Französisch, Latein ^{4) 11) 13) 19)}	3	4
Mathematik ³⁾	4	5
Physik ³⁾	3 ¹⁰⁾	3
Chemie ³⁾	3 ¹⁰⁾	3
Biologie	2	-
Geschichte	2/1 ¹⁴⁾	2
Geographie	-	2
Sozialkunde	1/2 ¹⁵⁾	-
Wirtschaft und Recht	1	-
Kunst	1 ⁶⁾	2
Musik	1 ⁶⁾	1
Sport ⁴⁾	2+2	2+2
Summe	30+2	34+2

Gilt noch im Schuljahr 2007/2008 in Jahrgangsstufe 10 und 11, im Schuljahr 2008/2009 in Jahrgangsstufe 11.

D. **Musisches Gymnasium (neunjährige Form)**

Jahrgangsstufen	10	11
Pflichtfächer ^{1) 18)}		
Religionslehre/Ethik ²⁾	2	2
Deutsch ³⁾	4	5
Englisch, Latein ^{3) 13) 19)}	3	4
Englisch, Latein ^{3) 13) 19)}	3	4
Mathematik ³⁾	3	3
Physik ³⁾	2	2
Chemie	-	2
Biologie	2	-
Geschichte	2/1 ¹⁴⁾	2
Geographie	-	2
Sozialkunde	1/2 ¹⁵⁾	-
Wirtschaft und Recht	1	-
Kunst	2	3

Musik ³⁾	3	3
Sport ⁴⁾	2+2	2+2
Summe	30+2	34+2

Gilt noch im Schuljahr 2007/2008 in Jahrgangsstufe 10 und 11, im Schuljahr 2008/2009 in Jahrgangsstufe 11.

E. **Musisches Gymnasium (siebenjährige Form)**

Jahrgangsstufen	10	11
Pflichtfächer ^{1) 18)}		
Religionslehre/Ethik ²⁾	2	2
Deutsch ³⁾	4	5
Englisch, Latein ^{3) 13) 19)}	3	4
Englisch, Latein ^{3) 13) 19)}	3	4
Mathematik ³⁾	3	3
Physik ³⁾	2	2
Chemie	-	2
Biologie	2	-
Geschichte	2/1 ¹⁴⁾	2
Geographie	-	2
Sozialkunde	1/2 ¹⁵⁾	-
Wirtschaft und Recht	1	-
Kunst	2	2
Musik ³⁾	3	3
Sport ⁴⁾	2+2	2+2
Summe	30+2	33+2

Gilt noch im Schuljahr 2007/2008 in Jahrgangsstufe 10 und 11, im Schuljahr 2008/2009 in Jahrgangsstufe 11.

F. **Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium**

Jahrgangsstufen	10	11
Pflichtfächer ^{1) 18)}		
Religionslehre/Ethik ²⁾	2	2
Deutsch ³⁾	3	4
Englisch, Französisch, Latein ^{3) 11) 13) 19)}	3	3
Englisch, Französisch, Latein ^{3) 11) 13) 19)}	3	4
Mathematik ³⁾	3	3

Physik ³⁾	2	2
Chemie	-	2
Biologie	2	-
Geschichte	2/1 ¹⁴⁾	2
Geographie	-	2
Sozialkunde	1/2 ¹⁵⁾	-
Wirtschaft und Recht	4	3
Rechnungswesen	2	3
Kunst	1 ⁶⁾	1
Musik	1 ⁶⁾	1
Sport ⁴⁾	2+2	2+2
Summe	30+2	34+2

Gilt noch im Schuljahr 2007/2008 in Jahrgangsstufe 10 und 11, im Schuljahr 2008/2009 in Jahrgangsstufe 11.

G. **Sozialwissenschaftliches Gymnasium**

Jahrgangsstufen	10	11
Pflichtfächer ^{1) 18)}		
Religionslehre/Ethik ²⁾	2	2
Deutsch ³⁾	3	4
Englisch, Französisch, Latein ^{3) 11) 13) 19)}	3	4
Englisch, Französisch, Latein ^{3) 11) 13) 19)}	3	4
Mathematik ³⁾	3	3
Physik ³⁾	2	2
Chemie	2	2
Biologie	2	-
Geschichte	2/1 ¹⁴⁾	2
Geographie	-	2
Sozialkunde ³⁾	2/3 ¹⁶⁾	2
Sozialprakt. Grundbildung ⁸⁾	-	3
Wirtschaft und Recht	1	-
Kunst	1 ⁶⁾	1
Musik	1 ⁶⁾	1
Sport ⁴⁾	2+2	2+2
Hauswirtschaft	2	-

Summe	30+2	34+2
-------	------	------

Gilt noch im Schuljahr 2007/2008 in Jahrgangsstufe 10 und 11, im Schuljahr 2008/2009 in Jahrgangsstufe 11.

- 1) Pflichtfächer sind regelmäßig Vorrückungsfächer.
- 2) Vgl. Art. 47 Abs. 1 BayEUG.
- 3) Dieses Pflichtfach ist Kernfach.
- 4) Davon zwei Stunden Differenzierter Sportunterricht in der Regel am Nachmittag.
- 5) (aufgehoben)
- 6) Kunsterziehung oder Musik alternativ.
- 7) (aufgehoben)
- 8) Das Sozialpraktikum ist in den Ferien im Verlauf der Jahrgangsstufe 11 abzuleisten.
- 9) Für zweisprachige Französischzüge an Neusprachlichen Gymnasien gelten modifizierte Stundentafeln, die das Staatsministerium festlegt.
- 10) Davon eine Übungsstunde.
- 11) Englisch ist verpflichtend erste oder zweite oder ggf. dritte Fremdsprache.
- 12) Latein ist verpflichtend erste oder zweite Fremdsprache. Auf Antrag kann versuchsweise eine Sprachenfolge von drei modernen Fremdsprachen erprobt werden.
- 13) Die Festlegung der Fremdsprachenfolgen an den an der Schule eingerichteten Ausbildungsrichtungen obliegt im Rahmen der vorstehenden Vorgaben und im Rahmen des der Schule zustehenden Budgets an Lehrerwochenstunden der Schule.
- 14) Im ersten Schulhalbjahr zweistündig, im zweiten Schulhalbjahr einstündig.
- 15) Im ersten Schulhalbjahr einstündig, im zweiten Schulhalbjahr zweistündig.
- 16) Im ersten Schulhalbjahr zweistündig, im zweiten Schulhalbjahr dreistündig.
- 17) (aufgehoben)
- 18) In einstuändigen Pflichtfächern kann der Unterricht in Epochen erteilt werden.
- 19) Die Schule kann nach Jahrgangsstufe 10 im Rahmen ihrer qualitativen und quantitativen Ressourcen die Ablösung der ersten oder zweiten Fremdsprache durch eine in Jahrgangsstufe 11 neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache anbieten. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in den ersten vier Wochen der Jahrgangsstufe 11 ein Zurückwechseln zur ersetzten Fremdsprache genehmigen. Bei Schülerinnen und Schülern, die mit dem Abschlusszeugnis der Realschule ins Gymnasium übergetreten sind, ist Voraussetzung für die Ersetzung der zweiten Fremdsprache der Besuch von mindestens 15 Jahreswochenstunden Französischunterricht als Wahlpflichtfach und mindestens die Note 3 in diesem Fach im Abschlusszeugnis der Realschule.

Anlage 4

Stundentafel für die Jahrgangsstufen 11 und 12 (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) (achtjähriges Gymnasium)

Kurse	Wochenstunden		Fachbereich	Aufgabenfeld
	fortgeführt	spät beginnend		
Deutsch	4		Fremdsprachen	sprachlich- literarisch- künstlerisch (SLK)
Englisch	4	-		
Französisch	4	3		
Griechisch	4	-		
Latein	4	-		
Italienisch	4	3		
Russisch	4	3		
Spanisch	4	3		
Chinesisch	-	3		
Japanisch	-	3		
Neugriechisch	-	3		
Polnisch	-	3		
Portugiesisch	-	3		
Tschechisch	-	3		
Türkisch	-	3		
Kunst	2 ¹⁾		Künstlerische Fächer	

Musik	2 ¹⁾		
Religionslehre / Ethik	2		gesellschafts wissenschaftlich (GPR)
Geschichte + Sozialkunde	2+1 ²⁾	Politische Bildung	
Wirtschaft und Recht	2		
Geographie	2		
Mathematik	4		mathematisch- naturwissen- schaftlich- technisch (MNT)
Informatik ³⁾	3		
Biologie	3	Naturwissenschaften	
Chemie	3		
Physik	3		
Wissenschaftspropädeutisches Seminar	2	gemäß Leitfach ⁵⁾	
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	2		
Sport	2 ⁴⁾		

¹⁾Soweit das Fach gemäß § 47 Abs. 3 als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung gewählt wird, erhöht sich durch verpflichtende Belegung eines 1- bzw. 2-stündigen Additums (Kunst: Bildnerische Praxis; Musik: Instrument bzw. Gesang) in den Jahrgangsstufen 11 und 12 der Stundenumfang für das Fach Kunst auf 4 und für das Fach Musik auf 3 Wochenstunden.

²⁾Schülerinnen und Schüler, die in Jgst. 10 ein Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium besucht (WSG) haben, können in den Jgst. 11 und 12 das Fach Sozialkunde 2-stündig belegen.

³⁾Nur wählbar für Schülerinnen und Schüler, die in Jgst. 10 den Informatikunterricht des Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasiums (NTG) besucht haben.

⁵⁾Für Schülerinnen und Schüler des WSG-W kann das Fach Wirtschaftsinformatik (vgl. Anlage 5), für Schülerinnen und Schüler des WSG-S kann das Fach Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder (vgl. Anlage 5) Leitfach für ein Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung (vgl. § 51) sein.

⁴⁾Soweit Sport gemäß § 47 Abs. 3 als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung gewählt wird, erhöht sich durch verpflichtende Belegung eines 2-stündigen Additums (Sporttheorie) in den Jgst. 11 und 12 der Stundenumfang für das Fach auf 4 Wochenstunden.

Anlage 4a

Studentafel für die Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)

Abkürzungen: Mit Großbuchstaben beginnende Abkürzungen der Fächer bedeuten Leistungskurse, mit Kleinbuchstaben beginnende Grundkurse.

Aufgabenfeld	Fachbereich	Wochenstunden Leistungskurs	Wochenstunden Grundkurs
sprachlich - literarisch - künstlerisch (SLK)	fortgeführte Fremdsprachen (Fs)	5	4
		5	3
		5	3
		5	3
		5	3
		5	3
		5	3
		5	3
	spät beginnende Fremd- sprachen	3	1
	künstleri- sche Fächer (Ku)	5	2
5		2	
gesellschaftswissenschaftlich (GPR)	politische Bildung (PB)	5	2
		5	2
		5	2
		5	2
		5	1
	5	1	
mathematisch - naturwissenschaftlich - technisch (MINT)	Naturwis- sensschaften (Nw)	5	3
		5	3
		5	3
	Sport (Spo - spo)	5	2

- 1) Das Grundkursfach Geographie ist in der Jahrgangsstufe 13 auch als Lehrplanalternative Geographie (Geologie) zulässig.
- 2) Das Grundkursfach Wirtschaft und Recht ist in der Jahrgangsstufe 13 auch als Lehrplanalternative Wirtschaft und Recht (Informatik) zulässig.
- 3) Das Grundkursfach Mathematik ist in der Jahrgangsstufe 13 auch als Lehrplanalternative Mathematik (Informatik) zulässig.
- 4) Das Grundkursfach Physik ist in der Jahrgangsstufe 13 auch als eine der folgenden Lehrplanalternativen zulässig:
 - Lehrplanalternative Physik (Astronomie)
 - Lehrplanalternative Physik (Informatik).

Anlage 5

Zusatzangebot für die individuelle Profilbelegung in der Qualifikationsphase

(achtjähriges Gymnasium)

Fächer des Zusatzangebots belegt die Schülerin oder der Schüler im Rahmen des Profildereichs. Die Teilnahme kann vom Nachweis angemessener fachlicher Kenntnisse abhängig gemacht werden.

Fächer des Zusatzangebots werden mit zwei Wochenstunden und, sofern es sich um Fremdsprachen (außer fremdsprachliche Spezialgebiete wie Französische Konversation, Wirtschaftsenglisch), Astrophysik und Informatik handelt, mit drei Wochenstunden je Ausbildungsabschnitt ausgestattet.

1. Fächer einzelner Ausbildungsrichtungen

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil: Wirtschaftsinformatik

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium mit sozialwissenschaftlichem Profil:

Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder (jeweils im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabengebiet)

2. Weitere Fächer mit Lehrplan

- 2.1 im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld:
spät beginnende Fremdsprachen, sofern nicht schon eine Verpflichtung zur Belegung besteht (Chinesisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Japanisch, Latein, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch); Vokalensemble, Instrumentalensemble, Darstellendes Spiel
- 2.2 im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld:
Psychologie, Geologie, Archäologie
- 2.3 im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld:
Angewandte Informatik
Astrophysik
Biophysik
biologisch-chemisches Praktikum

3. Fächer ohne Lehrplan

- 3.1 im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld:
Wirtschaftsenglisch, fremdsprachige Konversation, Hebräisch
Literatur, Rhetorik
Linguistik
Kunstgeschichte, Fotografie, Architektur, Produktdesign, Film- und Mediendesign
- 3.2 im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld:
Pädagogik, Philosophie
- 3.3 im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld:
reine Mathematik, angewandte Mathematik Informationstechnologie
Mineralogie, chemische Analyse

Die unter Nr. 3 als Beispiele aufgeführten sowie ggf. weitere Fächer ohne Lehrplan können nur eingerichtet werden, wenn die Kursleiterin oder der Kursleiter der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor Kursbeginn eine Lehrplanskizze vorlegt. Diese muss Aufschluss geben über die Ziele, den Lehrstoff, seine Verteilung über die Ausbildungsabschnitte, die vorgesehenen Hilfsmittel und die Leistungskontrollen.

Die Lehrplanskizze wird nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungsabschnittes durch einen Kurzbericht über den tatsächlichen Kursverlauf ergänzt. Das Staatsministerium behält sich die Einforderung solcher Lehrplanskizzen vor.

Anlage 5a

Wahlpflichtangebot für die Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)

Aus dem Wahlpflichtangebot stellt die Schülerin oder der Schüler im Rahmen der an der Schule angebotenen Möglichkeiten das Pflichtprogramm zusammen.

Den jeweils wählbaren Leistungskurskombinationen sind Grundkurse der drei Aufgabenfelder sowie das Fach Sport nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle verpflichtend zugeordnet:

Leistungskurs- kombinationen			Verpflichtend zugeordnete Grundkurse											
			sprachlich-literarisch- künstlerisches Aufgabenfeld			gesellschaftswissen- schaftliches Aufgabenfeld			mathematisch- naturwissenschaftlich- technisches Aufgabenfeld					
			d	e, f ¹⁾ gr, l	ku, mu	g	geo, sk, wr	ev, k; eth	m	b, c, ph	spo			
1	D	Ku ²⁾	-	■ ¹⁾	-	■	■	■	■	■	■	■	■	■
2	D	PB ³⁾	-	■ ¹⁾	■	■ ¹⁰⁾	■ ¹⁰⁾	■	■	■	■	■	■	■
3	D	Rel ⁴⁾	-	■ ¹⁾	■	■	■	-	■	■	■	■	■	■
4	D	Spo	-	■ ¹⁾	■	■	■	■	■	■	■	■	■	-
5	Fs ¹⁾	D	-	-	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
6	Fs ¹⁾	Fs ¹⁾	■	-	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
7	Fs ¹⁾	Ku ²⁾	■	-	-	■	■	■	■	■	■	■	■	■
8	Fs ¹⁾	PB ³⁾	■	-	■	■ ¹⁰⁾	■ ¹⁰⁾	■	■	■	■	■	■	■
9	Fs ¹⁾	Rel ⁴⁾	■	-	■	■	■	-	■	■	■	■	■	■
10	Fs ¹⁾	M	■	-	■	■	■	■	-	■	■	■	■	■
11	Fs ¹⁾	Nw ⁵⁾	■	-	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
12	Fs ¹⁾	Spo	■	-	■	■	■	■	■	■	■	■	■	-
13	M	D	-	■ ¹⁾	■	■	■	■	-	■	■	■	■	■
14	M	Ku ²⁾	■	■ ¹⁾	-	■	■	■	-	■	■	■	■	■
15	M	PB ³⁾	■	■ ¹⁾	■	■ ¹⁰⁾	■ ¹⁰⁾	■	-	■	■	■	■	■
16	M	Rel ⁴⁾	■	■ ¹⁾	■	■	■	-	-	■	■	■	■	■
17	M	NW ⁵⁾	■	■ ¹⁾	■	■	■	■	-	■	■	■	■	■
18	M	Spo	■	■ ¹⁾	■	■	■	■	-	■	■	■	■	-
19	Nw ⁵⁾	D	-	■ ¹⁾	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
20	Nw ^{6),7)}	Ku ²⁾	■	■ ¹⁾	-	■	■	■	■	■	■	■	■	■
21	Nw ^{6),8)}	PB ³⁾	■	■ ¹⁾	■	■ ¹⁰⁾	■ ¹⁰⁾	■	■	■	■	■	■	■
22	Nw ⁶⁾	Rel ⁴⁾	■	■ ¹⁾	■	■	■	-	■	■	■	■	■	■
23	Nw ⁹⁾	Ph	■	■ ¹⁾	■	■	■	■	■	■	-	■	■	■
24	Nw ⁶⁾	Spo	■	■ ¹⁾	■	■	■	■	■	■	■	■	■	-

Wurde die erste oder zweite Fremdsprache in Jahrgangsstufe 11 abgelöst, so ist die an ihre Stelle getretene spät beginnende Fremdsprache neben der gewählten fortgeführten Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 zu belegen.

Abkürzungen wie Anlage 4

Das Zeichen ■ bedeutet, dass aus der betreffenden Spalte ein Grundkursfach gewählt werden muss,

das Zeichen ■■ bedeutet, dass aus der betreffenden Spalte zwei Grundkursfächer gewählt werden müssen.

1) eine fortgeführte Fremdsprache. An Schulen, an denen als dritte Fremdsprache Italienisch, Russisch oder Spanisch genehmigt ist, tritt das betreffende Fach an die Stelle von Französisch. Für Schülerinnen und Schüler, die aus der Realschule oder aus der Wirtschaftsschule oder aus der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule oder über eine Aufnahmeprüfung an das Gymnasium übergetreten sind, gelten die Bestimmungen des § 50 Abs. 4.

2) Kunst oder Musik.

3) Geschichte oder Geographie oder Wirtschaft und Recht oder das Leistungskursdoppelfach Sozialkunde/Geschichte für Schülerinnen und Schüler aller Ausbildungsrichtungen; für Schülerinnen und Schüler des SWG auch Sozialkunde.

4) Evangelische oder Katholische Religionslehre.

5) Physik oder Biologie für Schülerinnen und Schüler aller Ausbildungsrichtungen; für Schülerinnen und Schüler des MNG und des SWG auch Chemie.

6) Physik für Schülerinnen und Schüler aller Ausbildungsrichtungen; für Schülerinnen und Schüler des MNG auch Chemie.

7) Biologie für Schülerinnen und Schüler des MuG, jedoch nur in Kombination mit Musik.

8) Biologie für Schülerinnen und Schüler des WWG, jedoch nur in Kombination mit Wirtschaft und Recht; Biologie oder Chemie für Schülerinnen und Schüler des SWG, jedoch nur in Kombination mit Sozialkunde.

9) Biologie für Schülerinnen und Schüler aller Ausbildungsrichtungen; für Schülerinnen und Schüler des MNG und des SWG auch Chemie.

10) Für die Fächer aus dem Bereich Geschichte, Geographie, Sozialkunde, Wirtschaft und Recht, die als Leistungskursfächer oder als Teilfächer des Leistungskursdoppelfaches Sozialkunde/Geschichte gewählt werden, entfällt die entsprechende Belegung im Grundkursbereich. Bei der Wahl des Leistungskursdoppelfaches Sozialkunde/Geschichte ist jedoch die Belegung eines Grundkursfaches aus dem Bereich geo, wr über zwei Ausbildungsabschnitte hinweg verpflichtend.

Anlage 6

Belegungsverpflichtung (achtjähriges Gymnasium)

		Ausbildungsabschnitte und Wochenstunden			
	Fach bzw. Fächergruppe	11/1	11/2	12/1	12/2
Pflichtbereich					
1	Religionslehre / Ethik	2	2	2	2
2	Deutsch	4	4	4	4
3	Mathematik	4	4	4	4
4	Geschichte + Sozialkunde ¹⁾	2+1	2+1	2+1	2+1
5	Sport ²⁾	2	2	2	2
Wahlpflichtbereich					
6	Naturwissenschaft 1	3	3	3	3
7	Fremdsprache 1 ³⁾	4	4	4	4
8	Naturwissenschaft 2 oder Informatik oder Fremdsprache 2 ⁴⁾	3/4	3/4	* 4)	* 4)
9	Geographie oder Wirtschaft und Recht	2	2	2	2
10	Kunst oder Musik ⁵⁾	2	2	2	2
Profilbereich					
11	Wissenschaftspropädeutisches Seminar	2	2	2	
12	Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	2	2	2	
13	individuelle Profilbelegung ⁶⁾	10/8			
14	gesamte Halbjahreswochenstundenzahl	132			

¹⁾Schülerinnen und Schüler, die in Jgst. 10 ein Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium (WSG) besucht haben, können im Rahmen des Angebots der Schule auch folgende Alternative belegen: Geschichte 2-stündig und Sozialkunde 2-stündig jeweils über vier Ausbildungsabschnitte. In diesem Fall entfällt die Belegungsverpflichtung in Geographie bzw. Wirtschaft und Recht in Jahrgangsstufe 12 (Zeile 9).

²⁾Wer Sport als Abiturprüfungsfach wählt, muss im Rahmen der individuellen Profilbelegung in allen Ausbildungsabschnitten zusätzlich ein Additum (Sporttheorie) im Umfang von 2 Wochenstunden belegen.

³⁾Es ist eine fortgeführte Fremdsprache aus dem Angebot der Schule zu belegen.

⁴⁾Es ist eine Naturwissenschaft (3-stündig) oder fortgeführte Informatik (3-stündig) oder eine fortgeführte Fremdsprache (4-stündig) oder eine spät beginnende Fremdsprache (3-stündig) zu wählen. Das in Jgst. 11 gewählte Fach kann in Jahrgangsstufe 12 weitergeführt werden. Für die in Jgst. 10 gewählte neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache besteht in Jgst. 12 Belegungspflicht.

⁵⁾Wer Musik bzw. Kunst als schriftliches Abiturprüfungsfach wählt, muss im Rahmen der individuellen Profilbelegung in allen Ausbildungsabschnitten zusätzlich ein Additum (Musik: Instrument bzw. Gesang [Umfang von einer Wochenstunde]; Kunst: Bildnerische Praxis [Umfang von zwei Wochenstunden]) belegen.

⁶⁾Jede Schülerin und jeder Schüler belegt aus dem Angebot der Schule zusätzliche Fächer aus dem Wahlpflichtbereich (Anlage 4) oder dem Zusatzangebot (Anlage 5), so dass insgesamt mindestens 132 Halbjahreswochenstunden erreicht werden. Im Fall von § 50 Abs. 6 Satz 2 ist eine Unterschreitung ausnahmsweise möglich.

Anlage 6a

Zusatzangebot für die Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)

Grundkurse des Zusatzangebots kann die Schülerin oder der Schüler in das **Ergänzungsprogramm** aufnehmen.

Die Teilnahme kann vom Nachweis angemessener fachlicher Kenntnisse abhängig gemacht werden.

Grundkursfächer des Zusatzangebotes werden mit 2 Wochenstunden und, sofern es sich um Fremdsprachen (außer fremdsprachlichen Spezialgebieten wie Französische Konversation, Wirtschaftsenglisch), Astronomie, Angewandte Informatik (Mathematik), Angewandte Informatik (Physik) und das biologisch-chemische Praktikum handelt, mit 3 Wochenstunden je Ausbildungsabschnitt ausgestattet.

1. Grundkurse mit Lehrplan

1.1 im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld:

spät beginnende Fremdsprachen, sofern nicht schon eine Verpflichtung zur Belegung besteht (Englisch, Französisch, Griechisch, Latein, Italienisch, Russisch, Spanisch, Chinesisch, Japanisch, Polnisch, Portugiesisch, Tschechisch, Türkisch, Neugriechisch); Chor, Orchester, Instrumentalmusik, Dramatisches Gestalten

1.2 im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld:

Psychologie, Geologie, Angewandte Informatik (Wirtschaft und Recht), Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder (WSG-S), Wirtschaftsinformatik (WSG-W)

1.3 im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld:

Boolesche Algebra, Informatik, Abbildungsgeometrie, Angewandte Informatik (Mathematik), Angewandte Informatik (Physik)

Astronomie;

Elektronik;

biologisch-chemisches Praktikum

2. Grundkurse ohne Lehrplan

2.1 im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld:

Wirtschaftsenglisch, fremdsprachige Konversation (nur für Schülerinnen und Schüler, die in der Jahrgangsstufe 11 Pflichtunterricht in dieser Sprache gehabt haben), Hebräisch;

Literatur, Rhetorik;

Linguistik;

Kunstgeschichte, Fotografie, Kammermusik

2.2 im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld:

Archäologie;

Rechtswissenschaften, Finanzmathematik, betriebswirtschaftliches Praktikum;

Pädagogik, Philosophie

2.3 im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld:

Darstellende Geometrie, Versicherungsmathematik;

Kybernetik, elektronische Datenverarbeitung;

Mineralogie, chemische Analyse;

Technisches Zeichnen

3. Die unter Nr. 2 als Beispiele aufgeführten Grundkurse ohne Lehrplan können nur eingerichtet werden, wenn die Kursleiterin oder der Kursleiter der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor Kursbeginn eine Lehrplanskizze vorlegt. Diese muss Aufschluss geben über die Ziele, den Lehrstoff, seine Verteilung über die Ausbildungsabschnitte, die vorgesehenen Hilfsmittel und die Leistungskontrollen.

Die Lehrplanskizze wird nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungsabschnittes durch einen Kurzbericht über den tatsächlichen Kursverlauf ergänzt.

Das Staatsministerium behält sich die Einforderung solcher Lehrplanskizzen vor.

Anlage 7

Studentafel für Einführungsklassen (achtjähriges Gymnasium) ¹⁾

Religionslehre	1
----------------	---

Deutsch	4
Englisch ²⁾	4
Französisch ²⁾ , ³⁾	4 (8)
Mathematik	6
Physik	2
Chemie oder Biologie	2
Geschichte + Sozialkunde	1+1
Geographie oder Wirtschaft und Recht	2
Kunst oder Musik	1
Sport	2
Profilstunden ⁴⁾	4
(Intensivierungsstunden) ⁵⁾	(2)
Summe	34 (+2)

¹⁾ Die Lehrerkonferenz kann Abweichungen von dieser Stundentafel beschließen. Dem Unterricht in den einzelnen Fächern sind unter Berücksichtigung der besonderen Zielsetzung der Einführungsstufe die für die Jahrgangsstufe 10 geltenden Lehrpläne zugrunde zu legen.

¹⁾ Die Lehrerkonferenz kann Abweichungen von dieser Stundentafel beschließen. Dem Unterricht in den einzelnen Fächern sind unter Berücksichtigung der besonderen Zielsetzung der Einführungsstufe die für die Jahrgangsstufe 10 geltenden Lehrpläne zugrunde zu legen.

²⁾ Die Schule kann in der Einführungsstufe im Rahmen ihrer qualitativen und quantitativen Ressourcen die Ersetzung von Englisch oder Französisch durch eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache anbieten. Voraussetzung für die Ablösung der Fremdsprache Französisch ist der Besuch von mindestens 15 Jahreswochenstunden Französischunterricht als Wahlpflichtfach und mindestens die Note 3 in diesem Fach im Abschlusszeugnis der Realschule.

³⁾ Schülerinnen und Schüler ohne 2. Fremdsprache an der Realschule erhalten 8 WS Französischanfangsunterricht (4+4 Profilstunden). Schülerinnen und Schülern mit 2. Fremdsprache wird, sofern Französisch nicht durch eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache ersetzt wird, vierstündiger weiterführender Französischunterricht erteilt.

⁴⁾ Die Zuordnung der Profilstunden zu den einzelnen Fächern, die im Rahmen der Ressourcen der Schule erfolgt, orientiert sich an der Vorbildung der Schülerinnen und Schüler und dient auch der spezifischen Vorbereitung der Schüler auf die Qualifikationsphase der Oberstufe, z.B.: bei Schülerinnen und Schülern mit 2. Fremdsprache an der Realschule können die Profilstunden auf Chemie, Wirtschaft und Recht und/oder Informatik verteilt werden.

⁵⁾ Bei besonderem Förderbedarf können bis zu zwei Intensivierungsstunden erteilt werden - ggf. gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern der Regelklassen.

Anlage 7a

Stundentafeln für Übergangs- und Anschlussklassen

A. Stundentafel für Übergangsklassen ¹⁾

Fach/Ausbildungsrichtung	MNG	WWG	SWG
Religionslehre/Ethik	1	1	1
Deutsch	4	4	4
Englisch	6	6	6
Französisch	8	8	8
Mathematik	6	6	6
Physik	2	-	-

Chemie	2	-	2
Sozialkunde	-	-	2
Wirtschaft und Recht	-	2	-
Rechnungswesen	-	2	-
Sport ²⁾	1+2	1+2	1+2
	<hr/> 30+2	<hr/> 30+2	<hr/> 30+2

B. Stundentafel für Anschlussklassen ^{1) 3)}

Fach/Ausbildungsrichtung	MNG	WWG	SWG
Religionslehre/Ethik	2	2	2
Deutsch	4	4	4
Englisch	5	5	5
Französisch	6	6	6
Mathematik	6	4	4
Physik	3	2	2
Chemie	2	2	2
Biologie	-	-	-
Geschichte	2	2	2
Geographie	1	1	1
Sozialkunde	-	-	2
Wirtschaft und Recht	-	2	-
Rechnungswesen	-	1	-
Sozialpraktische Grundbildung	-	-	1 (14-tägig 2 Stunden)
Kunst	1	1	1
Musik	1	1	1
Sport ²⁾	1+2	1+2	1+2
	<hr/> 34+2	<hr/> 34+2	<hr/> 34+2

¹⁾Die Lehrerkonferenz kann Abweichungen von dieser Stundentafel beschließen. Dem Unterricht in den einzelnen Fächern sind unter Berücksichtigung der besonderen Zielsetzung in der Übergangsklasse die für die Jahrgangsstufe 10, in der Anschlussklasse die für die Jahrgangsstufe 11 der jeweiligen Ausbildungsrichtung geltenden Lehrpläne zugrunde zu legen.

²⁾Davon zwei Stunden differenzierter Sportunterricht in der Regel am Nachmittag.

³⁾Die Schule kann in der Anschlussklasse im Rahmen ihrer qualitativen und quantitativen Ressourcen die Ersetzung von Englisch oder Französisch durch eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache anbieten. Voraussetzung für die Ablösung der Fremdsprache Französisch ist der Besuch von mindestens 15 Jahreswochenstunden Französischunterricht als Wahlpflichtfach und mindestens die Note 3 in diesem Fach im Abschlusszeugnis der Realschule.

Anlage 8

Aufgabenstellung für die schriftliche Abiturprüfung (achtjähriges Gymnasium)

Die für die einzelnen Prüfungen angegebene Arbeitszeit versteht sich als Gesamtarbeitszeit einschließlich Einlesezeit.

1. **Deutsch**

Für die schriftliche Prüfung aus dem Deutschen werden dem Prüfling fünf Aufgaben vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 270 Minuten.

2. **Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch**

Die Gesamtprüfung besteht aus einer kombinierten Aufgabe, die einen schriftlichen und einen mündlichen Teil umfasst.

In der schriftlichen Prüfung mit einer Arbeitszeit von 220 Minuten werden dem Prüfling zwei Textaufgaben vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat, zuzüglich einer Hörverstehens- und einer Sprachmittlungsaufgabe.

Der mündliche Prüfungsteil, der möglichst als Partner- oder Gruppenprüfung durchgeführt wird, erstreckt sich über eine Dauer von 20 Minuten und wird im Ausbildungsabschnitt 12/2 durchgeführt.

Gesamtarbeitszeit: 240 Minuten.

3. **Griechisch, Latein**

In der schriftlichen Prüfung aus dem Griechischen oder Lateinischen wird die Übersetzung einer Stelle eines Prosaschriftstellers in das Deutsche und die Bearbeitung von Interpretationsaufgaben gefordert.

Arbeitszeit: 240 Minuten.

4. **Nichtlehrplanmäßige Fremdsprachen**

Wurde einer Schule für Schülerinnen und Schüler eine von der Studentafel abweichende Fremdsprache zur Einbringung genehmigt, so wird für die schriftliche Prüfung eine Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache verlangt. Bei Deutsch als Fremdsprache erfolgt die Übersetzung in die anstelle von Deutsch als Muttersprache genehmigte Sprache.

Arbeitszeit: 180 Minuten.

5. **Kunst**

Die besondere Fachprüfung besteht aus einer kombinierten Aufgabe, die einen schriftlich-theoretischen und einen bildnerisch-praktischen Teil enthält.

Dem Prüfling werden zwei Aufgaben mit schriftlich- theoretischem Schwerpunkt und zwei Aufgaben mit bildnerisch-praktischem Schwerpunkt vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 300 Minuten.

Bei den bildnerisch-praktischen Prüfungsanteilen wird neben der gestalterischen Leistung des Prüflings auch die handwerklich-technische Qualität der Ausführung bewertet.

6. **Musik**

Die besondere Fachprüfung besteht aus einem fachpraktischen und einem fachtheoretischen Teil.

Der fachpraktische Teil soll frühestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfungen durchgeführt werden.

Die Prüfung erstreckt sich auf

- den Vortrag eines Pflichtstückes,
- den Vortrag eines Wahlstückes und
- das Vornblattspiel auf dem gewählten Instrument bzw. das Vornblattsingen bei der Wahl von Gesang.

Die Prüfung dauert 30 Minuten.

Für den fachtheoretischen Teil werden dem Prüfling vier Aufgaben vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 210 Minuten ohne Vorspielzeit.

7. **Geschichte + Sozialkunde**

In der schriftlichen Prüfung aus Geschichte + Sozialkunde werden dem Prüfling vier Aufgaben mit Anteilen aus beiden Fächern vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 210 Minuten.

8. **Geschichte**

In der schriftlichen Prüfung aus der Geschichte werden dem Prüfling vier Aufgaben vorgelegt, von denen er eine Aufgabe nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 210 Minuten.

9. **Geographie**

In der schriftlichen Prüfung aus der Geographie werden dem Prüfling vier Aufgaben vorgelegt, von denen er zwei Aufgaben nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 210 Minuten.

10. **Wirtschaft und Recht**

In der schriftlichen Prüfung aus Wirtschaft und Recht werden dem Prüfling vier Aufgaben vorgelegt, von denen der Prüfling zwei Aufgaben nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 210 Minuten.

11. **Sozialkunde (nur am WSG)**

Für die schriftliche Prüfung aus der Sozialkunde gilt Nr. 8 entsprechend.

12. **Religionslehre**

In der schriftlichen Prüfung aus katholischer und evangelischer Religionslehre werden dem Prüfling vier Aufgaben vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: schriftlicher Prüfungsteil 210 Minuten.

13. **Ethik**

In der schriftlichen Prüfung aus der Ethik gilt Nr. 12 entsprechend.

14. **Mathematik**

In der schriftlichen Prüfung aus der Mathematik wird dem Prüfling aus jedem Prüfungsgebiet je eine Aufgabe zur Bearbeitung vorgelegt.

Arbeitszeit: 240 Minuten.

15. **Biologie**

In der schriftlichen Prüfung aus der Biologie werden dem Prüfling drei Aufgaben zur Bearbeitung vorgelegt.

Arbeitszeit: 180 Minuten.

16. **Chemie**

Für die schriftliche Prüfung aus der Chemie gilt Nr. 15 entsprechend.

17. **Physik**

Für die schriftliche Prüfung aus der Physik gilt Nr. 15 entsprechend.

18. **Informatik**

In der schriftlichen Prüfung aus der Informatik wird dem Prüfling aus den beiden Prüfungsgebieten je eine Aufgabe zur Bearbeitung vorgelegt.

Arbeitszeit: 180 Minuten.

19. **Sport**

Die besondere Fachprüfung besteht aus einem allgemeinen schriftlich-theoretischen Teil und aus einem sportartspezifischen praxisbezogenen Teil.

Für den allgemeinen schriftlich-theoretischen Teil werden dem Prüfling drei Aufgaben vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 180 Minuten.

Der sportartspezifisch praxisbezogene Teil wird im Ausbildungsabschnitt 12/2 durchgeführt.

Er umfasst je eine Prüfung in den über zwei Ausbildungsabschnitte hinweg belegten Sportarten (eine Individual- und eine Mannschaftssportart).

Aufgabenstellung für die schriftliche Abiturprüfung (neunjähriges Gymnasium)

Die für die einzelnen Prüfungen angegebene Arbeitszeit versteht sich als Gesamtarbeitszeit einschließlich Einlesezeit.

1. Deutsch

Für die schriftliche Prüfung aus dem Deutschen als Leistungskursfach werden dem Prüfling sechs Aufgaben vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 300 Minuten.

Für die schriftliche Prüfung aus dem Deutschen als Grundkursfach werden dem Prüfling vier Aufgaben vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 240 Minuten.

2. Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch

In der schriftlichen Prüfung aus dem Englischen, Französischen, Italienischen, Russischen oder Spanischen werden dem Prüfling zwei Textaufgaben einschließlich Version vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 270 Minuten im Leistungskursfach,

210 Minuten im Grundkursfach.

3. Griechisch, Latein

In der schriftlichen Prüfung aus dem Griechischen oder Lateinischen wird die Übersetzung einer Stelle eines Prosaschriftstellers in das Deutsche und die Bearbeitung von Interpretationsaufgaben gefordert.

Arbeitszeit: 240 Minuten im Leistungskursfach,

180 Minuten im Grundkursfach.

4. Nichtlehrplanmäßige Fremdsprachen

Wurde einer Schule für Schülerinnen und Schüler eine von der Stundentafel abweichende Fremdsprache zur Einbringung mit dem Gewicht eines Leistungskursfaches oder Grundkursfaches genehmigt, so wird für die schriftliche Prüfung eine Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache verlangt. Bei Deutsch als Fremdsprache erfolgt die Übersetzung in die anstelle von Deutsch als Muttersprache genehmigte Sprache.

Arbeitszeit: 240 Minuten im Leistungskursfach,

180 Minuten im Grundkursfach.

5. Kunst

Die besondere Fachprüfung besteht aus einer kombinierten Aufgabe, die einen schriftlich-theoretischen und einen bildnerisch-praktischen Teil enthält.

Dem Prüfling werden zwei Aufgaben mit schriftlich-theoretischem Schwerpunkt und zwei Aufgaben mit bildnerisch-praktischem Schwerpunkt vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 315 Minuten.

Die praktische Prüfung ist als bildnerisch-praktischer Prüfungsteil in der besonderen Fachprüfung enthalten.

In diesem Prüfungsteil wird neben der gestalterischen Leistung des Prüflings auch die handwerklich-technische Qualität der Ausführung bewertet.

6. Musik

Die besondere Fachprüfung besteht aus einem fachtheoretischen und einem fachpraktischen Teil.

Für den fachtheoretischen Teil werden dem Prüfling vier Aufgaben vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 210 Minuten ohne Vorspielzeit.

Der fachpraktische Teil wird in der zweiten Hälfte des Ausbildungsabschnitts 13/2 durchgeführt.

Die Prüfung erstreckt sich auf

In der schriftlichen Prüfung aus der Biologie werden dem Prüfling drei Aufgaben zur Bearbeitung vorgelegt.

Arbeitszeit: 240 Minuten in Biologie als Leistungskursfach,
180 Minuten in Biologie als Grundkursfach.

16. Chemie

Für die schriftliche Prüfung aus der Chemie gilt Nr. 15 entsprechend.

17. Physik

In der schriftlichen Prüfung aus der Physik werden dem Prüfling zwei Aufgaben zur Bearbeitung vorgelegt.

Arbeitszeit: 240 Minuten in Physik als Leistungskursfach,
180 Minuten in Physik als Grundkursfach.

Die vorgelegten Aufgaben sind noch vor Beginn der Prüfung von jeweils einem Mitglied des Fachausschusses vollständig durchzurechnen.

18. Sport

Die besondere Fachprüfung besteht aus einem allgemeinen schriftlich-theoretischen Teil und aus einem sportartspezifischen praxisbezogenen Teil.

Für den allgemeinen schriftlich-theoretischen Teil werden dem Prüfling vier Aufgaben vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 180 Minuten.

Der sportartspezifisch praxisbezogene Teil wird in der zweiten Hälfte des Ausbildungsabschnitts 13/2 durchgeführt.

Er umfasst je eine Prüfung in der gewählten Schwerpunkt- und Ergänzungssportart bezogen auf Praxis und Theorie (mündliche Prüfung je 10 Minuten) dieser beiden Sportarten.

Anlage 9

Schwerpunktbildung in der mündlichen Abiturprüfung (achtjähriges Gymnasium)

1. Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf drei Halbjahre (vgl. § 81 Abs. 2) in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler
 - die Lerninhalte des ersten oder des zweiten Ausbildungsabschnitts ausschließen und
 - die Lerninhalte eines der drei verbleibenden Ausbildungsabschnitte zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.
2. In den folgenden Fächern werden besondere Regelungen getroffen:
 - Im Fach Mathematik darf die Schülerin oder der Schüler abweichend von Nr. 1 an Stelle der Lehrplaninhalte eines Ausbildungsabschnitts eines der zwei Gebiete Geometrie oder Stochastik ausschließen. Eine weitere Schwerpunktbildung findet nicht statt.
 - In den modernen Fremdsprachen ist der Prüfungsschwerpunkt ein Spezialgebiet, das Themen der Literatur oder Landeskunde oder Sprachbetrachtung einem der verbleibenden drei Ausbildungsabschnitte entnommen ist. Es wird von der Schülerin oder dem Schüler rechtzeitig aus dem Angebot der Kursleiterin oder des Kursleiters ausgewählt. Die allgemeinen sprachlichen Anforderungen bleiben von dieser Regelung unberührt.
 - In Geschichte + Sozialkunde entfallen etwa zwei Drittel der Prüfungszeit auf Geschichte und etwa ein Drittel auf Sozialkunde. § 61 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
3. Die Durchführung der Zusatzprüfung in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern (vgl. § 81 Abs. 3) gliedert sich in der Weise in zwei etwa gleiche Teile, dass die Schülerin oder der Schüler
 - in dem einen Teil der Prüfung aus dem Schwerpunktbereich,
 - in dem anderen Teil der Prüfung aus den Lerninhalten der beiden anderen Ausbildungsabschnitte bzw. Fachgebiete geprüft wird. Die Beantwortung der aus dem Schwerpunktbereich gestellten Aufgabe soll möglichst in freier Rede erfolgen.

Anlage 9a

Schwerpunktbildung in der mündlichen Abiturprüfung und Colloquiumsprüfung (neunjähriges Gymnasium)

- Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf drei Halbjahre in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler
- die Lerninhalte des ersten oder des zweiten Ausbildungsabschnitts ausschließen und
 - die Lerninhalte eines der drei verbleibenden Ausbildungsabschnitte zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.
2. Die Durchführung der mündlichen Prüfung im 1., 2. und 3. Abiturprüfungsfach gliedert sich in der Weise in zwei etwa gleiche Teile, dass die Schülerin oder der Schüler
- in dem einen Teil der Prüfung aus dem Schwerpunktbereich,
 - in dem anderen Teil der Prüfung aus den Lerninhalten der beiden anderen Ausbildungsabschnitte bzw. Fachgebiete geprüft wird. Die Beantwortung der aus dem Schwerpunktbereich gestellten Aufgabe soll möglichst in freier Rede erfolgen.
3. In den folgenden Fächern werden besondere Regelungen getroffen:
- Im Fach Mathematik darf die Schülerin oder der Schüler abweichend von Ziffer 1 anstelle der Lerninhalte eines Ausbildungsabschnittes eines der drei Gebiete Infinitesimalrechnung, Analytische Geometrie oder Wahrscheinlichkeitsrechnung/Statistik ausschließen. Eine weitere Schwerpunktbildung findet nicht statt; die Bestimmungen über die Themenbereiche bleiben jedoch unberührt. Für die Lehrplanvariante Mathematik (Informatik) gilt abweichend davon, dass die Schülerin oder der Schüler für die Jahrgangsstufe 12 entweder die Lerninhalte der Infinitesimalrechnung oder der Wahrscheinlichkeitsrechnung/Statistik ausschließen kann.
 - In den modernen Fremdsprachen ist der Prüfungsschwerpunkt ein Spezialgebiet, das Themen der Literatur oder Landeskunde oder Sprachbetrachtung einem der verbleibenden drei Ausbildungsabschnitte entnommen ist. Es wird von der Schülerin oder dem Schüler rechtzeitig aus dem Angebot der Kursleiterin oder des Kursleiters ausgewählt. Die allgemeinen sprachlichen Anforderungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Anlage 10

Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation (achtjähriges Gymnasium)

QUALIFIKATIONSPHASE	
Zahl der einzubringenden Halbjahresleistungen ¹⁾	
Pflicht- und Wahlpflichteinbringung	
Deutsch	4
Mathematik	4
Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Latein, Russisch, Spanisch	4
Religionslehre (bzw. Ethik)	3
Geschichte + Sozialkunde ²⁾	3 ³⁾
Geographie, Wirtschaft und Recht	3
Kunst, Musik	3
Biologie, Chemie, Physik	3 ⁴⁾
Weitere Naturwissenschaft oder fortgeführte Informatik oder weitere fortgeführte bzw. spät beginnende Fremdsprache ⁵⁾	1 ⁶⁾
<i>Gesamt</i>	30
Profileinbringung	
Wissenschaftspropädeutisches Seminar ⁶⁾	2
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung ⁷⁾	2
Seminararbeit ⁸⁾	2
Sonstige ⁹⁾	4
<i>Gesamt</i>	10

40 Halbjahresleistungen * max. 15 Punkte = max. 600 Punkte

ABITURPRÜFUNG	
1. Deutsch (schriftlich)	
2. Mathematik (schriftlich)	
3. Abiturprüfungsfach (schriftlich)	darunter mindestens eine fortgeführte Fremdsprache und genau ein GPR-Fach
4. Abiturprüfungsfach (schriftlich)	
5. Abiturprüfungsfach (schriftlich)	
5 Abiturprüfungen * max. 60 Punkte = max. 300 Punkte	

- ¹⁾ Abweichend von § 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a kann die Schülerin oder der Schüler nach der Aufforderung nach § 72 Abs. 2 in höchstens zwei Fächern je eine verpflichtend einzubringende Halbjahresleistung durch eine in einem anderen Fach erbrachte Halbjahresleistung ersetzen.
- ²⁾ Schülerinnen und Schüler, die in Jgst. 10 ein Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium besucht und gemäß Anlage 6 (FN 1) Sozialkunde in zwei Wochenstunden belegt haben, bringen je drei Halbjahresleistungen aus den Fächern Geschichte und Sozialkunde ein. In diesem Fall reduziert sich die Einbringungsverpflichtung in Geographie bzw. Wirtschaft und Recht auf eine Halbjahresleistung.
- ³⁾ Einbringung von drei gemeinsamen Halbjahresleistungen gemäß § 61 Abs. 3.
- ⁴⁾ Soweit keine weitere Naturwissenschaft belegt wird, sind in der gewählten Naturwissenschaft 4 Halbjahresleistungen einzubringen.
- ⁵⁾ Weitere fortgeführte Fremdsprache bzw. spät beginnende Fremdsprache gemäß Anlage 4. Soweit eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 50 Abs. 3 bzw. 4 in der Qualifikationsphase zur Belegung einer weiteren Fremdsprache verpflichtet ist, sind zwei weitere Halbjahresleistungen einzubringen (Profileinbringung: Sonstige).
- ⁶⁾ Weitere fortgeführte Fremdsprache bzw. spät beginnende Fremdsprache gemäß Anlage 4. Soweit eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 50 Abs. 3 bzw. 4 in der Qualifikationsphase zur Belegung einer weiteren Fremdsprache verpflichtet ist, sind zwei weitere Halbjahresleistungen einzubringen (Profileinbringung: Sonstige).
- ⁶⁾ Einzubringen sind die Halbjahresleistungen aus den Ausbildungsabschnitten 11/1 und 11/2.
- ⁷⁾ Im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung wird anstelle von Halbjahresleistungen gemäß § 61 Abs. 8 eine Gesamtbewertung ermittelt, die in ihrer Wertigkeit zwei Halbjahresleistungen entspricht.
- ⁸⁾ Für die Seminararbeit wird eine Gesamtleistung ermittelt, die in ihrer Wertigkeit zwei Halbjahresleistungen entspricht.
- ⁹⁾ Weitere Halbjahresleistungen aus dem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Profildbereich, davon höchstens drei Halbjahresleistungen Sport, wenn Sport nicht als Abiturprüfungsfach gewählt wird. Hier sind außerdem diejenigen Halbjahresleistungen eines Abiturfachs einzubringen, die bei der Pflicht- und Wahlpflichteinbringung nicht verpflichtend sind: zweite Fremdsprache, fortgeführte Informatik, Wirtschaftsinformatik, Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder, Sport.

Anlage 10a

Einbringung von Halbjahresleistungen (Endpunktzahlen) aus dem Bereich der Grundkurse in die Gesamtqualifikation (neunjähriges Gymnasium)

1. Im dritten und vierten Abiturprüfungsfach sind die Halbjahresleistungen der Ausbildungsabschnitte 12/1, 12/2, 13/1 und 13/2 in die Gesamtqualifikation einzubringen.
- Dabei werden die Halbjahresleistungen
- 1.1 der Ausbildungsabschnitte 12/1, 12/2 und 13/1 in die Punktsumme aus 22 Halbjahresleistungen,
- 1.2 des Ausbildungsabschnittes 13/2 in die Punktsumme in den Prüfungsfächern übernommen.
2. In Nicht-Abiturprüfungsfächern aus dem Pflichtprogramm ist mindestens die in der nachstehenden Tabelle genannte Anzahl von Halbjahresleistungen in die Gesamtqualifikation einzubringen. ¹⁾

Fachbezeichnung	Zahl der einbringungspflichtigen
-----------------	----------------------------------

Die Zahl in der Spalte „Grundkursfächer“ vermindert sich bei der Wahl von Abiturprüfungsfächern des Leistungs- und/oder Grundkursbereichs in der entsprechenden Zahl um je 1. Der Leistungskurs Sozialkunde/Geschichte zählt hier wie ein Abiturprüfungsfach.

3. Um die geforderte Anzahl von 22 Halbjahresleistungen aus dem Bereich der Grundkurse zu erreichen, sind weitere Halbjahresleistungen einzubringen aus
 - 3.1 Grundkursfächer des Pflichtprogramms, deren Ergebnisse noch nicht oder erst zum Teil eingebracht wurden,
 - 3.2 und/oder Grundkursfächern des Ergänzungsprogramms. Nicht eingebracht werden können hierbei Halbjahresleistungen
 - aus Elementarkursen in spät beginnenden Fremdsprachen,
 - aus Grundkursen in Ethik oder Religionslehre, die zusätzlich zu dem verpflichtend zu besuchenden Unterricht in Ethik oder Religionslehre belegt wurden.
4. Die Einbringung von Halbjahresleistungen in die Gesamtqualifikation unterliegt folgenden Beschränkungen:
 - Aus Grundkursen in Sport und aus dem Ergänzungsprogramm zusammen dürfen nicht mehr als fünf Halbjahresleistungen, davon höchstens drei im Grundkursfach Sport, eingebracht werden.
 - Aus Grundkursen, die auf Leistungskurse bezogen sind (z. B. Französische Konversation, biologisch-chemisches Praktikum), dürfen nicht mehr als zwei Halbjahresleistungen eingebracht werden.
 - Von den 22 Grundkurs-Halbjahresleistungen dürfen nicht mehr als fünf dem gleichen Fach angehören.

¹⁾Schülerinnen und Schüler, die zur Belegung der zweiten Fremdsprache in den Ausbildungsabschnitten 12/1 mit 13/2 verpflichtet sind und mit Belegung der zweiten Fremdsprache zugleich ihre Belegungsverpflichtung in einer fortgeführten Fremdsprache erfüllen, haben die sich aus der Tabelle ergebende Zahl von Halbjahresleistungen aus der zweiten Fremdsprache einzubringen. Sofern solche Schülerinnen und Schüler in den Ausbildungsabschnitten 12/1 mit 13/2 zusätzlich die erste Fremdsprache weiterführen, können sie wählen, welche Fremdsprache als verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache im Sinne der Tabelle gelten soll. Wird die erste Fremdsprache gewählt, ist in der zweiten Fremdsprache die Einbringung der in den Ausbildungsabschnitten 13/1 und 13/2 erzielten Halbjahresleistungen verpflichtend.

³⁾Für die Fächer g, geo, sk, wr, ev, k, eth gilt: Werden aus der Fächergruppe geo, sk, wr zwei Abiturprüfungsfächer gewählt, kann die Schülerin oder der Schüler wählen, ob sie oder er g oder ev, k, eth in die Gesamtqualifikation einbringt.

²⁾Zwei Halbjahresleistungen, wenn Belegungsverpflichtung für zwei Ausbildungsabschnitte, drei Halbjahresleistungen, wenn Belegungsverpflichtung für vier Ausbildungsabschnitte.

Anlage 11

Berechnung des Prüfungsergebnisses aus schriftlicher und mündlicher Prüfung (vierfache Wertung)

mündliche Prüfung schriftliche Prüfung

Note	Punkte	1			2			3			4			5			6
		+	-	0	+	-	0	+	-	0	+	-	0	+	-	0	
+	15	60	57	54	52	49	46	44	41	38	36	33	30	28	25	22	20
1	14	58	56	53	50	48	45	42	40	37	34	32	29	26	24	21	18
-	13	57	54	52	49	46	44	41	38	36	33	30	28	25	22	20	17
+	12	56	53	50	48	45	42	40	37	34	32	29	26	24	21	18	16
2	11	54	52	49	46	44	41	38	36	33	30	28	25	22	20	17	14
-	10	53	50	48	45	42	40	37	34	32	29	26	24	21	18	16	13
+	9	52	49	46	44	41	38	36	33	30	28	25	22	20	17	14	12
3	8	50	48	45	42	40	37	34	32	29	26	24	21	18	16	13	10
-	7	49	46	44	41	38	36	33	30	28	25	22	20	17	14	12	9
+	6	48	45	42	40	37	34	32	29	26	24	21	18	16	13	10	8
4	5	46	44	41	38	36	33	30	28	25	22	20	17	14	12	9	6
-	4	45	42	40	37	34	32	29	26	24	21	18	16	13	10	8	5

+	3	44	41	38	36	33	30	28	25	22	20	17	14	12	9	6	4
5	2	42	40	37	34	32	29	26	24	21	18	16	13	10	8	5	2 ¹⁾
-	1	41	38	36	33	30	28	25	22	20	17	14	12	9	6	4	1 ¹⁾
6	0	40	37	34	32	29	26	24	21	18	16	13	10	8	5	2 ¹⁾	0 ¹⁾

Der Tabelle liegt folgende Rechenformel zugrunde:

$$P = \frac{(2s+m) \times 4}{3}$$

Beim Ergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

(P = Prüfungsergebnis, s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung, m = Punktzahl der mündlichen Prüfung)

¹⁾ In diesem Fall ist die Abiturprüfung nicht bestanden.

Anlage 12

Umrechnungstabelle (Punkte in Noten) (achtjähriges Gymnasium)

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900 - 823	1,0
822 - 805	1,1
804 - 787	1,2
786 - 769	1,3
768 - 751	1,4
750 - 733	1,5
732 - 715	1,6
714 - 697	1,7
696 - 679	1,8
678 - 661	1,9
660 - 643	2,0
642 - 625	2,1
624 - 607	2,2
606 - 589	2,3
588 - 571	2,4
570 - 553	2,5
552 - 535	2,6
534 - 517	2,7
516 - 499	2,8
498 - 481	2,9

480 - 463	3,0
462 - 445	3,1
444 - 427	3,2
426 - 409	3,3
408 - 391	3,4
390 - 373	3,5
372 - 355	3,6
354 - 337	3,7
336 - 319	3,8
318 - 301	3,9
300	4,0

Anlage 12a

Umrechnungstabelle (Punkte in Noten) (neunjähriges Gymnasium)

840 - 768	1,0
767 - 751	1,1
750 - 734	1,2
733 - 717	1,3
716 - 701	1,4
700 - 684	1,5
683 - 667	1,6
666 - 650	1,7
649 - 633	1,8
632 - 617	1,9
616 - 600	2,0
599 - 583	2,1
582 - 566	2,2
565 - 549	2,3
548 - 533	2,4
532 - 516	2,5
515 - 499	2,6
498 - 482	2,7
481 - 465	2,8
464 - 449	2,9
448 - 432	3,0
431 - 415	3,1
414 - 398	3,2

397 - 381	3,3
380 - 365	3,4
364 - 348	3,5
347 - 331	3,6
330 - 314	3,7
313 - 297	3,8
296 - 281	3,9
280	4,0

Anlage 13a

Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten für andere Bewerberinnen und Bewerber (achtjähriges Gymnasium)

	Faktor	Gesamtqualifikation
1. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13	195
2. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	13	195
3. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	9	135
4. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	9	135
5. mündliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	4	60
6. mündliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	4	60
8. mündliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	4	60
Insgesamt		900

Anlage 13b

Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten für Schülerinnen und Schüler an staatlich genehmigten Ersatzschulen (achtjähriges Gymnasium)

	13/II Faktor	Prüfung Faktor	Gesamt qualifikation
1. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	---	13	195
2. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	---	13	195
3. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	---	9	135

4. schriftliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	---	9	135
5. mündliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	---	4	60
6. mündliches Fach (erhöhtes Anforderungsniveau)	---	4	60
7. Weiteres Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau	4	---	60
8. Weiteres Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau	4	---	60
Insgesamt	8	52	900